1.

Die

neue Armengesetzgebung

Englands und Irlands

in ihrem zehnjährigen Vollzuge,

als

Fortsetzung des „Pauperism in England 1845"

nebst

allgemeiner Betrachtung über die Arbeiterfrage
und Massenverarmung

von

C. Th. von Kleinschrod.

Mit Tabellen und zwei lithographirten Abbildungen.

Augsburg,
Verlag der Matth. Rieger'schen Buchhandlung.
1849.

Seiner Königlichen Majestät

Maximilian II.

von Bayern

Allerhöchstderselben unermüdete Regentenvorsorge dem Wohle der arbeitenden Klassen und der Unterstützung der Armuth gewidmet ist

in tiefster Ehrerbietung zugeeignet.

„La plus grande de toutes les puissances est une conscience pure et éclairée dans ceux à qui la providence a remis l'autorité, c'est le desir prouvé de faire le bien."

Turgot Mémoire au Roi sur les Municipalités.

Inhalts-Anzeige.

Seite

Einleitung und allgemeine Betrachtungen über die Arbeiterfrage und Massenverarmung . . . . 1—64

Armenwesen in England und Wales.

Erster Abschnitt. Gesetzgebung.

Uebersicht des Hauptinhaltes der Parlamentsakte über die Verbesserung der englischen Armengesetze vom 16. August 1844 71

Die Statute über die Entfernung der Armen nach ihren Heimathsorten . 84

Zweiter Abschnitt. Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen der Centralarmenkommission.

I. Verordnung über den Unterhalt der arbeitsfähigen Armen und über Verleihung von Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser . . 89

II. Unterstützung der umherwandernden Armen 94

III. Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen in den Werkhäusern . . 97

IV. Anleitungen über den Vollzug des Statutes 9 u. 10 Vict. cap. 66., die Entfernung der nicht ansässigen Armen betreffend . . . 98

V. Die ärztliche Hülfe der Armenverwaltung 100

VI. Die Errichtung von Armen-Irrenhäusern 102

VII. Die Behandlung der unehelichen Kinder 104

VIII. Die Aufstellung von Bezirksrevisoren der Armenverwaltungsrechnungen 105

IX. Die Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge in den Gewerben . 107

X. Armenschulen 110

XI. Uebersicht des Personalstatus der Armenverwaltung . . . 111

XII. Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds 111

Seite

Dritter Abschnitt. Darstellung der Hauptergebnisse der Armenverwaltung in England und Wales innerhalb der letzten zehnjährigen Periode.

A. Summarischer Ueberblick der Gemeinde- und Grafschaftsabgaben . 113
B. Specielle Uebersicht der aus Lokaltaxen bestrittenen Ausgaben auf Armenwesen und andere gemeindliche Zwecke 116
C. Uebersicht des Pauperism in England und Wales nach der Gesammtzahl 117
D. Uebersicht der unterstützten erwachsenen, arbeitsfähigen Armen . . 117

Armenwesen in Irland . . . 121

Anhang. Wesentlicher Inhalt des neuen Armengesetzes in Schottland . 128

Verbesserungen.

Seite 10, Zeile 1 von oben statt Antrag, lies: Andrang.
„ 10, Anmerkung Z. 4. statt acoroit, lies: accroit.
„ 14, „ Z. 2. statt reduire, lies: réduire.
„ 22, Z. 5 von oben statt seine, lies: seiner.

Einleitung

und

allgemeine Betrachtungen

über die

Arbeiterfrage und Massenverarmung.

Ein Proletariat von dem Umfange des englischen ist seit den altrömischen Zuständen in keinem Staate aufgetreten und obgleich beide in ihrem Ursprunge und ihren Elementen höchst verschieden, so ist doch die Staatsgemeinschaft der drei vereinigten Königreiche durch den Pauperism von ähnlichen Gefahren und Zerrüttungen bedroht, welche dem römischen Staate aus seinen Proletarieren erwachsen sind, wie die Fortschritte des Chartismus beweisen *).

Auch den Grundirrthum, die nothleidenden Klassen durch Almosen im kolossalsten Maßstabe zu befriedigen, (neben Kolonisationsversuchen, deren Stelle die heutigen Auswanderungen nach überseeischen Ländern vertreten, beide gleich unwirksam)

*) Man siehe in der vorzüglichen Schrift von Bensen „die Proletarier," eine historische Denkschrift, Stuttg. Frank. 1847 die Abschnitte S. 75—100 über das römische Proletariat. —

hatte der römische Staat mit dem englischen gemein; über zwei Jahrhunderte hindurch seit dem Armengesetze der Elisabeth (1601) ertrug die Nation mit höchster Langmuth die großen Lasten der Armen-Ernährung welche jenes Gesetz den Gemeinden auferlegte, unbekümmert um die massenhaften Verschleuderungen der erhobenen Armensteuern und um die Mißbräuche der jeder gehörigen Aufsicht und Kontrole entzogenen Verwaltung. Die moderne Industrie, die Anhäufung der Arbeiter zu Tausenden in einzelnen Werkstätten, die ungemessenen Spekulationen des Welthandels und die rücksichtslose Herrschaft der Kapitale in allen Gewerbsverhältnissen brachte zu der Zahl der conscribirten Kirchspielsarmen noch mindestens ½ Million solcher Fabrikarbeiter hinzu, welche besitzlos und jeden Moment mit Arbeitslosigkeit und völliger Entblößung bedroht, wenigstens periodenweise dem Armenfonde zur Last fallen.

Eine neue Armengesetzgebung unter solchen Umständen hervorgerufen ist wohl geeignet allgemeines Interesse zu erregen, da es seit Jahren vor Aller Augen liegt, mit welchen Gefahren die socialen Zustände der mitteleuropäischen Staaten von der wachsenden Noth der arbeitenden Klassen und zunehmender Verarmung bedroht sind, in keinem andern europäischen Staate aber die Massenverarmung bis zu der Höhe, wie im vereinigten Königreiche gestiegen ist.

Verfasser dieses hat bereits im Jahre 1845 versucht, die neue englische Armengesetzgebung der Jahre 1834 und 1838 mit ihrer geschichtlichen Begründung, mit ihren Motiven und administrativen Verfügungen darzustellen; es wird jedoch diese Darstellung in ihrem praktischen Werthe wesentlich gewinnen, wenn derselben auch die Ergebnisse des wirklichen Erfolges dieser Gesetzgebung nach einer längeren Voll-

zugsperiode angereiht werden; um hiernach zu beurtheilen, in welchem Grade die neue Legislation auf Verminderung des Pauperism und der hieraus entspringenden Nationallast überhaupt eingewirkt habe, inwieweit derselben die prinzipielle Durchführung des Werkhaus-Systemes insbesondere gelungen und welcher Fortschritt in der sittlichen Verbesserung des Proletariates erreicht worden sei.

Mit gegenwärtiger Schrift wird eine zehnjährige Uebersicht der Ergebnisse der englischen Armenverwaltung unter der neuen Gesetzgebung vorgelegt, welcher die späteren gesetzlichen Bestimmungen, während der ersten Vollzugsperiode hervorgerufen und die wichtigsten administrativen Anordnungen der jüngsten Periode angereiht worden sind. Die ausschließenden Quellen dieser Darstellung bestanden in den jährlichen Rapporten der Centralarmencommission an das Parlament (Annual Reports of the Poor-Law-Commissioners) nebst einigen speciellen Berichten der nämlichen Kommission über einzelne Gegenstände.

Es muß jedoch wiederholt angedeutet werden, daß in dieser Schrift, gleichwie in der ersten, nur völlig bestimmte, auf amtlichen Erhebungen und auf den sorgfältigsten Forschungen der Armenkommissaire beruhende Thatsachen erwähnt, daß alle Folgerungen nur auf diese gebaut und daß von partheilichen Standpunkten ausgegangene Erörterungen um so sorgfältiger vermieden worden sind, als man durchaus nicht Ursache hat, weder die Wahrheitsliebe, noch die Gründlichkeit der amtlichen Angaben in Zweifel zu ziehen. —

Nirgends anderswo, als in England, dem Lande des Weltreichthums und des Weltelends, bildet der Pauperism eine so kompakte Masse, einen so integrirenden Theil der ganzen Staats-Gesellschaft, und nirgends ist derselbe in diesem Grade

durch die Gesetze geschützt, deren gewissenhafte und sorgfältige Aufrechthaltung in allen Zweigen bekanntlich als die Grundfeste dieses Reiches zu betrachten ist. Die Behandlung dieser kolossalen Krankheit der socialen Zustände durch die Armenverwaltung bildet einen der wichtigsten Lebensmomente des Staates; gleichwie die Erhebung der Armensteuer, die Armenconscriptionen in den Kirchspielen, die Behandlung der unehelichen Kinder und der Heimathsrechte einerseits das ganze gemeindliche Leben durchdringen, so erscheint andrerseits auch die große Industrie von der Armenverwaltung abhängig, da die Arbeiter derselben ihre Unterstützung (**Outdoor-Relief**) nicht zu entbehren vermöchten *).

Unsere Darstellung der neuen englischen Armenverwaltung ist jedoch weit entfernt, in ihrem gegenwärtigen Systeme einen befriedigenden Zustand und eine Bürgschaft dafür zu erblicken, daß auf diesem Wege das künstliche Gebäude der englischen Staatsgesellschaft und ihre Industrie insbesondere auf die Dauer ohne große Störungen aufrecht erhalten werde und daß es überhaupt möglich sei, neben dem fortdauernden Zustande tiefer Entwürdigung und großen Elends, worin wir einen so bedeutenden Theil der ganzen Nation, ein volles Zehntheil derselben erblicken, in der Gesittung und Veredlung des Volkes erhebliche Fortschritte zu erlangen. —

*) Der Verfasser wurde zur Fortsetzung seiner Schrift vom Jahre 1845 durch die noch immer bestehende Wahrnehmung veranlaßt, daß die so vielseitige deutsche Literatur bisher diese in unseren Tagen doppelt wichtige Erscheinung des englischen Staatslebens völlig außer Acht gelassen hat, und die Stelle gründlicher und thatsächlicher Kenntniß desselben theils durch oberflächliche Aeußerungen oder zufällige einzelne Angaben, theils durch Entstellungen nach Partheiansichten vertreten wird. Diese Bemerkung gilt namentlich auch, was die englische Armenverwaltung anbelangt, von dem übrigens sehr verdienstvollen Werke, Engels „die Lage der arbeitenden Klassen in England.“ —

Die bisherigen Ergebnisse der Armenverwaltung seit dem Bestehen der neuen Gesetzgebung beweisen, daß das Hauptziel derselben, Verminderung des Pauperism, nicht erreicht worden ist. Bessere Verwaltungseinrichtungen und Kontrolen haben große Ersparungen bewirkt, allein die Zahl der unterstützten Armen hat sich nicht vermindert und noch weniger ist es gelungen, die Unterstützungen auf die Armenwerkhäuser zu beschränken, oder wenigstens auf eine bedeutende Verminderung derjenigen Almosenreichnisse einzuwirken, welche außerhalb der Werkhäuser gegeben werden müssen; indem die Zahl der in letzterer Weise unterstützten Armen bisher durchschnittlich 85 Procente, dagegen die Zahl der in den Werkhäusern unterhaltenen nur 15 Procente des ganzen Armenstandes betrug. Dieses auffallend ungünstige Ergebniß der bisherigen Verwaltung beweist zur Genüge, daß die Prinzipien der Gesetzgebung von den wirklichen Zuständen des Pauperism überwältigt worden; daß eine unbedingte Anwendung der legislativen Bestimmungen nicht habe Platz greifen können, um denselben eine umfassende, den Pauperism erheblich beschränkende Geltung zu verschaffen. Einerseits will das Gesetz die Unterstützung aus dem Armenfonde nur an Arbeitsleistung unter geregelter Lebensweise (durch das Werkhaussystem) geknüpft, jede anderweitige Hülfe aber nur auf äußerste Nothfälle und Umstände höherer Gewalt beschränkt wissen; während andrerseits die theilweise noch fortbestehende ältere Gesetzgebung (aus welcher allein die Beitragspflichtigkeit der Kirchspiele zum Armenfond sich herleitet) jedem Bedürftigen rechtlichen Anspruch auf den Armenfond seines Kirchspiels verleiht. Unter diesen Umständen konnte jedoch bei dem Umfange des englischen Pauperism eine erhebliche Verminderung des **Outdoor-Relief** in einer Zeitperiode umsoweniger erwartet werden, in welcher große

Krisen des Manufakturbetriebes den Antrag der Bedürftigen ungemein vermehrt hatte. — Die Gefahren des öffentlichen Almosens im großen Maßstabe, der „Charité legale“, welche von dem Minister Remusat in seinem berühmten Umlaufschreiben an die Präfekten Frankreichs so richtig bezeichnet worden *), treten nirgends klarer, als bei Betrachtung der englischen Armenverwaltung hervor. Die öffentliche Wohlthätigkeit ist stets zwischen zwei Uebel gestellt, welche sie nicht vermeiden kann; entweder sie ist unzureichend für reelle und nachhaltige Hülfe, oder sie rettet den Bedürftigen auf Kosten seiner Moralität, sie würdigt ihn herab zum Bettler. Eine wirkliche Abhülfe des Elends aber überschreitet die Kräfte der Privat- wie der öffentlichen Wohlthätigkeit; die großmüthigste Widmung, wenn sie nur Almosen zu spenden weiß, wird nie im Stande sein, den Fortschritt des Elends einen Moment aufzuhalten. Das Uebel findet, sobald es einen gewissen Grad der Entwicklung erreicht hat, Nahrung in den Mitteln seiner Bekämpfung selbst und kehrt seine Waffen gegen die

*) „Si l'état dôte trop libéralement les établissements destinés aux pauvres; s'il promet à la vieillesse ou aux infirmités un asile assuré; s'il laisse à l'indigent qui tend la main l'espérance de trouver l'aumône toujours prête, il encourage et accroit le paupérisme au lieu de le diminuer et de le détruire; il habitue les classes pauvres à recevoir le secours, comme un revenu que l'état leur reconnait et leur garantit; et ces classes ne tardent pas à le considérer comme une espéce de prélèvement legitime, auquel elles ont droit sur la fortune sociale. Alors, plus de prévoyance ni d'économie et bientôt aussi plus de travail. L'indigent perd ainsi le sentiment de sa propre dignité et il en vient à préférer recevoir sans peine de la charité publique le pain qu'il pourrait gagner par lui même. C'est la disposition qu'on remarque chez la plûpart des mendiants et tels sont les resultats que l'expérience à signalés dans les pays on la taxe des pauvres a été admise.“ — Du paupérisme et de la charité légale. Lettre adressée à M. M. Les Préfets du Royaume p. M. de Remusat, Ministre de l'Intérieur. Paris. 1843.

Gesellschaft, welche ihre Kräfte zu seiner Unterdrückung aufbietet. Deßhalb soll die öffentliche Wohlthätigkeit bei richtiger Anwendung nur die Rettung hülfloser Individuen von unmittelbarem Verfalle bezwecken und denselben unter schwierigen Umständen die Möglichkeit gewähren, durch eigene Anstrengung eine Verbesserung ihrer Lage zu erreichen; sie soll die Selbsthülfe erleichtern, aber nicht durch sichere Aussicht auf Unterstützung erschlaffen; sie erscheint für die Gesellschaft nur dann werthvoll, wenn sie mit den unter höchster Vorsicht und Beachtung der näheren Umstände gereichten Gaben auch die Liebe zur Arbeit, den Geist der Ordnung und Sparsamkeit zu erwecken versteht. Aussicht auf permanente Unterstützungen aber dürfen unter allen Umständen nur den absolut Erwerbsunfähigen eröffnet werden; und für solche Fälle muß der Gründung wohlthätiger Anstalten und Stiftungen unter beschränkenden Aufnahmsbedingungen der unbedingte Vorzug vor bloßen Geldunterstützungen an einzelne Individuen eingeräumt und es muß dem Grundsatze gesetzliche Geltung verschafft werden, daß die natürlichen Bande des Blutes und der Familie dem absolut Hülflosen den ersten Anspruch auf Unterhalt gewähren und der Staat nur da wo solche nicht vorhanden sind, an ihre Stelle zu treten habe.

„Das Elend ist eine Erscheinung der Civilisation. Es folgte bisher genau dem Fortschritte der Völker in der Civilisation und im Reichthume, sie nehmen den natürlichen Rang ein im Maßstabe des Elends wie des Reichthumes“ *).

Diese Bemerkung finden wir in allen Industriestaaten

*) Buret de la misére des classes laborieuses en Angleterre et en France. Paris 1840.

bestätigt; so vor Allem in England; so in Belgien, Holland und Frankreich; in letzterem Lande insbesondere wird die meiste Armuth in jenen Departements gefunden, welche den größten Ertrag an Staatsabgaben im Verhältnisse der Bevölkerung und Gebietsfläche gewähren, wo zugleich mit einem blühenden Agrikulturbetriebe die Fabrik- und Handelsindustrie am Meisten entwickelt ist; während in den Departements, welche den geringsten Wohlstand besitzen und nach Verhältniß ihres Flächeninhalts am wenigsten Steuern entrichten, die geringste Zahl von Armen gefunden wird *). Die nämliche Erscheinung erblicken wir in der Schweiz, in Schweden und Rußland, wo die Massenverarmung nur geringe Fortschritte erlangt hat.

Es ist also die entfesselte, im fortwährenden Aufschwunge begriffene Industrie selbst, welche die Massenverarmung erzeugt und somit den Keim nicht nur ihrer eigenen Zerstörung, sondern auch der Zerrüttung der socialen Ordnung in ihrem Schooße trägt, deren Fortschritte in den großen Industriestaaten stets drohender hervortreten.

Die heutige Industrie hat durch die großen Entdeckungen der Naturwissenschaften mit Hülfe chemischer und mechanischer Agentien und insbesondere durch die Benützung der Dampfkraft eine in der Geschichte der Menschheit nie zuvor gekannte Entwicklung erreicht; sie hat gelernt in wundervoller Weise die Fortschritte in den physikalischen Wissenschaften auf's Schnellste ihren Zwecken sich anzueignen; sie gebraucht jede Menschenkraft als Räderwerk in ihrem unermeßlichen Mechanism und ist auf diese Weise dahin gelangt, die mannigfachsten Produkte in stets zunehmender Vollkommenheit hervorzubringen und zugleich durch die Dampfkraft die Erzeugungspreise soweit

*) de Gerando die öffentliche Armenpflege, übersetzt von Buß.

zu vermindern, daß ihre Produkte in überraschender Wohlfeilheit hergestellt und allen Klassen der Gesellschaft zugängig gemacht werden. Diese glänzenden Erfolge haben der industriellen Produktion einen stets zunehmenden Andrang an Kapital und menschlichen Arbeitskräften zugewendet; sie haben einen Wettkampf der Industriestaaten im Bereicherungssysteme erzeugt, welcher alle übrigen socialen Verhältnisse, die innere wie die äußere Politik seinen Zwecken untergeordnet hat.

Eine unermeßliche Summe von technischen und merkantilischen Intelligenzen, von Kapital und Arbeit ist daher in dem großen Kampfe zusammengedrängt, welcher mit dem Namen „Concurrenz“ bezeichnet wird, in welchem nur nach Wohlfeilheit und möglich größtem Umfange der Fabrikation getrachtet wird.

Zur Erreichung dieses Zieles aber ist es nothwendig, daß der Fabrikant mit dem geringsten Gewinne sich begnüge und die Kompensation in der Masse seiner Erzeugnisse suche, d. i. in der Summe der kleinsten Gewinnste, welche jedes einzelne Produkt ihm gewährt. Daher diese erstaunende Thätigkeit, dieses Talent, aus allen Aeußerungen menschlicher Erfindungskraft und aller Naturkräfte Vortheil zu ziehen, um die rohe Materie zu befruchten und dem Menschen die höchste Befriedigung aller seiner materiellen Bedürfnisse zu verschaffen.

Diese Bereicherung der Produktion, diese Aneignung so vieler neuer Güter für den Dienst des Menschen würde allerdings als ein Glück für die Gesellschaft erscheinen, wenn es zugleich gelänge, ein richtiges Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion für die Dauer festzuhalten, aus welchem von selbst folgen würde, daß in dem lohnenden Preise für das Erzeugniß auch die volle Vergütung der zu dessen Hervorbringung erforderlichen Arbeit begriffen sei; daher unter

diesen Umständen durch den Aufschwung der Produktion eine gesicherte Existenz und ein dauernder Wohlstand unter allen produktiven Klassen verbreitet werden würde. Allein wie wenig dauernd sind derartige Verhältnisse in der Wirklichkeit, wenn sie auch irgendwo durch glückliche Umstände vorkommen! Periodisch wiederkehrende Handelskrisen bewirken Stockungen des Absatzes, neue Erfindungen verdrängen ältere Erwerbszweige; die Industrie ist zum Hazardspiele und zur Agiotage geworden, wobei derjenige den Sieg davon trägt, welcher am längsten auszuharren vermag.

Es ist daher die Anarchie des Kapitals, welche das Elend erzeugt, sowie die völlige Trennung der beiden Hauptelemente der Produktion, des Kapitals und der Arbeit.

Die heutige industrielle Welt ist in zwei Klassen mit völlig entgegengesetzten Interessen getheilt, die Besitzer der Manufakturen, der Rohstoffe und Utensilien einer- und die Arbeiter andererseits, von welchen erstere die Arbeit nur dann kaufen, wenn sie ihren Spekulationen entspricht und stets zu den möglichst geringen Preisen *), während die anderen ihre Arbeit jede Minute verkaufen oder jede Minute verlieren müssen.

Aus diesem ungleichen Kampfe des Kapitals mit der Arbeit, in welchem die letztere stets unterliegt, sowie aus der ungenügenden Belohnung der Arbeit entspringen die Zustände des modernen Pauperism und so lange nicht der Arbeit die Möglichkeit gewährt wird, dieser unbedingten Abhängigkeit vom Kapitale sich allmählig zu entziehen, sich selbst einen

---

*) Schon Necker bemerkt in früher Zeit: „Les propriétaires ont toute la force nécessaire pour reduire au plus bas prix possible la récompençe de la plûpart des travaux qu'on leur consacre, et celte puissance est trop conforme à leurs interêts pour qu'ils renoncent jamais à en profiter.“ Sur la législation et le commerce des grains. 1775.

wenn auch noch so geringen Theil der Produktion anzueignen, kann eine reelle Verbesserung dieser Zustände nicht erwartet werden. Was ist unter der absoluten Trennung von Arbeit und Kapital für die Lohnarbeiter gefährlicher, als die Concurrenz, welche bei der Vereinigung beider Produktionselemente für die Industrie zum Lebensprinzip, für die Gesellschaft eine Wohlthat wird.

Die Nationalökonomie, eine so große Rolle spielend in den Staatswissenschaften und durch ihre Anwendung in den Geschicken der Völker, ist in dem abstrakten enggezogenen Kreise ihrer Untersuchungen über den Reichthum der Nationen, in der systematischen Entwicklung der Gesetze über dessen Entstehung und Vertheilung offenbar zurückgeblieben hinter den Bedürfnissen und Zuständen der Gegenwart, da sie das wichtigste Moment des socialen Lebens, das sittliche Prinzip von ihren Untersuchungen ausgeschlossen hat.

Die Wirkungen der rücksichtslosen Herrschaft des Kapitales über die menschliche Arbeitskraft, die Vernichtung der lohnenden Preise für die letztere durch die Concurrenz und durch die Krisen, welche häufig für die Produktion, nie aber für die Arbeiter günstig sind, die entgegengesetzten Wirkungen der Arbeitstheilung, welche die Produktion befördern und die geistigen Kräfte der Arbeiter verschlechtern, alle diese wichtigen Momente liegen außer den Betrachtungen der Nationalökonomie, welche sich nur mit der Erschaffung des Reichthums beschäftigt.

Einfach und klar gestaltet sich die Smith'sche Theorie der Arbeitslöhne; die Arbeit ist Waare und der Lohn bloßer Waarenpreis, welcher durch Angebot und Nachfrage sich regulirt; ohne Rücksicht, daß das Leben, die Gesundheit und der sittliche Zustand von Millionen bei dieser Frage auf dem Spiele steht. In unerbittlicher Consequenz dieser Theorie zeigt

Malthus, wie die Bevölkerung in Massen andrängt bis zur äußersten Gränze der Entbehrungen und des Elends, und hiemit stehen wir an der Spitze der Theorie und zugleich — am Abgrunde der socialen Zustände für die Industriestaaten, welche die Gesellschaft selbst, den Reichthum und die Industrie mit Vernichtung bedrohen *). Um jedoch die nationalökonomische Theorie in Einklang zu setzen mit der Wirklichkeit und mit der Prosperität großer Volksmassen, ist die Erforschung der Quellen und Phänomene des Elends erforderlich und aus diesem Studium tritt der große Widerspruch der Nationalökonomie hervor, daß Wachsthum der Produktion unmöglich unter allen Umständen mit Vermehrung des Reichthums einer Nation gleich bedeutend sein kann, wenn die tägliche Erfahrung zeigt, daß unbedingte Steigerung der heutigen Industrie weder dem Kapital noch der Arbeit Garantieen gewährt, daß die Bedrängnisse der Produzenten nicht selten zugleich mit der Nothwendigkeit steigen, ihre Produkte zu vervielfältigen, daß ferner das Elend mit der Entwicklung und Concentration der Industrie gleichen Schritt hält und daß endlich aus der Arbeit selbst der Pauperism sich erzeugt.

Unter den Schriftstellern der Neuzeit ist es vor Allem Proudhon, welcher mit unübertroffener Schärfe und Konsequenz die Wissenschaft der Nationalökonomie in ihren Grundfesten erschüttert, ihre Lehrsätze zergliedert und die Widersprüche

---

*) In der Erläuterung von J. B. Say, des besten Kommentators von Smith über das Verhältniß der Löhnungen, ist die ganze Theorie von Malthus begriffen. „Quand les salaires sont éléves, la population ouvrière augmente et le travail étant plus offert, le prix éprouve une baisse proportionée à l'augmentation de l'offre du travail; quand au contraire les salaires sont très-bas, presque insuffisants, la population qui vit de ces salaires, diminue rapidement et l'offre baissant, le prix s'élève et remonte bientôt au niveau des besoins du travailleur."

derselben in ihrer Anwendung auf die socialen Zustände gezeigt hat *); obwohl er in seinen bisherigen Schriften nur zerstörend gewirkt und Wege des Ueberganges und der Vermittlung von wahrer praktischer Bedeutung nicht auszumitteln vermocht hat, wie Blanqui treffend mit den Worten bezeichnet: daß sein berühmtes Werk, „Qu'est ce que la propriété" eine prachtvolle Verschwendung von Geist und Kenntnissen sei.

Inzwischen hat die fortschreitende Entwicklung dieser Zustände der Ansicht von der Nothwendigkeit socialer Reformen, im Gegensatze zu politischen, stets allgemeineren Eingang verschafft und daß die Letzteren, daß auch die relativ vollkommensten Staatsverfassungen zur Beschwichtigung dieses Uebels nicht mehr ausreichen, beweist allerdings der Pauperism von Großbritanien und Irland. Die letzte Folge einer solchen Ansicht jedoch, wenn sie einmal Boden gewonnen und der Leitung der öffentlichen Bewegung sich bemächtigt hat,

*) „Quelles sont les formes, par lequel le travail humain produit et constitue la valeur et chasse la misère. Or, ces formes ou catégories du travail sont: la division du travail, les machines, la concurrence, le monopole, l'état ou la centralisation, le libre échange, le crédit, la propriété et la communauté. Il est résulté de notre analyse que si le travail possède en lui même les moyens de créer la richesse, ces moyens, par l'antagonism qui leur est propre, sont susceptibles de devenir autant de causes nouvelles de misère; et comme l'économie politique n'est d'autre chose que l'affirmation de cet antagonisme, il est avéré par là même que l'économie politique est l'affirmation et l'organisation du paupérisme. La question n'est donc plus de savoir comment le travail chassera la misère primitive, elle a dés long-tems disparu, mais comment nous éliminerons le paupérisme qui resulte du vice propre du travail, ou pour mieux dire, de la fausse organisation du travail, de l'économie politique."

Proudhon système des contradictions économiques ou Philosophie de la misère. Paris 1846. I. T.

kann nur darin bestehen, daß, gleichwie bisher die Gestaltung der Gesellschaft vom Staate ausging, dann der umgekehrte Fall eintreten und die Umformung des Staates durch den Begriff und das Leben der Gesellschaft erfolgen müsse.

Dieses drängende Gefühl einer Veränderung der materiellen Zustände der Gesellschaft, obwohl über den eigentlichen Zweck und vorzüglich über die praktisch anwendbaren Mittel zur Erreichung dieses Zweckes noch niemals zum vollen Bewußtsein entwickelt, hat die neue Staatsphilosophie, den Socialism hervorgerufen, welche zuerst von Philantropen ausging; in Träumen einer idealen Welt, in dem Bestreben einer gänzlichen Umformung der sittlichen, bürgerlichen und staatlichen Zustände des Menschengeschlechts, des Eigenthums wie der Familie.

Sir Robert Owen in Schottland trat zuerst mit einem solchen Plane hervor, nachdem früher durch Wallace ein System der Gleichheit verkündet und durch Godwin „Political Justice" in neuer Lehre ausgeführt worden war, daß alle Leiden der Menschheit als Folge fehlerhafter Institutionen, zumal der Gesetze über Eigenthum und Familie entspringen.

Owen's Plan der Errichtung cooperativer Gesellschaften (Cooperative Society's), dargestellt in seiner Druckschrift „New view of the Society," bezweckt die Individualität und Unabhängigkeit menschlicher Handlungen einer organischen und collektiven Cooperation zu unterwerfen. Sein Prinzip war der Constitution der natürlichen Familie entlehnt; er schlug vor, große künstliche Familien, jede mit ungefähr 1200 Mitgliedern, zu bilden, mit Einheit der Gütererzeugung und des Verbrauchs. Die Macht der Gesellschaft solle die Arbeitstheilung leiten; der Landbau solle mit dem Manufakturbetriebe, die Handarbeit mit der Anwendung der Maschinen

sich verbinden; die Uebung der physischen Kräfte solle mit der Bildung des Geistes und mit den Genüssen der schönen Künste sich vereinigen. Unter einer und derselben Leitung sollen die verschiedenen Verrichtungen vertheilt werden und es solle die Wirksamkeit eines Jeden zu demselben Ziele streben, so daß die Einzelnpersonen im Gesammtleben verschwinden und nur als Mitglieder eines einzigen Körpers erscheinen. Das allgemeine Wohlsein würde gesichert sein durch reichliche Gütererzeugung nnd gerechte Vertheilung der Güter, jedes Mitglied der Gesellschaft rein erscheinen in sittlicher, geistiger und gewerblicher Verbesserung.

Owen widmete der Verwirklichung seines Planes, welchen er durch unternommene Reisen in verschiedenen europäischen Ländern einzuführen suchte, ein bedeutendes Vermögen und errichtete auf eigene Kosten eine solche Gesellschaft zu New-Lanark in Schottland, welche mißlang, wie zu erwarten war.

Ein solches System unbedingten Aufgebens aller Individualität widerstrebt der Natur des Menschen, seinem Ringen nach Selbstständigkeit und seinen Leidenschaften. Höchstens würde dasselbe durch religiöse Bande, ähnlich gewissen Mönchsorden, welche Arbeit mit Ascese verbanden, oder mit despotischer Gewalt in einem von allem Verkehr mit der übrigen Welt ganz abgeschlossenen Staate (Paraguay) eine Zeit lang bestehen können.

Dieß ist der einzige bedeutende Versuch im vereinigten Königreiche, den Socialism in einer bestimmten Erscheinung und Form hervortreten zu lassen. Obwohl die socialistischen Ideen auch in England verbreitet sind, so scheinen sie doch ihrem eigentlichen Begriffe nach nur eine untergeordnete Rolle zu spielen; die Lohnarbeiter und das Proletariat Großbritaniens richten vielmehr ihre Bestrebungen einer Umbildung der Gesell-

schaft, welche durch ihre traurigen Zustände genährt werden, dem Charakter und der politischen Bildungsstufe jener Nation entsprechend vorzüglich darauf, eine Veränderung der englischen Staatsverfassung, zunächst des Unterhauses durch Einführung des Chartismus vorzubereiten; in der Ueberzeugung, daß das Uebrige, wenn sie einmal die legislative Macht in Händen haben, von selbst folgen werde. Die Hauptforderung der Chartisten, allgemeines Stimmrecht, Wahlen durch Ballotage und Abschaffung des Census für passive Wählbarkeit sind allerdings vollkommen für diesen Zweck geeignet *).

Das steigende Elend der arbeitenden Klassen macht die Fortschritte des mit dem Socialismus verbundenen Chartismus in England für die bestehenden Zustände um so gefährlicher, als die Staatsverfassung auch durch die von andern Klassen der Bevölkerung verlangte Parlamentsreform angegriffen wird und der Bodenbesitz, die wesentlichste Stütze derselben durch das neue, nach einem fast fünfzigjährigen Kampfe zwischen Nation und Legislatur erreichte Getreidegesetz in seinen Grundfesten erschüttert ist **).

Die wichtigste Folge des modernen Pauperism in politischer Beziehung ist der Socialism und seine Entwicklung in Frankreich; von unermeßlichem Einflusse auf die europäischen Zustände überhaupt durch die großen Umwälzungen, welche derselbe bereits im Lande seines Ursprunges hervorgebracht hat und deren fernere Folgen ebenso jeder Voraussicht entrückt sind.

*) Ueber die Fortschritte des Chartismus und Socialismus in England nachzusehen: Engels a. a. O. S. 256—289.

**) Vom 1. Februar des laufenden Jahres an ist der kleine fixe Eingangszoll von einem Schilling per Quarter für alle Getreidesorten ohne Ausnahme und von nur 4½ Pence per Centner für alle Sorten Mehl in Wirksamkeit getreten.

Das Prinzip der Gleichheit (égalité) längst tiefgewurzelt in den französischen Zuständen durch die Schriften der Philosophen des achtzehnten Jahrhunderts, Rousseau, Helvetius, Mably u. A. und durch die Grundlagen der französischen Staatsverfassung selbst (Erklärung der droits de l'homme in der berühmten Nacht des 4. August 1789) fand hier seine gefährlichste Anwendung durch unmittelbare praktische Verbindung mit der Arbeiterfrage, welche eine völlige Umwälzung der Gesellschaft zu Gunsten des Proletariates als nothwendige Folge erkennen ließ; indem der Ausdruck Socialism den Inbegriff der intellektuellen und materiellen Arbeit bedeutet, welche ein Sistem der Organisation der Industrie als Organisation der ganzen Gesellschaft suchen und realisiren wollen.

Die Sisteme von St. Simon und Fourier, aus welchen der französische Socialism unmittelbar hervorgegangen *), sind ihren Prinzipien nach nicht direkt gegen die Einführung der Gütergemeinschaft gerichtet; sie betrachten vielmehr die Ungleichheit des menschlichen Besitzes als unerläßliche Bedingungen der socialen Ordnung, dagegen fordern sie völlige Abschaffung Dessen, was mit „Privilegien der Geburt" bezeichnet wird und vorzugsweise des Erbrechts als des größten dieser Privilegien, welches die Folge habe: „die zahlreichste Klasse zur Entartung, Unwissenheit und zum Elend zu verurtheilen, weil dem Zufalle die Vertheilung der socialen Privilegien unter eine kleine Anzahl Berechtigter anheim gegeben ist."

---

*) Man siehe das treffliche Werk von Stein: der Socialism und Communism des heutigen Frankreichs, ein Beitrag zur Zeitgeschichte; 2te Ausgabe in 2 Bänden 1847, welches ebensowohl in der philosophischen Darstellung als in der Gründlichkeit des Studiums der französischen Socialisten eine hohe Anerkennung verdient.

Die Verfassung des Eigenthums wird daher von der St. Simonistischen Theorie in ihrer Hauptgrundlage angegriffen und dem Prinzipe des Erbrechts substituirt: „das erste sittliche Prinzip, welches fordert, daß künftig Jeder nach seiner Fähigkeit seine Stellung und nach seinen Werken seinen Lohn empfange, während die bestehende Verfassung einer Minderzahl das frevle Vorrecht des Müssigganges oder das Recht verleihe, von fremder Arbeit zu leben und vermöge welcher dem Zufalle der Geburt die sociale Klassifizirung der Individuen überlassen wird."

Nicht minder charakteristisch ist für das St. Simonistische Sistem die Ansicht, so allmächtige Gewalt nicht ohne Mitwirkung religiöser Einflüsse erschaffen zu können, deshalb Beifügung einer Art von neuem Kultus als „Prinzip sittlicher Erhebung," ein wunderliches Gemenge von christlichen Ueberlieferungen, grobem Materialism, Mystizismus und wirthschaftlichen Elementen.

Also einerseits unbeschränkte Gewalten und andrerseits unbedingte Unterwürfigkeit, gänzlicher Verzicht auf jede individuelle Selbstständigkeit im Zuweisen der Arbeiten, Prüfung der individuellen Fähigkeiten, Schätzung und Belohnung jeder Leistung.

„Sonderbar," ruft der edle Gerando, einer der ersten Philantropen der Neuzeit aus, „durch Umsturz wollen sie Sisteme aufbauen, durch Aechtung der Vergangenheit die Zukunft gründen! Man möchte sagen, durch unbedingte Verfluchung aller früheren Traditionen suchen sie gegen den Richterspruch Verwahrung einzulegen, welchen sie vom Richteramte der Erfahrung empfangen haben."

Fourier suchte durch Aufstellung seines phantastischen Lehrgebäudes das Ziel einer Umbildung der Gesellschaft auf

dem Wege der allgemeinen Association der Besitzer und Arbeiter zu erreichen. Derselbe unternahm zur Bestätigung seiner Lehre einen praktischen Versuch in Errichtung einer Arbeitergemeinschaft (**Phalange**) ähnlich der bereits erwähnten von Owen in Schottland und mit dem nämlichen Erfolge *).

Louis Blanc, dessen Name bei den neuesten Arbeiterbewegungen in Frankreich eine so wichtige Bedeutung erlangt hat, versucht in seiner durch zahlreiche Auflagen verbreiteten Schrift „**Organisation du travail**“ eine ausdrücklich als transitorisch erklärte Organisation der Arbeit durch Errichtung socialer Ateliers auf Rechnung und unter Leitung des Staates zu bilden, in welchen die Löhnung „nach der Hierarchie der Funktionen“ graduirt werden soll und deren Hauptzweck darin besteht, die Concurrenz zu beherrschen, um sie verschwinden zu machen. Zu diesem Ende soll die Concurrenz der öffentlichen Staatswerkstätten mit der Privatindustrie stets durch die Regierung mittelst Festsetzung der Produktionspreise geregelt und letztere dürfen, um der Privatindustrie nicht zu schaden, nicht zu niedrig gesetzt werden. Hiedurch beseitige sich einerseits das Monopol und daß auch die Concurrenz

*) In Condé sur Vesgre Dpt. de Seine et Oise, 15 Lieues von Paris wurde unter dem Namen Colonie Sociétaire eine Aktiengesellschaft gegründet, welche aus etwa 600 Personen bestehen sollte, zum gemeinschaftlichen Betriebe von beiläufig 450 Hektaren, großentheils unkultivirten Bodens mit Agrikultur- und Manufakturarbeit. Die Arbeiten sollten nach Reihen freier Gruppen organisirt werden; häufig in der Beschäftigung wechselnd, in Verbindung mit geistigen Arbeiten, Musik u. s. w. Alle Geschäftsführer und Arbeiter sollten Aktionäre sein, dagegen sollten auch Lohnarbeiter aufgenommen werden gegen einfachen Taglohn, bis sie so viel erspart hätten, um eine Aktie zu kaufen. Etwa 80 Personen, zum Theil unfähig für jede Arbeit, zum Theil aus jungen, den Kollegien entlaufenen Leuten bestehend, wurden zusammengebracht. Die Anstalt kam nach dem beabsichtigten Plane nicht zur Ausführung und verwandelte sich bald in eine gewöhnliche Landwirthschaft.

unter den Privatwerkstätten entfernt werde, soll der Vermittlungsweg der Association betreten und für jeden Industriezweig ein Centralatelier errichtet werden, welchen die übrigen als supplementäre sich anschließen.

Zugleich mit dieser transitorischen Organisation der Arbeit bringt Louis Blanc eine agrikole Reform durch Abschaffung aller kollateralen Succession in Vorschlag, deren angefallene Werthe als Nationaleigenthum erklärt und mit der Domaine jeder einschlägigen Commune vereinigt würden; diese Communal-Domaine sei als unveräußerlich zu erklären, daher den Gemeinden ein stets sich vergrößernder gemeinschaftlicher Grundbesitz erwachsen würde.

Diese Vorschläge bedürfen keines Kommentars, ihre verderblichen Wirkungen aber hat die neueste Geschichte in blutigen Zügen vor Aller Augen gelegt.

In wissenschaftlicher Beziehung ist nicht ohne Bedeutung, daß ein berühmter Nationalökonom Frankreichs, Blanqui, seine früheren socialistischen Ideen ähnlicher Art in öffentlicher Sitzung der französischen Akademie förmlich widerrufen hat*).

Die unheilvollste Geburt des Socialism für die Gesellschaft und gewissermassen nothwendige Folge desselben ist der Communism, als die Hauptquelle aller politischen Gefahren,

---

*) „Ne semble-t-il pas, que le travail soit chose susceptible d'organisation, et qu'il dépende de l'Etat de regler le bonheur de l'humanité comme la marche d'une armée et avec une précision toute mathématique? Cest là une tendance mauvaise, une illusion que l'Academie ne saurait trop combattre, parcequ'elle n'est pas seulement une chimère, mais un sophisme dangereux. Respectons les intentions bonnes et loyales; mais ne craignons pas de dire que publier un livre sur l'organisation du travail c'est refaire pour la cinquantième fois un traité sur la quadrature du cercle ou la pierre philosophale.“ Mem. de l'Acad. des Sciences morales et politiques, Sept. 1845.

mit welchen die Gegenwart fortwährend bedroht ist. Eine Grenzlinie zwischen beiden läßt sich schwer angeben, da beide die Unabhängigkeit des Besitzes als die ewige Grundlage aller menschlichen Gesellschaft zu vernichten bestrebt sind, daher es auf das Mehr oder Weniger nicht ankömmt. Inzwischen bezeichnet Stein a. a. O. den Communism „als die reine Verneinung des Bestehenden überhaupt, welche aus dem Gefühl der unendlichen Freiheit des Ichs hervorgeht, ohne jedoch irgendwo in sich und außer sich ein bestimmtes Ziel und Wollen zu haben."

Der Socialism findet die Verwirklichung des Gleichheitsprinzipes in der Gleichheit durch Arbeit, der Communism in der Gleichheit der Aufhebung des persönlichen Eigenthums. Im Communism ist daher nicht mehr von Organisation der Industrie und Arbeit die Sprache, nicht mehr vom Einheitsprinzipe der St. Simonisten oder von Umbildung der Gesellschaft nach den philosophischen Prinzipien Fourier's; der Communism verlangt unbedingteste Gütergemeinschaft, auch des Grundeigenthums *) und geistige Nivellirung, völlige Vernichtung aller menschlichen Bildung, da jede Vervollkommnung des menschlichen Geistes als Uebel betrachtet wird (Babeuf).

In etwas milderer Form spricht sich Cabet, der Gründer des heutigen französischen Communism (les Communistes Icariens) aus: „Das wahre Glück des Volkes und die letzte Vollendung seines innern Lebens beruht nur auf dem Prinzip der Gemeinsamkeit der Güter, der Arbeit und der Erziehung."

Der Communism vermag nur in einem entwickelten Pro-

*) „Kein individuelles Eigenthum des Bodens mehr, der Boden gehört Niemanden. Wir fordern, wir wollen den gemeinsamen Genuß der Früchte der Erde, die Früchte gehören Allen." Manifest der französischen Communisten-Verschwörung.

letariate Wurzel zu fassen, seine Verbreitung erfolgt nur durch geheime Gesellschaften und Verschwörungen, da keine Regierung das öffentliche Hervortreten völlig destruktiver Tendenzen zu gestatten vermöchte; seine Mittel sind Aufruhrpredigten, sein Erfolg ist Empörung und offener Kampf gegen jede Staatsgewalt, wozu die Geschichte der Gegenwart in England und Frankreich die Belege liefern. Wir verweisen, um nicht Bekanntes zu wiederholen, auf die höchst belehrende Darstellung des französischen Communism und seiner Folgen auf die unglücklichen Zustände des letzteren Landes seit zwanzig Jahren in Steins angeführtem Werke und auf die neueste Darstellung der Vorgänge des Jahres 1848, welche aus der nämlichen Quelle entsprangen *).

Seifenblasen gleich zerrinnen die staatsphilosophischen Sisteme über Verbesserung der socialen Zustände, Umbildung der Gesellschaft, Veredlung der Menschheit und Organisation der Arbeit an der Wirklichkeit, an steter Vermehrung des Elends, an den verzweiflungsvollen Ansprüchen und Forderungen des zu vollem Bewußtsein gelangten Proletariates. Drohend steht die rohe Gewalt der Besitzlosen an den Pforten des Rechtsstaates, minder gefährlich noch durch ihre eigene Stärke als dadurch, daß sie jedem Versuche gewaltsamer Einführung politischer Reformen und des Umsturzes des Bestehenden die erforderlichen Stützpunkte und materiellen Kräfte gewährt, gleichwie fast alle Revolutionen und Versuche derselben mit Hülfe der Proletarier unternommen worden sind. Eine durch-

*) Die socialistischen und communistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution. Anhang zu Stein's Socialismus und Communismus des heutigen Frankreichs. Leipzig, Wigand 1848.

greifende Linderung des Elends, Maßregeln gegen dessen Zunahme, Vorsorge für Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen erscheinen daher nicht nur als Aufgabe der Humanität, sondern auch als höchstes Bedürfniß der inneren Politik und derjenige Staat, welchem gelingt diese Aufgabe mit einigem Erfolg zu lösen, wird seinen Einfluß nach Innen und nach Außen in unberechenbarer Weise vergrößern. Wir sagen mit einigem Erfolge, da völlige Abhülfe unmöglich, da die Armuth als nothwendige Bedingung der Coexistenzen in der Natur der menschlichen Gesellschaft selbst begründet ist, indem in allen Fluktuationen der Beschäftigungen, im Wechsel der Jahreszeiten, in Alter und Krankheiten, in Leichtsinn und Laster stets reichliche Quellen der Erzeugung von Armuth vorhanden sind. Nur ein Theil dieser Einwirkungen kann mit Präventivmaßregeln bekämpft werden, der übrige ist jeder menschlichen Vorsicht entzogen.

Unsere Betrachtung ist jedoch nicht auf die Art und Weise des Unterhaltes der Einzelnen gerichtet, welche durch Unglück, geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig geworden, der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und nicht auf die bezüglichen Anstalten, welche in jedem civilisirten Staate vorhanden sind, sondern auf das Problem der Massenverarmung als das größte sociale Gebrechen der Gegenwart, welches ausschließend als Ergebniß der modernen Industrie bezeichnet werden muß.

Hier fruchten jedoch nicht staatsphilosophische Theorieen; was es mit dem hochtönenden aber völlig begrifflosen Ausdrucke einer Organisation der Arbeit für eine Bewandtniß habe, beweisen die socialistischen Bestrebungen und ihre Erfolge: sie sind gleichbedeutend mit dem Umsturze der ewigen Ordnung auf welcher die menschliche Gesellschaft beruht, mit vollendeter

Anarchie, wie auch von ihren Anhängern offen bekannt wird *).

Die Aufgabe des Staates zur Bekämpfung dieses Uebels kann nur darin bestehen, in vollkommenem Ueberblicke aller volkswirthschaftlichen Momente und in klarer Erkenntniß des Wesens der Gesellschaft überhaupt und der gesammten Güterproduktion insbesondere die mit dem bestehenden Rechtszustande und mit den Prinzipien der Nationalökonomie vereinbaren Maßregeln eintreten zu lassen, wodurch partielle Störungen beseitigt, die gesunkenen Kräfte neu belebt und die wahren Produktionsquellen allen Klassen der Gesellschaft so viel möglich zugänglich gemacht werden.

Massenverarmung ist unvereinbar mit aller intellektuellen und sittlichen Kultur, unvereinbar mit der Sicherheit der Personen und des Besitzes und mit der öffentlichen Freiheit; so lange sie in irgend einem Staate besteht, wird die ausübende Staatsgewalt niemals denjenigen Standpunkt erreichen, auf welchem sie zugleich allgemein als Grundpfeiler des öffentlichen Wohls anerkannt wird.

Betrachtet man den Pauperism in den beiden großen Industriestaaten England und Frankreich, so kann nicht der mindeste Zweifel entstehen, daß derselbe ausschließend in der Industrie seine Quelle findet; daß die großen Produktionszweige, Manufakturen und Handel die menschliche Arbeit geknechtet haben und daß als Folge hievon beim Austausche der Arbeit gegen andere Produkte die erstere nicht mit einer gleichwerthenden Quantität Arbeit bezahlt werde. Ganz ähnliche Verhältnisse aber finden nothwendig bei der Industrie aller übrigen Länder statt, indem die Preise

*) Proudhon will „Anarchie, d. i. Herrscherlosigkeit überhaupt."

der Erzeugnisse, in welchen die Arbeitslöhne enthalten sind, ihren Regulator im Umtausche der Völker, auf den Weltmärkten finden.

In welchem Maße aber bei dem ungleichen Kampfe der Arbeit mit dem Kapital die erstere unterliege, ergibt sich aus der Betrachtung der Löhnungen. Fast allenthalben in den großen Industriestaaten erscheinen die Löhne unzureichend für die wohlbegründete Existenz einer Familie; ohne die Armentaxe würde die englische Industrie in ihrer gegenwärtigen Gestalt und Ausdehnung nicht bestehen und welche Folge für die Zustände der Arbeiterklasse hieraus hervorgeht, hat Engels in ergreifender Weise geschildert *).

*) Die Lage der arbeitenden Klassen in England 1845. Die Schilderung der Arbeiterzustände in England in dieser verdienstlichen Schrift kann der Verfasser aus eigener Anschauung bestätigen; derselbe ist nur abweichender Ansicht hinsichtlich der Angaben von Engels über die absolut verderblichen Einflüsse der Manufakturarbeiten auf das körperliche Wohl der Arbeiter, welche nach andern Berichten englischer Fabrikinspektoren und nach den Untersuchungen mehrer Schriftsteller als Ure, Villermé u. a. nur in sehr beschränktem Grade und namentlich bei der Baumwollenindustrie gar nicht bestehen sollen. Ure bemerkt sogar, daß die ackerbauende Bevölkerung Englands weniger gesund zu sein scheine als jene der Manufakturen und die Arbeiter der Tuchfabriken zu Leeds sollen selbst durch Kraft und Korpulenz vor den Bewohnern der umliegenden Städte sich auszeichnen. Die Hauptkrankheiten der Fabrikarbeiter werden dem Mißbrauche von ranzigem Speck, Taback und Branntwein zugeschrieben. Soviel scheint dem Verfasser gewiß zu sein, daß das Elend, Mangel an Nahrung, schlechte Nahrungsstoffe und die schlechten Wohnungen die Hauptquellen der Krankheiten und kurzen Lebensdauer der englischen Arbeiter sind und diesen Mängeln physischer Pflege ist auch die in neuerer Zeit wahrgenommene körperliche Degeneration der Arbeiterklassen zuzuschreiben; indem nach Angabe der Fabrikinspektoren von 613 Rekruten, welche in Birmingham angeworben wurden, nur 238 tauglich befunden worden sind; endlich auch bei der Militärconscription in Frankreich sich ergab, daß man zu 100 Dienstbaren aus den wohlhabenden Klassen 193, und aus den armen Klassen 343 Conscribirte bedurft habe.

Ein höchst wichtiger Moment der Beachtung ist ferner die Kürze der Lebensepoche des Manufakturarbeiters, in welcher ihm die Möglichkeit einer Ersparung selbst im günstigsten Falle gewährt ist; daher die zweifach gebotene Nothwendigkeit, daß er stets den vollen in den Produktionspreisen begriffenen Lohn auch wirklich erhalte und nicht durch periodische Krisen und Verlust seiner Ersparnisse in äußerstes Elend versetzt werde. Villermé *) bezeichnet in seinen Untersuchungen über das Leben der Fabrikarbeiter fünf Perioden: 1) die Zeit früher Jugend bis zum achtzehnten Jahr, in welcher er ein kleines Verdienst erhält und den Rest seiner Bedürfnisse von den Eltern, 2) bis zur Verheirathung vollen Lohn ohne Last einer Familie, 3) Verheirathung mit Ernährungslast kleiner Kinder, 4) die vierziger Lebensjahre, in welchen die herangewachsenen Kinder schon einigen Verdienst erwerben, 5) Beginn der körperlichen Schwäche und geringeren Verdienstes in den fünfziger Jahren, daher nur in der kurzen zweiten und vierten Lebensepoche im günstigen Falle einige Ersparung möglich ist.

Alle statistischen Erhebungen stimmen ferner dahin überein, daß allenthalben in den Bezirken vorherrschender großer Manufakturindustrie ein stärkerer Anwachs der Bevölkerung stattfindet, als in den gemischten und Landbaubezirken, was zum Theil in der früheren Selbstständigkeit der Manufakturarbeiter durch ihre Lohnsbezüge und im näheren Zusammenleben beider Geschlechter in den Fabriken, vorzüglich aber darin seinen Grund hat, daß Sorglosigkeit in Gründung einer Familie bei den Besitzlosen und den auf geringer Stufe intellektueller und politischer Bildung Stehenden am stärksten hervortritt.

---

*) Tableau de l'état physique et moral des Ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. Paris 1840.

Bei der letzten Volkszählung Großbritaniens im Jahre 1831 ergab sich für den ganzen Zeitraum von 1801—1831 das durchschnittsmäßige Verhältniß der Volksvermehrung für England allein von 571: 1000, hievon traf jedoch für 19 Grafschaften mit vorherrschendem Agrikulturbetriebe nur ein Durchschnittsverhältniß von 396: 1000, während sich jenes für 10 Grafschaften des stärksten Manufakturbetriebes auf 741: 1000 erhob. Die ungemeine Zunahme der Bevölkerung in den bedeutendsten Manufakturstädten Englands in der Periode von 1831—1841 nach dem Ergebnisse der Volkszählung des letzteren Jahres ist in der Schrift des Verfassers über den Pauperism in England vom Jahre 1845 Seite 12 angegeben worden. Nach Dupins Durchschnittsberechnung des Bevölkerungsanwachses in Frankreich in der Periode von 1801 bis 1836 ergab die durchschnittliche Vermehrung der Bevölkerung im ganzen Reiche das Verhältniß von 226: 1000, während jedoch unter den 38 Departements, in welchen der Bevölkerungsanwachs sich über diesen mittleren Durchschnitt erhoben hatte, 30 Departements mit vorherrschendem Manufakturbetriebe und nur 8 Departements mit vorherrschender Agrikultur begriffen sind. Desgleichen beträgt nach den jüngsten statistischen Aufnahmen von Paris die Zahl der Geburten in reichen Quartieren nur $^1/_{32}$ der Bevölkerung, während die Geburten in den armen Stadtbezirken sich bis auf $^1/_{26}$ der Volkszahl erhebt.

Die Lage der Fabrikarbeiter gegen jene der Landbauarbeiter ist sowohl in Ansehung der Beschwerlichkeit der Verrichtungen als in der durchschnittsmäßigen Höhe der Löhnungen und ihrer Ständigkeit das ganze Jahr hindurch in Zeiten ungestörten Fabrikbetriebes vortheilhafter, weshalb auch in Ländern und großen Bezirken mit ausschließendem Agrikulturbetriebe die Mehrzahl der unteren Klassen ärmer ist, als in

Manufakturbezirken. Dagegen sind die allgemeinen Nachtheile der Lage der Fabrikarbeiter:

1) Erschlaffung des Geistes und Körpers durch die ermüdende Einförmigkeit der Arbeit,

2) Zusammenhäufung der Menschen in großen Werkstätten, meist mit Vermengung beider Geschlechter und hieraus entspringender größerer Demoralisation;

3) allgemeine Neigung für berauschende Getränke, gesteigert und zum Bedürfnisse geworden durch die erschlaffende Fabrikarbeit; daher Mangel an Nüchternheit, Oekonomie, Vorsicht und guten Sitten, durch die Lage und Beschäftigungsweise der arbeitenden Klasse in den großen Manufakturen selbst zunächst veranlaßt.

4) Schädlicher Einfluß des Maschinenbetriebes, dessen wesentlichster Nachtheil ein zweifacher ist: nämlich nothwendige Verlängerung der ununterbrochenen Arbeitszeit, da der Maschinenbetrieb in der Regel nicht ohne Kostenerhöhung für kürzere Perioden unterbrochen werden kann, ferner: gänzliche Trennung der Fabrikarbeit vom Landbaue, indem die Länge der Arbeitszeit Nebenbeschäftigungen des Arbeiters im Feld- und Gartenbaue nicht gestattet *).

*) Von der Frage über die Vortheile oder Nachtheile der Maschinen im großen Manufakturbetriebe überhaupt kann wohl für Niemand mehr die Sprache sein, welcher sich mit den ersten Begriffen der Nationalökonomie vertraut gemacht hat; da vor Allem klar ist, daß durch die Arbeit einer Maschine diejenigen Subsistenzmittel erspart werden, welche die nämliche Zahl Menschen an der Stelle der Maschinenarbeit verzehrt haben würde; daher auch die ständige Verminderung bestimmter Verrichtungen der Handarbeit durch Maschinenbetrieb richtigen Prinzipien gemäß unter allen Umständen nur als ein Fortschritt im Reichthume einer Nation zu betrachten ist. Daß ferner der Maschinenbetrieb überhaupt für die menschliche Technik auf ihrem heutigen Standpunkte als unerläßliches Bedürfniß erscheint, dessen Verminderung, aus irrthümlichen philantropischen Rücksichten verlangt keine Grenze finden, ja

5) Das größte Gebrechen endlich in der Lage der arbeitenden Klassen und die Hauptquelle des modernen Pauperism überhaupt ist die Abhängigkeit der Arbeiter von den Unternehmern, von der Willkühr der Kapitalbesitzer und Spekulanten, welche ganze Bevölkerungen zu unbedingter Disposition in ihrem Interesse auf Diskretion versammeln, ohne Garantie ihrer Existenz für die Zukunft, unbekümmert für ihr moralisches und physisches Wohl, ohne Vorsorge von Seite der Gesellschaft, welche sie beschützen soll. Es ist daher, wie schon bemerkt, die Anarchie des Kapitales, ihr unbedingtes Schalten über menschliche Arbeitskräfte, die Gesetzlosigkeit rücksichtlich der Bewirthschaftung der Kapitale in der Gesellschaft, welcher gestattet ist, durch ihre Spekulationen Tausende der Brodlosigkeit und dem Elend zu überliefern, denselben die

konsequent bis auf die einfachsten Ackerwerkzeuge sich erstrecken würde, da das Umgraben des Bodens mit dem Spaten statt mit dem Pfluge mehr Menschen beschäftigte. In den Maschinen liegt offenbar die Befreiung des Menschen von knechtischer Arbeit; die Ursache des Mißkennens ihrer Bedeutung ist nur momentane Arbeitsverminderung durch neue mechanische Agentien, welcher aber gewöhnlich wegen der eben hiedurch verringerten Produktionskosten daher größeren Absatzes der wohlfeiler gewordenen Produkte bald eine weit größere Vermehrung der Arbeit folgt; bei den Arbeiterkrisen nicht selten wohl auch das rücksichtslose Verfahren der Fabrikunternehmer; daher die traurigen Vorgänge der Maschinenzerstörungen, welche mit dem Wühlen in den eigenen Eingeweiden vollkommen gleichbedeutend sind. Hier, wie in vielen andern Bestrebungen zur Verbesserung des Looses der Arbeiter kann nur Belehrung frommen, allmähliche Verbreitung richtiger Begriffe über die Wirkungen und die wahre Bedeutung des Maschinenbetriebes, worüber sich Proudhon geistreich ausdrückt:

„La machine est la contre-partie de la division du travail, un resumé de plusieurs opérations, une reduction des frais. Donc, par la machine il y aura restauration du travailleur parcellaire, diminution de peine pour l'ouvrier, baisse de prix sur le produit, mouvement dans le rapport des valeurs, progrés vers de nouvelles découvertes, accroissement du bien-étre général.“

schreckliche Wahl überlassend zwischen Hungertod und Plünderung!

Aller Umschwung der Industrie durch Maschinenkraft, durch naturwissenschaftliche Entdeckungen, durch das Entstehen neuer industrieller Unternehmungen, die Bewegungen der Kapitale durch neue Finanz- oder Kreditanstalten, welche auf den Gang der Industrie einwirken, fühlt der Arbeiter nur in ihren Wirkungen; völlig bewußtlos und ohne die Möglichkeit, solche zu seinem Vortheile zu benützen, um auch seine Waare, nämlich die Arbeit den Umständen angemessen zu verwerthen und anstatt der früheren feudalistischen Bande der Leibeigenschaft bereitet ihm das moderne Bereicherungssystem die ungleich größere Abhängigkeit des Elends.

Nicht minder verderblich für die Arbeiterklassen wie die Anarchie des Kapitals in den Bewegungen der großen Manufakturindustrie erscheint endlich das ungemessene Treiben des heutigen Handels, welcher längst die Grenze der nationalökonomischen Produktivität, nämlich die Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion durch möglich billige Ueberlieferung der Produkte an Ort und Stelle überschritten hat. Die Spekulationen des Großhandels entziehen der Produktion unermeßliche Kapitale, deren Verlustgefahr mit dem Umfange dieser Spekulationen wächst und die Gläubiger dem Ruin überliefert; zahllose Handelsagenten in allen Zweigen, eine stets anwachsende Menge von Unterhändlern und Detailleurs vertheuern die Produkte, da ihr Unterhalt weit mehr kostet, als zum Umsatze der Produkte erforderlich und alle Mittel angewendet werden, um aus dem Kleinverkaufe den möglichsten Gewinn zu ziehen.

Es darf ohne Uebertreibung angenommen werden, daß allenthalben selbst in den kleinsten Landstädten das Bedürfniß an Kleinhändlern um mindestens die doppelte Zahl überschritten

ist, indem die mit solchen Geschäften verbundene Arbeitslosigkeit besonderen Reiz ausübt und gerade die Arbeiterklassen fallen aus begreiflichen Gründen der schlechtesten Klasse dieser Arbeiter anheim.

Eine erfolgreiche Verbesserung dieser Zustände liegt daher nicht sowohl in der vielbesprochenen Organisation der Arbeit, als in einer Organisation der Nationalwirthschaft selbst, welche dem Arbeiter einerseits Garantieen gegen die unbeschränkte Willkühr des Kapitales und seiner Disposition über die menschlichen Arbeitskräfte und ihrer Ausbeutung, sowie andererseits die Möglichkeit gewährt, sich allmählig einen verhältnißmäßigen Antheil der Instrumente der Produktion anzueignen und sich hiedurch von der unbedingten Abhängigkeit seiner gegenwärtigen Lage zu befreien. Welche Wege führen zu diesem Ziele? wir sind jedenfalls ferne von der Schlußfolge der Socialisten, daß die Lösung der Proletariatsfrage mit dem Fortbestehen der heutigen Eigenthumsverhältnisse unvereinbar sei. Allein unter allfälliger Aufrechthaltung des Rechtszustandes sind angemessene Beschränkungen des Eigenthumsrechtes nicht ausgeschlossen, vielmehr ist das Prinzip der Intervention im Eigenthumsrechte aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles bei allen gesitteten Nationen anerkannt und findet seine Anwendung auf die bedeutendsten Zweige des Besitzes; so zunächst und vor Allem in vielfacher Weise auf das Grundeigenthum, auf den Betrieb des Bergbaues und der Forsten, auf die Wohnhäuser in Städten u. s. w. Es kömmt daher billig in Frage, ob diese Intervention des Staates nicht auch auf die neuen Bedürfnisse unserer socialen Zustände auszudehnen sei, zur Beschützung nicht minder heiliger Interessen eines großen und höchst nützlichen Theiles der Bevölkerung, zur

allmähligen Verschmelzung derselben mit den übrigen Elementen der Produktion? Und tritt nicht die unbedingte Nothwendigkeit solcher Intervention zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung überhaupt, zum Schutze des Eigenthums, zur Abwendung drohenden Umsturzes derselben hervor?

Aehnliche Rücksichten sind schon vor einer Reihe von Jahren vom Grafen Villeneuve-Bargemont in Bezug auf Einschreitung des Staates im Manufakturbetriebe angeregt worden *) allein dieselben sind für die Gegenwart nicht mehr ausreichend.

Die mehrfach auch von nichtsocialistischen Schriftstellern empfohlene Solidarität zwischen Fabrikherrn und Arbeitern auf Gewinn und Verlust ist ohne Lähmung der Produktion unausführbar, da die produktiven Kräfte und Leistungen der Unternehmer und jene der Arbeiter aus zu verschiedenen Elementen bestehen, um mit einander in Verbindung gebracht zu werden. Der Arbeiter hat nur Anspruch auf gerechte Belohnung seiner Arbeit für sich und seine Familie, die Zeit unfreiwilliger Arbeitslosigkeit mit eingerechnet, aber nicht auf die Remuneration des Talentes, Unternehmungsgeistes, der

*) L'inconvénient de pénétrer dans l'intérieur des fabriques, d'établir des pénalités, de choquer quelques amours propres, de contrarier certaines habitudes disparait devant une grande necessité de justice, d'humanité et d'ordre. On surveille, on inspecte les lieux publiques, les écoles et les divers établissemens destinés à réunir un grand nombre d'individus; l'autorité a le droit de les faire fermer s'ils apportent quelque domage à la société; elle impose des conditions à leur création et à leur existence. Loin de s'en plaindre, la société applaudit à ces précautions justes et sages. Pourrait-elle ne pas approuver de même la sollicitude que le gouvernement apporterait à faire regner dans les grandes réunions d'ouvriers le bon ordre, la santé, le bien-être, la prévoyance, l'instruction et la moralité?

Economie politique chrétienne T. III. p. 171.

technischen und merkantilischen Kenntnisse und des aufgewendeten Kapitales der Unternehmer. Jeder Versuch einer Theilnahmsberechnung der Arbeiter am Unternehmungsgewinnste ist daher unpraktisch, nationalökonomischen Prinzipien entgegen laufend und könnte, wenn demohngeachtet ausgeführt, nur lähmend auf die Produktion einwirken, obwohl auch Versuche solcher Art in neuerer Zeit wirklich unternommen worden sind *) und noch stets von neueren Schriftstellern empfohlen werden.

Der englische Fabrikinspektor Fletscher schlägt als Mittel zur innigen Verbindung der Interessen der Arbeiter und Manufakturisten vor, den größten Theil der Armentaxe auf die Manufakturgewinnste zu legen, indem er für ungerecht erklärt, daß die Gesammtsocietät durch Ernährung der Arbeiter die Folgen der Fabrikspekulationen trage; ein Vorschlag, welcher wenigstens so viel bewirken würde, den Exportationen der englischen Fabrikate ein schnelles Ende zu bereiten. Diejenigen Beschränkungen des Kapitales zur Vorsorge gegen Pauperism, welche wir als praktisch zulässig und ausführbar erachten, würden im Erlasse gesetzlicher Bedingungen zu bestehen haben, unter welchen den bisher von allen Fesseln befreit gebliebenen Kapitalbesitzern gestattet wird, menschliche Arbeitskräfte für ihre Zwecke zu benützen. Dahin gehören:

1) Die Festsetzung eines Minimums der Arbeiterlöhnungen, regulirt nach Alter und Geschlecht und für den er-

*) Der Tapetenfabrikant Leclaire in Paris hat eine solche Partizipation der Arbeiter an dem Gewinnste des Geschäftes, welcher sich am Ende des Jahres zwischen der Summe des Nettoertrages und dem Fabrikationsaufwande ergibt, wirklich eingeführt und hierüber eine kleine Schrift veröffentlicht: „Répartition des bénéfices du travail en 1842.“ Ueber den weiteren Erfolg dieser Einrichtung ist Nichts bekannt geworden, derselbe kann jedoch bei dem Mangel richtiger Grundlage nicht zweifelhaft sein.

wachsenen mündig gewordenen Arbeiter auf die Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie berechnet.

Niemand ist unbekannt, daß dieser Vorschlag den Begriffen der Nationalökonomie entgegensteht, nach welchen die Arbeit als Waare betrachtet, ihr Preis blos durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird; daß Arbeit so gut wie jedes andere Mittel der Produktion ein Eigenthum ist, welchem der gleiche Schutz des Staates wie jedem anderen Eigenthume gebührt aber nicht mehr und daß endlich der wahre Werth der Arbeit allein durch die Concurrenz sich bestimmt. Eben diese Concurrenz ist es jedoch, welche in allen Industriestaaten als die Hauptquelle des Elends hervortritt, durch welche das Kapital seine unbeschränkte und unerbittliche Herrschaft über die Arbeit ausübt. Soll daher ein wirksamer Schutz der Arbeit gegen dieses unermeßliche Uebergewicht des Kapitals ohne socialistische Prinzipien eintreten, ohne sogenannte Organisation der Arbeit, welche im socialistischen Sinne als Gleichstellung der Arbeit mit dem Kapitale betrachtet wird, so kann dieselbe auf keine andere Weise innerhalb gesetzlicher Schranken erfolgen, als durch Bestimmung eines Minimums der Löhnungen, d. h. derjenigen Vergütung der Arbeit, bei welcher die Arbeitsleistung überhaupt auf die Dauer möglich ist. Eine derartige Fixirung wirkt nicht verletzend auf die Interessen der Fabrikunternehmer, da in jedem Produktenpreise die ausreichenden Unterhaltskosten der Arbeiter enthalten sein müssen, wenn das Unternehmen auf richtiger Basis beruht; allein diese Lohnsfixirung schützt gegen direkte Uebervortheilung der Arbeiter, gegen die Möglichkeit großen Andrang von Arbeitern besonders bei eingetretenen Krisen unter der äußersten Herabdrückung der Löhnungen zu benützen und aus dem Elende ganzer Bevölkerungen

höhere Gewinnste zu ziehen. Zu einer derartigen Bestimmung erscheint jedoch die Staatsregierung nicht geeignet *), da derselben alle näheren Kenntnisse und Anhaltspunkte hiefür gebrechen; zumal dieses Minimum der Subsistenz einer Arbeiterfamilie sich nach den Lokal- und Durchschnittspreisen der Subsistenzmittel, der Wohnungen und nach andern Umständen bestimmt, sonach an verschiedenen Orten eines Landes wesentlich verschieden sein kann. Für derartige Bestimmungen eignet sich vielmehr eine Körperschaft, gebildet aus Industrietreibenden verschiedener Klassen, worunter auch der Arbeiterstand vertreten ist. Ein treffliches Vorbild für solche Körperschaften besitzt Frankreich in den **Conseils de prudhomme** **). Dieselben sind zusammengesetzt aus Fabrikanten, welche zugleich Handel treiben, ferner Werkmeistern, Aufsehern und patentisirten Arbeitern; sie sind mit einer förmlichen Jurisdiktion versehen. Ihre Wirksamkeit, worüber das Nähere in den angeführten Gesetzen nachgesehen werden kann, erstreckt sich nach den französischen Bestimmungen nicht auf Regulirung der Arbeitslöhne, allein die heutigen Industrieverhältnisse erfordern diese Einschreitung der öffentlichen Autorität zur Bekämpfung des Pauperism.

Die höhere hiemit in Verbindung stehende Instanz des gewerblichen Patronats sind die **Chambres consultatives**

---

*) Perthaler (Standpunkt zur Vermittlung socialer Mißstände im Fabriksbetriebe, Wien 1843) will von Staatswegen ein Lohnminimum festgesetzt und zugleich eine Steuer auf die Fabriken gelegt wissen, welche in demselben Verhältnisse fallen soll, in welchem der Arbeitgeber den Lohn der Arbeiter über jenes Minimum hinaus steigert.

**) Ihre Einführung erfolgte durch die Gesetze vom 18. März 1806 und durch die Dekrete vom 11. Juni 1809 und 20. Februar 1810. Man siehe Costaz Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris 1818.

des arts et manufactures *), gleichfalls aus den gewerblichen Klassen zusammengesetzt; die Einführung beider Institutionen unter angemessenen Modifikationen ist auch für die deutschen Industriestaaten dringend zu empfehlen.

Sie werden auf das Wesentlichste beitragen, der Massenverarmung entgegen zu wirken von welcher in unserem deutschen Vaterlande im Vergleiche zu England und Frankreich allerdings erst die Anfänge vorhanden sind.

2) Bei neuen Fabrikconzessionen soll den Unternehmern die Vorsorge für den Unterhalt ihrer ständigen Arbeiter in Fällen momentaner unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, sei es durch Krankheit oder momentane Unterbrechungen der Fabrikation zur Bedingung gemacht und Garantie hiefür verlangt werden **).

3) Entlassung ständiger Arbeiter soll nur nach vorhergegangener Kündigung für einen angemessenen Zeitraum erfolgen. Für alle häuslichen Diener und für die meisten Agrikulturarbeiter besteht eine Kündigungszeit, warum also nicht für die Fabrikarbeiter? Streitigkeiten hierüber entscheidet das **Conseil de prudhomme.**

4) Die Fabrikunternehmer haben für Anlage von Sparkassen der Arbeiter Sorge zu tragen, ihnen die Einlagen in solche durch Lohnsabzüge zur Aufnahmsbedingung zu machen und offene Rechnung ihrer Verwaltung abzulegen.

Jede Ersparniß ist wahre Unterstützung der Armuth und reeller Fortschritt in der Bekämpfung des Pauperism; es wurden jedoch die Sparkassen bisher allenthalben nur als Hülfs-

*) Gesetze vom 12. Germ. de l'an XI et Arrêt consulaire du 12 Therm. de l'an XI.

**) Es soll ein Gesetz in Rußland bestehen, daß bei Errichtung einer größeren Fabrik ein Krankenhaus in der Nähe nach Verhältniß der Zahl der Fabrikarbeiter erbaut werden müsse?

mittel für momentane Erleichterung bei Arbeitskrisen und in Perioden dringender Noth betrachtet, oder mit anderen Worten: sie dienten blos für die Consumtion, ohne als Hülfsmittel für die Produktion benützt zu werden. Es ist daher mit Recht von einsichtsvollen Schriftstellern bemerkt worden, daß man sich hinsichtlich der Bedeutung der Sparkassen für die Verminderung der Armuth einer gefährlichen Täuschung überlasse *).

Eine nachhaltige Verbesserung des wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen ist allerdings von der gewöhnlichen Benützung der Sparkassen nicht zu erwarten, indem dieselbe nicht direkt auf die Ursachen des Elendes einwirkt. Dieß würde nur dann der Fall sein, wenn die zurückgelegten Ersparnisse dem Armen die Mittel gewährten, allmählig zu einem kleinen Antheile an produktivem Kapitale zu gelangen.

Die in den Sparkassen verschiedener Länder angelegten großen Summen **) vermehren die Masse der unproduktiven Kapitale, welche in den öffentlichen Fonds angehäuft sind. Würden dagegen diese großen Summen durch eine umsichtige Verwaltung zu produktiven Unternehmungen und vorzüglich zur Erwerbung unbeweglichen Eigenthums, Bodenbesitz und

*) „Avec les dispositions les plus favorables pour les caisses d'épargne il est impossible de voir dans ces institutions des moyens éfficaces de prévenir ou même de soulager la misère. Les hommes qui exagèrent leur action bienfaisante se font illusion à eux mêmes et abusent dangereusement l'opinion publique; si l'on regarde les caisses d'épargne comme un rémede suffissant pour guérir les classes laborieuses de la misère, on se croira dispensé de trouver mieux, et l'on refusera même d'écouter ceux qui réclament davantage.“ Buret a. a. O.

**) Nach dem British Year Book von 1848 hatte die Summe der in den sämmtlichen Sparkassen Englands von 1,085,383 Individuen angelegten Ersparnisse am 20. November 1846 betragen: 29,741,025 L. St.

Kultur verwendet, so würde jedem Eigenthümer eines Sparkassenkapitals allmählig ein verhältnißmäßiger Antheil an produktivem Besitzthume verschafft werden können, welcher dessen Existenz eine gewisse Basis verleiht und die Zahl der Besitzlosen vermindert. Dieß würde jedoch allerdings einen Verzicht der Einleger auf baare Rückzahlung der eingelegten Ersparungskapitale und Zinsen bis zum Anwachse gewisser Summen voraussetzen, während denselben die freie Disposition über den ganzen Vermögensantheil, in welcher Form derselbe auch vorhanden ist, als Grundparzelle, Aktienantheil u. s. w. verbliebe. Die Verwendung der Sparkassenkapitale zur Bodenkultur, wo die Gelegenheit gegeben ist, würde nicht nur die Ausscheidung der einzelnen Besitzthümer für die Einleger erleichtern und die besitzlosen Arbeiter allmählig in Bodenbesitzer umwandeln, sondern auch zur Beförderung der Landeskultur wesentlich beitragen.

Mögen diese wenigen Andeutungen genügen, um die Idee einer produktiven Verwendung der Sparkassen für die Umwandlung des Proletariats zu befruchten und angemessene Vorschläge für ihre Verwirklichung zu veranlassen.

5) Wir verlangen als eine der ersten und unerläßlichsten Bedingungen für die Bekämpfung des Pauperism Decentralisation des großen Manufakturbetriebes, dessen Zusammendrängen in großen Städten als eine der ersten Quellen der Entsittlichung der angehäuften Arbeitermassen und der Verbreitung des tiefsten Elends zu betrachten ist, wie allenthalben in den berühmtesten Industriestädten vor Augen liegt. Das in so schauderhaftem Grade unter den zusammengehäuften Arbeitermassen in großen Städten hervortretende Elend hat seinen natürlichen Grund in der Beschränkung und Theuerung der Wohnungen, in den durchschnittlich höheren Preisen der Lebens-

mittel und in der größeren Verlockung der Arbeiter zum Besuche der vielen Schenkwirthschaften, sowie in anderen dem Laster gebotenen Gelegenheiten; wie Engels so naturgetreu und in einer jede menschliche Seele mit Entsetzen erfüllenden Weise geschildert hat. Auch hier also möge Beschränkung der freien Disposition der Kapitale durch die Staatsgewalt eintreten in Verweigerung neuer Konzessionen zur Anlage großer Fabriken in volkreichen Städten und in thunlicher Verminderung der daselbst bestehenden.

Unter den vielen auf offener Hand liegenden Vortheilen, mit welchen die Verlegung großer Fabriken auf das platte Land verknüpft ist, muß als der erste die Möglichkeit kleinen Grundbesitzes für die Fabrikarbeiter hervorgehoben werden, welcher dieselben dem Proletariate und durch Abwechslung der Beschäftigung zwischen Fabrikarbeit und Bodenkultur (wenn auch letztere nur in den Erholungsstunden) auch großentheils den körperlichen Leiden ausschließender Fabrikarbeit entzieht und den entschiedensten Einfluß auf die sittliche Haltung derselben äußert *).

Die Anlage von großen Manufakturunternehmungen auf dem Lande ist außerdem, besonders in ausgedehnten Agrikulturbezirken von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung durch

*) Es ist in neuester Zeit durch die Vereine zur Unterstützung der Fabrikarbeiter in Birmingham begonnen worden, einzelnen Arbeiterfamilien kleine Grundstücke in den Umgebungen der Stadt zu verschaffen, welche sie in Zwischenstunden der Fabrikarbeit bebauen; die wohlthätigen Wirkungen dieser Maßregel werden allgemein anerkannt. Ihre Ausführung wird übrigens durch die Eigenthümlichkeit des Betriebes der meisten großen Fabriken in Birmingham unterstützt, welcher den Arbeitern eine höheren Grad von Selbstständigkeit in ihren Arbeiten als anderswo im großen Fabrikbetriebe gestattet; allein auch diese Einrichtungen empfehlen sich als ein sehr wesentliches Verbesserungsmittel des Looses der Fabrikarbeiter. —

Werthserhöhung des Bodens und seiner Erzeugnisse, Verbesserung der Kommunikationen und erhöhte Betriebsamkeit der Landbewohner.

Anderweitige Beschränkungen des Kapitales beim Manufakturbetriebe liegen in den bekannten Vorschriften der Gewerbspolizei für die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter unter welchen die Festsetzung einer mäßigen, der menschlichen Körperkraft angemessenen Arbeitszeit die erste Stelle einnimmt. Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kinder und Minderjährigen, wozu die Staatsgewalt schon aus Tutelrücksichten unbedingt verpflichtet ist, bestehen in England und Frankreich; ob auch allenthalben in deutschen Fabriken ist uns nicht bekannt. Allein Humanitätsrücksichten fordern mit nicht weniger Recht auch eine Festsetzung des Maximums der Arbeitsstunden für Erwachsene, da nicht selten beim großen Fabrikenbetriebe eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf 12 ja sogar bis zu 16 Stunden täglich (mit Einrechnung der kurzen Ruhe- und Eßzeit) vorkömmt, welche auf alle Verhältnisse menschlicher Existenz zerstörend wirken muß *).

Die Associationen der Arbeiter werden in ähnlicher Weise wie die Sparkassen, als eines der wesentlichsten Hülfsmittel zur Bekämpfung des Pauperism betrachtet. Sie unterliegen zwar der gleichen Einwendung wie die Sparkassen, daß sie das Uebel nicht an der Wurzel angreifen, sondern nur

---

*) Im deutschen Bergbaubetriebe ist die Arbeitszeit (Schicht) durch das Aufsichtsrecht des Staates geregelt und beträgt gewöhnlich nicht über 8 Stunden täglich; Bestimmungen ähnlicher Art mit Rücksicht auf die Art und Weise der verschiedenen Fabrikarbeiter und den Grad ihrer Beschwerlichkeit eignen sich auch für den großen Manufakturbetrieb. Dagegen bietet für den Letzteren, wo er wegen des länger nothwendigen Ganges der Feuermaschinen nicht für kürzere Perioden unterbrochen werden kann, das Relaisystem der englischen Fabriken ein Auskunftsmittel.

zu momentaner Aushülfe dienen; dieselben haben jedoch bei gehöriger Begründung den zweifachen Werth:

Erstens für die Erweckung des Geistes der brüderlichen Hülfe, der Sparsamkeit, Ordnung und guten Sitten; sie führen zu einer Art wechselseitiger Beaufsichtigung, da Alle dabei betheiligt sind, daß Keiner durch ungeregelte Lebensweise und Ausschweifungen der Gesellschaft frühzeitig zur Last falle.

Zweitens für die Gewährung ständiger Unterstützung an die Relikten der Arbeiter.

In England befinden sich über 5000 solche Arbeitervereine (friendly societies), welche durch besondere Parlamentsakte autorisirt und durch Regierungskommissarien überwacht sind. Sie bestehen in allen Manufakturstädten Frankreichs und die philantropische Gesellschaft in Paris, in welcher Stadt allein gegen 200 solcher Gesellschaften vorhanden sind, ist fortwährend mit der Bildung neuer beschäftigt.

Die Hauptgebrechen derselben bestehen jedoch in dem häufigen Mangel der Grundlagen, auf denen sie beruhen; indem die Möglichkeit ihres Fortbestandes und ihrer soliden Begründung nur in einer richtigen Wahrscheinlichkeitsberechnung über die Gesetze der Krankheiten, deren mittlere Dauer bei verschiedenen Lebensaltern und auf dem Mortalitätskalkul bezüglich auf Alter und mittlere Lebensdauer gefunden werden kann.

Wenn die Association sich eine geraume Zeit ihres Bestehens hindurch nicht mit neuen jüngeren Mitgliedern regenerirt (da mit dem Alter der Theilnehmer die Ausgaben wachsen und die Einnahmen sinken); wenn eben so in Gesellschaften für wechselseitige Unterstützung Arbeiter sehr verschiedenen Alters zu gleichen Bedingungen aufgenommen werden, da die Chancen von Krankheit und Infirmität in den ver-

schiedenen Lebensperioden so höchst verschieden sind*); wenn endlich in der Festsetzung der Beiträge selbst nicht auf die Zahl der wahrscheinlich zur Unterstützung anfallenden Relikten und auf die Ständigkeit dieser Zahl die gehörige Rücksicht genommen ist, so müssen bald die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und die Anstalt kann auf die Dauer nicht bestehen, wie viele Beispiele dieser Art schon vorgekommen sind.

Es ist daher Pflicht der Regierungen, ein klares Licht über die Basis, auf welcher derartige Gesellschaften bestehen können, nach den Erfahrungen der Statistik und politischen Rechenkunst zu verbreiten und zur Regulirung der erforderlichen Beitragsquoten, sowie zur Ueberwachung solcher Gesellschaften mitzuwirken.

Vorzüglich empfehlenswerth sind die provident Societies in Liverpool und Manchester, aus Associationen von Industriechefs und anderen wohlhabenden Einwohnern bestehend, welche das Patronat und die Leitung der Arbeitervereine übernehmen, die Beiträge derselben empfangen und noch aus eigenen Mitteln Zuschüsse leisten. Durch die Mitwirkung von höherer Intelligenz, Moral und Reichthum müssen günstigere Resultate erzeugt werden, als wenn die Leitung solcher Anstalten der Unwissenheit und Armuth allein überlassen ist.

In Bezug auf ähnliche Associationen in mehreren rheinischen Städten, welche besonders Unterstützung für die so höchst beachtenswerthen selbstständigen und Kleingewerbe zum Schutze gegen Verarmung im Auge haben, in Verbindung mit sogenannten Industrie-, Gewerbs- oder Verkaufshallen

---

*) Der um zehn Jahre jüngere Arbeiter liefert seinen vollen Beitrag um zehn Jahre länger, als der um so viel ältere, welcher überdieß um so viel früher der Gesellschaft zur Last fällt.

hat Herr Kreisrichter Dr. Dael zu Mainz eine schätzbare mit werthvollen statistischen Angaben versehene Darstellung geliefert *). Diese Bestrebungen sind um so verdienstvoller für das öffentliche Wohl, als sie dem Verfalle des städtischen Wohlstandes entgegenwirken, dessen Grundlage auf der Prosperität der Einzelngewerbe beruht, welche ohnehin in vielen Zweigen der Industrie durch den großen Manufakturbetrieb der Neuzeit wesentlich gefährdet sind.

Nach vorstehenden kurzen Andeutungen über die Bekämpfung des Pauperism im großen Manufakturbetriebe, als dessen Hauptquelle in der Neuzeit liegt wohl die Frage zunächst, welche Mittel dem Staate überhaupt gegeben seien, um die Gesellschaft gegen Massenverarmung zu schützen.

Die Staatsgesellschaft beruht auf der natürlichen Beschaffenheit des Menschengeschlechtes und auf den socialen Prinzipien; die wechselseitige Abhängigkeit der einzelnen Glieder derselben und alle Theile der civilisirten Gemeinheit bilden die große Kette ihrer Verbindung, alle Klassen und alle Beschäftigungen erhalten ihre Unterstützung unter sich und vom ganzen Staatskörper. Ein gemeinschaftliches Band der Sitten und Gebräuche umschlingt sie, es übt größeren Einfluß auf die menschliche Glückseligkeit als selbst die Gesetze. Es wäre großer Irrthum zu glauben, daß der Besitzlose, derjenige, welcher blos von seiner Händearbeit lebt, weniger innig mit diesem Bande der Civilisation verbunden sei als der Besitzende; beide

---

*) Ueber Association im Gewerbwesen, namentlich Industriehallen und gemeinsame Werkstätten; im Archive der politischen Oekonomie von Rau und Hannsen VIII. Band.

Klassen nehmen gleichen Antheil an den Fortschritten der socialen Zustände, auf beide wirken ihre Störungen gleich nachtheilig je nach der Lage eines Jeden zurück. Voller Schutz des Eigenthums, persönliche Sicherheit, bürgerliche Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, freie Bewegung der Industrie innerhalb gesetzlicher Schranken und ein geordneter Staatshaushalt sind gleiches Bedürfniß für Alle ohne Unterschied des Güterbesitzes.

Arbeit ist die Grundlage und einzige Quelle des Nationalreichthums; jeder Erwachsene mit geistiger und körperlicher Befähigung zur Arbeit ausgerüstet, ist aus dem Gesichtspunkte der politischen Oekonomie als wesentlicher Bestandtheil des Nationalkapitales zu betrachten, da auch der geringste Handarbeiter bis zur vollen Reife eine beträchtliche Summe für Unterhalt und Kleidung konsumirt hat. Gesellen sich zum erreichten Mannesalter noch erlangte nützliche Kenntnisse für irgend eine specielle Leistung, so besitzt der Inhaber derselben eine ähnliche Quelle von Produktionskräften wie der Eigenthümer eines Grundstückes. Alle gewerblichen Klassen sind daher als Eigenthümer von mehr oder weniger Produktivkapital dieser Art zu betrachten, in dessen freier und nutzenbringender Anwendung dieselben, auf welcher Stufe der Produktion sie immer stehen mögen, in gleichem Grade betheiligt sind wie die größten Besitzer von Produktivkapital jeder Gattung.

Armuth und Elend Einzelner ist individuelle Störung, Massenverarmung Störung oder Krankheit des Staatsorganism selbst; hieraus folgt, daß die Mittel des Staates im allgemeinen zum Schutze gegen Verarmung die ganze Staatsverwaltung und alle Zweige derselben umfassen; daß in demjenigen Staate, welcher alle Produktionskräfte durch eine weise Verwaltung in Harmonie zu erhalten, zu gleichmäßiger Entwicklung zu führen,

ihre Interessen in Einklang zu bringen versteht; wo keine künstlichen Monopole, keine Bevorzugungen und kein Druck einzelner Klassen vorhanden, in welchem die Volksinteressen mit denen der Regierung identifizirt sind, auch die mindeste Verarmung bestehen wird.

Der Weg zu diesem Ziele ist möglich freie Entwicklung des gemeindlichen Lebens in politischer und ein weiser Staatshaushalt in staatswirthschaftlicher Beziehung.

Daß eine größere Emanzipation des gemeindlichen Lebens von der Bevormundung der Staatsverwaltung auf die Verminderung des Pauperism wirken werde, ist nicht zu bezweifeln, da es sich von Förderung der Lokalinteressen handelt, deren Beurtheilung der Gemeinde selbst am nächsten liegt. Auch gewährt das wohlbegründete und allenthalben bestehende Prinzip, welches jede Gemeinde primitiv zur Vorsorge für ihre hülflosen Mitglieder verpflichtet, die sicherste Bürgschaft, daß bei allen Kommunalangelegenheiten die Erhaltung des Wohlstandes der Gemeinde in's Auge gefaßt und gegen Verarmung eingeschritten werde.

Der Staatshaushalt tritt als einer der wichtigsten allgemeinen Momente in Bezug auf Pauperism hervor. Jede überflüssige und unproduktive Staatsausgabe ist Quelle öffentlichen und Privatelends, da sie eben so viele Werthe des Nationalvermögens vernichtet, sonach das Einkommen schmälert. Den größten Einfluß auf Wohlstand oder Verarmung jedoch übt in jedem Staate das Besteuerungssistem. Die fortschreitende Entwicklung der Staatsgesellschaft in allen Zweigen des socialen Lebens und das hieraus entspringende größere Staatsbedürfniß in der Neuzeit hat einerseits die öffentlichen Lasten ungemein vermehrt, während an-

dererseits das Sistem der direkten Steuern nicht in gleichem Maße fortgeschritten, sondern größtentheils auf die Besteuerung des Immobiliarbesitzes beschränkt geblieben ist, welcher nur einen kleinen Theil der heutigen Staatslasten zu tragen vermag. Hieraus entsprang die fortschreitende Ausdehnung der indirekten Besteuerung, gleichzeitig mit der Zunahme des Reichthums und in den bedeutendsten Industriestaaten zu ungemeiner Höhe gestiegen. Die Nothwendigkeit bei dem Vorhandensein großer Staatsbedürfnisse die Nationalproduktion unter allen Formen welche sie darbietet zu besteuern kann nicht verkannt werden; allein Aufgabe der Finanzkunst ist es, bei Repartition der Staatslasten auf die einzelnen Klassen und Kategorien das richtige Verhältniß in den verschiedenen Formen des Einkommens und die Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten möglichst zu berücksichtigen; da jede vorzugsweise Belastung einer Gattung Eigenthum mit dem Gerechtigkeitsprinzipe unvereinbar ist und der kolossale Pauperism von England und Frankreich beweisen, daß die Verarmung in denjenigen Ländern am stärksten sich entwickelt, wo der Druck der Staatslasten vorzugsweise auf den unteren und mittleren Klassen ruht. Diesen Druck üben die bis zu unverhältnißmäßiger Höhe in jenen Staaten emporgetriebenen indirekten Auflagen auf Consumtibilien; sie tragen wesentlich zur Verarmung bei, indem sie am meisten auf den gewerblichen und unteren Klassen als der großen Mehrzahl des Volkes und als den stärksten Consumenten dieser besteuerten Gegenstände lasten, daher beinahe die Wirkung einer Kopfsteuer ausüben. In England betragen die indirekten Steuern über 64 Prozente der ganzen Staatseinnahme oder gegen 34½ Millionen L. St. an dem durchschnittlichen Budget des jährlichen Staatsaufwandes von 52,700,000 L. St.

Ein Mitglied des englischen Unterhauses Mr. Lawrence Heyworth hat die verderblichen Wirkungen dieser erorbitanten indirekten Besteuerung auf die Arbeiterklassen eindringlich dargestellt und diese Bemerkungen auch anderen Regierungen zur Beherzigung mitgetheilt, welche wir mit seinen eigenen Worten folgen lassen, indem sie zugleich unsere eigenen Bemerkungen über die Abhängigkeit des englischen Manufakturbetriebes von der Armensteuer bestätigen: „Die Arbeiterklassen in Frankreich und England sind durch die ausnehmende Höhe der Steuern zum Mangel an Beschäftigung und in's Elend gebracht worden. Zur Befriedigung des englischen Staatsbedürfnisses wird jährlich die ungeheure Summe von 32 Millionen L. St. blos von den Consumtionsbedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung erhoben, was 15 Prozente ihres so schwer errungenen Gesammterwerbes, letzteren zu 200 Millionen L. St. Brutto angeschlagen beträgt. Allein die hieraus entspringende Verminderung der Nachfrage nach Arbeit ist für diese Klasse noch weit härter und unerträglicher, als die erwähnte unbillige Besteuerung. Zölle und Accisen haben die Preise der Consumtionsartikel um den vollen Betrag dieser Auflage gesteigert und dieselben über die Mittel des Volkes zur Bestreitung einer ausgedehnten Consumtion erhöht. Das einzige permanente Belebungsmittel aller Produktion ist eine nachhaltige und gewinnbringende Consumtion ihrer Erzeugnisse; nur der absolute Mangel an Produkten, hervorgebracht durch schwunghafte Consumtion hat die fortgesetzte Nachfrage nach wohlbezahlter Arbeit zur Folge. Allein jede Preiserhöhung der Produkte vermindert ihre Consumtion und folglich auch die Verwendung von Arbeit. Die schädlichen Preiserhöhungen aber werden durch indirekte Auflagen auf Consumtionsartikel erzeugt, weshalb Massen von Arbeitern, welche für den Reichthum des Landes verwendet

werden könnten, wegen dieser unvermeidlichen Folge der erwähnten indirekten Auflage als unbeschäftigte Verzehrer der Verarmung anheim fallen.“

„Frankreich leidet aus dieser Ursache unter der Last einer großen unbeschäftigten Bevölkerung, welche durch das erdrückende Auflagensystem erzeugt wurde. Dieses gefährliche Element des französischen Volkes erregt die höchste Theilnahme der Nachbarstaaten für das Wohl Frankreichs und erfüllt seine eigenen patriotischen Staatsmänner mit den trübsten Besorgnissen, da eine unbeschäftigte Bevölkerung die Quelle von Aufruhr und Revolution ist. Aus dem nämlichen Grunde ist Irland in steter Gährung und England, welches seine Prosperität und innere Ordnung, seinen politischen Einfluß und seinen Reichthum allein der bewunderungswürdigen Oekonomie in den Produktionskosten und den niederen Preisen seiner Erzeugnisse verdankt, sieht sich in diesen wohlthätigen Bestrebungen jeden Moment gehemmt und gestört durch die Vertheuerung der Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens, welche aus der Höhe der darauf ruhenden Auflagen entspringt. Während die steigende Volkszahl Vermehrung der Beschäftigung fordert, wird dieselbe durch eine verderbliche Fiskalität vermindert und eine intelligente, unermüdete und unverdrossene Arbeitermasse von Zeit zu Zeit zur Unthätigkeit gezwungen. Auch hier würde offener Aufruhr und Empörung die Folge sein, wenn nicht die Armengesetze den eintretenden Entbehrungen eine momentane Aushülfe gewährten. In Kraft des Armengesetzes werden durch direkte Besteuerung die erforderlichen Summen für die Erleichterung des Elends aufgebracht, welches die indirekten Steuern hervorgerufen haben. In Manchester und Umgebungen beträgt die Armentaxe bereits 6 Sh. 8 P. auf das Liv. St. Rente, sie wird unter der Fortsetzung

des gegenwärtigen Besteuerungssistems in nicht entfernter Zeit das ganze Einkommen des Realbesitzes verschlingen."

„In der Ueberzeugung, daß dieses Sistem indirekter Besteuerung die bestehende Ordnung der Staaten gefährdet, ist zuversichtlich zu hoffen, daß eine auf billigen Grundlagen ruhende direkte Besteuerung alles Einkommens oder Eigenthums Platz greife, minder störend für die Vermehrung des Nationalreichthums in allen Klassen; am wenigsten drückend auf die industrielle Bevölkerung, daher auch günstig für unbeschränkte Ausdehnung des Handels und für die Sicherung lohnender Preise jeder Arbeit, endlich weit minder kostspielig in der Erhebung" *).

Die Einführung proportioneller und progressiver Einkommensteuern als dem wahren Gerechtigkeitsprinzipe entsprechend und schon von Montesquieu und A. Smith empfohlen, tritt daher unter den Verhältnissen der Gegenwart als stets dringenderes Bedürfniß hervor; sie erscheint insbesondere unerläßlich für Industriestaaten, welche jederzeit mit Massenverarmung der Arbeiterklassen bei den unvermeidlichen periodischen Handelskrisen bedroht sind.

Stationäre Auflagen und besonders jene auf nothwendige Consumtibilien drücken die Armuth, progressive nach Maßgabe des Einkommens wirken nach Oben ohne Verletzung der Billigkeit; indem z. B. eine Rente von 20,000 fl. in einer Hand ohne Bedrückung eine größere Steuerlast tragen kann, als dieselbe Summe, wenn sie in 40 einzelnen Renten vertheilt ist.

Neben der Höhe der indirekten Steuern und der Belastung alles Grund- und Realbesitzes in den allgemein bestehenden Steuersistemen sind die Kapitalrenten fast ganz befreit und

*) Aus dem Liverpool Albion vom 3. Juli 1848.

insbesondere jene der ungeheueren Summen der Staatsanleihen, welche in den Händen der Staatsgläubiger sich befinden. Durch ergiebige Abminderung der inneren Consumtionssteuern und Repartition der ausfallenden Summe auf die Kapitalrenten würde die nothwendige Erleichterung der unteren Klassen erreicht und ohne Beeinträchtigung der Staatseinnahmen ein billigeres Verhältniß in der Vertheilung der Staatslasten erzielt werden; indem zugleich jene Erleichterung der Consumtionssteuern auch den Kapitalbesitzern als Consumenten wieder einigen Ersatz für die ihren Renten auferlegte Steuerlast gewähren würde *).

Zur Wiederherstellung der gestörten Erwerbsverhältnisse in den Industriestaaten, zum Schutze gegen zunehmende Verarmung erscheinen daher Finanzreformen im angedeuteten Sinne eines gerechten Gleichgewichtes unerläßlich und glücklich derjenige Staat, welcher die Bedürfnisse der Gegenwart klar erkennend, dem drohenden Verfalle noch rechtzeitig zu begegnen weiß. Die Andeutungen, welche Sir Robert Peel in seiner berühmten Parlamentsrede bei Einführung der Einkommen-

*) Die öffentliche Meinung der Neuzeit fordert auf's Entschiedenste und mit vollem Rechte eine höhere Besteuerung der oberen Klassen der Gesellschaft, deren zum Theil kolossales Einkommen aus Kapitalrenten besteht und daß eine Einkommensteuer ohne zu große Belästigung für die Steuerpflichtigen zu einem bedeutenden Erträgnisse für den Staat gelangen könne, beweist das glänzende Beispiel der Peel'schen Einkommensteuer. Das richtige praktische Prinzip für die Klassensteuer findet sich sobald man ernstlich daran geht es zu wollen; allein stets werden reger Gemeinsinn, Patriotism und Bürgerehre die Grundlage bilden, welche nur durch freie Institutionen und rückhaltslose Oeffentlichkeit des Staatsfinanzhaushalts hervorgerufen werden. Man siehe die sehr beachtenswerthen „Vorschläge zur Verbesserung der preußischen Steuergesetzgebung" von Bergius, im Archiv der politischen Oekonomie neue Folge Bd. VI Heft 2; auch besonders abgedruckt. Heidelberg bei Winter 1847.

steuer in England gegeben hat, dienen als Muster richtiger Auffassung der volkswirthschaftlichen Zustände und bezeichnen den Weg der friedlichen Reform für alle Regierungen *).

In der Voraussetzung, daß die Harmonie der öffentlichen Verwaltung mit den gesammten Produktionskräften der Nation als das wesentlichste und einzige Mittel gegen Massenverarmung betrachtet und daß der Arbeiterbevölkerung der großen Manufakturen besonderer Schutz des Staates nach den angedeuteten Rücksichten gewährt werde, erscheint eine direkte Thätigkeit der Regierung in Bezug auf Pauperism allenthalben wo derselbe nicht bereits einen hohen Grad von Ausdehnung erreicht hat nur auf wenige anderweite Momente beschränkt.

Das Gebiet der eigentlichen Armenpflege begreift die Vorsorge für diejenigen Individuen, welche: a) zwar erwerbsfähig aber durch momentanes Unglück dem Elende preisgegeben sind; b) welche wegen Alter, unheilbarer körperlicher Gebrechen u. s. w. erwerbsunfähig sind, daher nach den Geboten der Humanität der öffentlichen Vorsorge anheimfallen.

Für die erste Kategorie der Verarmten kann stets nur

---

*) „Nichts kann zeitgemäßer sein und nichts zeugt mehr von einer gesunden Politik als das Bestreben, das Loos der arbeitenden Klassen fortwährend auf friedlichem Wege zu bessern und sie so auch geistig und moralisch zu heben. Deßhalb stehen wir auch keinen Augenblick an, dasjenige Land für das glücklichste zu preisen, dessen Staatsmänner diese Aufgabe unserer Zeit gehörig begriffen und ihrer Lösung näher gebracht haben werden. Alle anderen Zeitfragen hängen mit dieser auf's Engste zusammen und können auch nur mit ihr und durch sie zu einer wahrhaft befriedigenden Lösung gelangen.“ Der Pauperism und dessen Bekämpfung in der deutschen Vierteljahrsschrift Juli—September 1844.

der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß der Zweck jeder öffentlichen Armenpflege kein anderer sein dürfe, als dem Hülflosen je nach seiner Lage und Individualität baldmöglichst die Mittel an die Hand zu geben, um durch eigene Thätigkeit seinen Unterhalt zu gewinnen und sich aus dem Zustande persönlicher Entwürdigung wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft empor zu schwingen; woraus von selbst hervorgeht, daß bloßes Almosen nur verderblich wirkt, daher jede Gabe an Bedingungen geknüpft werden müsse. Die der Regierung hiefür zu Gebote stehenden Mittel sind:

1) Sorge für momentane Ernährung der Armen durch öffentliche Speiseanstalten mit Bereitung einer kräftigen aber möglich wohlfeilen Nahrung;

2) Vorsorge für Beschäftigung, durch Arbeits-Nachweisungs-Anstalten, durch Verwendung der Armen bei öffentlichen Arbeiten, durch Kultur öder Gründe, durch Versetzung derselben auf Staatskosten in solche Gegenden, wo bessere Gelegenheit zur Beschäftigung vorhanden ist.

3) Beseitigung aller Hemmungen, welche dem freien Gebrauche der Arbeitskraft durch polizeiliche Einrichtungen, gesetzliche Beschränkungen, Uebergriffe von Zunft- und Monopolwesen, Regalien, Bann- und Zwangsrechte noch im Wege stehen.

4) Die Anlage von Armenkolonien ist ein wirksames Mittel zur Unterbringung einer mäßigen Zahl verarmter Familien, daher zur Erleichterung einzelner Gemeinden, welchen ihre Ernährung zur Last fällt, aber nicht einflußreich gegen Massenverarmung. Ihr Vortheil ist ein doppelter, wo zur Kultur öder Gründe Gelegenheit gegeben ist; allein ihre Ausführung unterliegt großen Schwierigkeiten, welchen viele der-

artige Unternehmungen unterlegen sind *). Sie sind außerdem vorzüglich wirksam als Zwangsanstalten zur Unterbringung unverbesserlicher Gewohnheitsbettler, wie die holländischen Armenkolonien beweisen **).

Besonderer Aufmerksamkeit würdig ist die Unternehmung des verewigten berühmten Philanthropen William Allen auf seiner Besitzung Lindfield in der Grafschaft Sussex, Arbeiterfamilien nach dem Prinzipe zu kolonisiren, daß ein sehr kleines Areal von 3—4 englischen Acres Oberfläche durch sorgfältige Bodenbearbeitung nicht mit dem Pfluge sondern durch Spatenarbeit (Gartenbau) und durch zweckmäßige auf mehrjährige Erfahrung gegründete Rotation der Feldfrüchte zu vollständiger Ernährung einer Familie hinreicht. Der Verfasser fand bei seinem persönlichen Besuche in Lindfield 27 Familien seit Jahren in dieser Weise angesiedelt in höchst befriedigendem Zustande und wurde durch die Vorlage der Bücher überzeugt, daß dieselben neben ihrem Fortkommen auch das ihnen beim Antritte vorgeschossene landwirthschaftliche Inventar in regelmäßigen Raten zurück zu erstatten und außerdem ein mäßiges Pachtgeld für die ihnen überlassenen Gründe zu zahlen vermochten.

Ueberseeische Auswanderungen, welche in den meisten Schriften über Pauperism empfohlen werden, vermögen wir nicht als Mittel gegen Verarmung zu betrachten. Von Auswanderung armer Familien (nur von diesen ist die Rede,

---

*) Neue Vorschläge über Armenkolonieen gibt die bereits angeführte Denkschrift: Der Pauperism und dessen Bekämpfung in der deutschen Vierteljahrsschrift Juli — September 1844.

**) Van-den-Bosch (der Gründer dieser Kolonien) Traité sur la possibilité de former de la manière la plus avantageuse un établissement pour les Pauvres des Pays-Bas.

da der mit voller Manneskraft und etwa noch mit speciellen gewerblichen Kenntnissen ausgerüstete unverheirathete Arbeiter wohl allenthalben sein Fortkommen findet) ist nur dann Erfolg zu erwarten, wenn denselben einige Mittel zur neuen Etablirung zu Gebote stehen oder wenn der betreffende Staat eigene Kolonieen besitzt, in welchen Anstalten zur Vorsorge der neuen Ankömmlinge getroffen sind. Welch ungemein geringen Einfluß jedoch auch unter der letzterwähnten Vorbedingung die von der englischen Regierung im großartigsten Maßstabe und mit großem Aufwande geleiteten irischen Auswanderungen auf die Verminderung des Pauperism ausüben, geht aus den bekannten Zuständen jenes unglücklichen Landes hervor. Nicht das Ausstoßen einzelner verarmter Familien aus dem Staatsorganism, sondern eine Verbesserung ihrer Lage, die Entfernung der Störungen welche die Massenverarmung erzeugen, kann Hülfe gewähren.

Die zweite Kategorie der Hülflosen, welche der öffentlichen Vorsorge unbedingt anheimfallen, ist zunächst Aufgabe der Gemeinden und der für solche Zwecke bestehenden milden Stiftungen. Eine sorgfältige Ueberwachung der letzteren gegen Mißbrauch und Verschwendung, die gewissenhafte Verwendung disponibler Fonds nach dem Willen der Stifter wird diesen Anstalten stets neue Mittel zuführen, da der Sinn für Wohlthätigkeit in jeder Menschenbrust gewurzelt ist.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen insbesondere jene Anstalten, in welchen die dienenden Klassen (männliche und weibliche Dienstboten) durch Leistung periodischer Beiträge den Unterhalt in Krankheit und Alter erkaufen. Die Armengesetzgebung der europäischen Staaten verpflichtet allenthalben die Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen, welche besitzlos und erwerbsunfähig sind. Ob und welche Verpflichtungen

dießfalls zuerst auf die Angehörigen solcher Hülflosen und in welchen Verwandtschaftsgraden zu übertragen seien und in wie weit die Gemeinden nur bei dem Nichtvorhandensein solcher zur Unterstützung verbunden werden, ist Sache der einzelnen Gesetzgebung über Armenwesen. Jedenfalls wird bei der Festhaltung des Grundsatzes, daß nur dem absolut Hülflosen nach vorgängiger Erforschung seiner Personalverhältnisse eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Fonds gereicht werde, unter den übrigen angedeuteten Maßregeln eine Ueberlastung der Gemeinde durch eine wohlbemessene Gesetzgebung nicht zu besorgen sein.

Die Sanitätspflege, eine der ersten Pflichten des Staates, erscheint als ein höchst wirksames Mittel nicht nur zur Erleichterung, sondern auch zur Verminderung des Pauperism; da die Sorge für den öffentlichen Gesundheitszustand die Zahl der Arbeitsunfähigen vermindert und durch Anstalten für Reinlichkeit der Straßen und Wohnungen, durch Maßregeln gegen zu große Anhäufung in einzelnen Wohnungsräumen, Entfernung nachtheiliger Einflüsse auf die Gesundheit, Anordnung über zweckmäßigen Bau der Wohnungen für die Arbeiterklassen, Ventilationen, Abzüge und Kanäle, genügende Wasserzuflüsse und Abzugsgräben auf die Veredlung des Menschen, auf seine Erhebung aus Schmutz und Trägheit, auf Stählung der Thatkraft den höchsten Einfluß üben.

Hier möge der Polizeistaat wirken in seiner vollen Macht durch gesetzliche Vorschriften, welchen alle Realitätenbesitzer zum Wohl des Ganzen und jedes Einzelnen sich zu unterwerfen haben. Daß außerdem bei dem betreffenden Kostenaufwande selbst Ersparungen für die Gesellschaft erzielt werden, beweist die überzeugende Zusammenstellung der Kosten in dem Rapporte der englischen Armenkommission über die Gesund-

heitsverhältnisse der arbeitenden Klassen *), welche in einem gegebenen Bezirke für alle die Gesundheit fördernden Anstalten an Kanälen, Wasserzu- und Ableitungen u. s. w. erlaufen sind, mit den beiläufigen Kosten der sich aus Mangel an solchen Anlagen allgemein erzeugenden Krankheiten, welche durch dieselben verhütet worden.

Ein würdiges Vorbild für andere Staaten ist außer den erwähnten Erhebungen und Anordnungen der englischen Armenkommission die vom Sanitätsrathe in Brüssel niedergesetzte Kommission zur Ermittlung des Zustandes der Wohnungen der arbeitenden Klassen, über deren Wirksamkeit ein offizieller Bericht von Ducpétiaux erschienen ist. Auch in dem englischen Rapporte finden sich zahlreiche Planzeichnungen von Armenwohnungen auf dem Lande.

Dem stets regen Bestreben des englischen Volkes, durch Associationen Großes für das öffentliche Wohl zu schaffen, verdankt jenes Land endlich ein neues sehr wohlthätiges Institut zum Besten der Armuth, die seit einigen Jahren entstandenen Bad- und Wäschanstalten für die unvermögenden Klassen der Bevölkerung in großen Städten.

Im Jahre 1844 bildete sich ein Privatverein in London zur Beförderung der Reinlichkeit unter den Armenklassen, welcher damit begann, in Mitte der dichtesten Armenbevölkerung

---

*) Report from the Poor-Law-Commissioners on an Inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great-Britain.

Dieses bereits in der Schrift über den englischen Pauperism von 1845 erwähnte wichtige Werk umfaßt mit höchster Ausführlichkeit und mit den werthvollsten statistischen Angaben begleitet alle Sanitätsrücksichten der Bevölkerung überhaupt so wie jene der Arbeiterklassen insbesondere und muß der Aufmerksamkeit aller Regierungen wiederholt empfohlen werden.

in den berüchtigten Umgebungen der London-Docks ein geräumiges altes Gebäude zu Bädern und Wäschanstalten einrichten zu lassen. Man sorgte für reichliche Vorräthe von heißem und kalten Wasser, für Seife, Handtücher u. s. w. und ließ an alle Bedürftigen die Einladung ergehen: „to come and be clean.“ Der Erfolg übertraf die Erwartung; schon im zweiten Jahre der Eröffnung der Anstalt, 1847 hatte die Zahl der Badenden, der Wäscher und Bügler 84,000 Personen betragen; die Kosten der beiden ersteren Klassen für die Gesellschaft berechneten sich auf 1 P. per Kopf, jene der Bügler auf ¼ P.; eine Viertelmillion Stücke Wäsche wurde gewaschen und getrocknet, wofür der Aufwand an Brennmaterial, Seife und Wasser nur 300 L. St. betragen hatte. Außerdem lieferte die Gesellschaft unentgeldlich das Material und die Geräthschaften zum Ausweißen der Wohnungen armer Familien.

In Folge dieses und eines gleich gelungenen Versuches in Liverpool trat eine Anzahl angesehener Personen in London zusammen, worunter die Bischöfe von London und Oxford, um diesen Anstalten nicht nur größere Verbreitung sondern auch gesetzliche Geltung zur Einführung durch die Armenverwaltung zu verschaffen; indem der Bischof von London im Oberhause den hohen Werth persönlicher Reinlichkeit nicht nur als Beförderungsmittel für die Gesundheit, sondern auch als sittliches Agens hervorhob. Neben der Sammlung bedeutender Summen durch Subscription, Herstellung von Bauplanen mehrerer Architekten zu Bad- und Waschhäusern kam eine Parlamentsakte (9 et 10 Vict. cap. 74) zu Stande, in Kraft welcher öffentliche Reinlichkeitsanstalten für Arme durch besondere Kommissionen von Armensteuerpflichtigen auf Kosten der Lokalarmenfonds errichtet werden dürfen. Auch

die Preise sind gesetzlich geregelt und sollen 1 P. für ein warmes, ½ P. für ein kaltes Bad, dann 1 P. für die Stunde Gebrauch der Wäsche- und Trocknungsanstalten nicht übersteigen. Hiernach sind diese Anstalten bereits in ganz England verbreitet *).

Nach diesen kurzen Andeutungen über die Einwirkung des Staates auf die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen ist endlich ihrer sittlichen Verbesserung Erwähnung zu thun, welche in nicht geringem Grade geeignet ist, dieselben einem besseren Loose entgegenzuführen und auf die Verminderung des Proletariates zu wirken. Staats- und gemeindliche Institutionen sind ohnmächtig in der Milderung desjenigen Elends, welches durch Laster und Ausschweifungen, durch Unvorsichtigkeit und Arbeitsscheue, durch eigene Schuld des Hülflosen hervorgerufen wird und kein physischer Mangel vermag menschliches Elend in größerem Maße zu erzeugen, als die Abwesenheit jener intellektuellen Geistesstufe, welche die Leidenschaften zügelt, Vorurtheile vernichtet und der Seele die Gewohnheiten der Ordnung und Mäßigung, der Vorsicht und Beharrlichkeit in guten Vorsätzen einprägt. Diese in den unteren Klassen des Volkes stets zu entwickeln und zu erstarken liegt im höchsten Interesse aller Regierungen; indem alle wahre Regierungsmacht nur in dem Glücke und der Zufriedenheit des Volkes gegründet ist, Unzufriedenheit und Elend ganzer Volksmassen aber zerstörend auf dieselbe einwirken, die weiseste Regierungspolitik identificirt sich daher mit populärer

*) Als ein Zug des Wohlthätigkeitssinnes wird in den Rapporten über den Fortgang dieser Anstalt gerühmt, daß den armen Weibern, welche ihre auf dem Leibe getragene Kleidungsstücke reinigen wollen ohne andere zu besitzen, für die Zeit dieses Geschäftes stets Kleider zur Bedeckung von den Aufseherinnen und anderen Personen unentgeldlich geliehen werden.

Erziehung. Es ist jedoch hier ein Gesichtspunkt zur Sprache zu bringen, welcher bei den meisten Planen des Volksunterrichtes nur in sehr untergeordneter Weise hervortritt; daß nämlich menschliche Leiden mehr noch als durch ökonomische Verbesserung, durch moralische Kultur überwunden werden und daß keine sachliche Kenntniß allein dieses Element socialer Wohlfahrt zu ersetzen vermag. Materielle und wissenschaftliche Kenntnisse gewähren eine stufenweise intellektuelle Macht und begründen den Erwerb; allein sie bleiben der Tendenz fremd, ihren Besitzern auch Tugend und hiemit allein das wahre und unverwüstliche Lebensglück zu verschaffen. Finden wir die Träger der Erudition und der Erwerbswissenschaften welche zum Reichthum führen, dem großen Durchschnitte nach von reinerem Lebenswandel, begabt mit mehr Nächstenliebe, Menschlichkeit, Selbstverleugnung und Patriotism; mit einem Worte: sind sie glücklicher als Individuen, werthvoller als Bürger, als andere, deren Kenntnisse sich nicht über die Grundlehren ihrer Religion und über wenige einfache Lebensmaximen verbreiten?

Alle materiellen Kenntnisse sind Kraftmaschinen deren Erfolg, ob zum Guten oder Schlimmen führend, von anderweitigen Influenzen abhängt; jede populäre Erziehung wird daher nur dann auf reelle Verbesserung der menschlichen Zustände und auf die Verminderung von Elend und Verbrechen einwirken, wenn sie neben den materiellen Kenntnissen den moralischen Unterricht als Hauptelement in's Auge faßt. Derselbe möge aus den einfachsten Wahrheiten, oft wiederholt und durch Beispiele gekräftigt bestehen; die nützlichsten Kenntnisse liegen am nächsten, gleichwie die werthvollsten Schätze des Bodens zunächst der Oberfläche für denjenigen, welcher sie auszubeuten versteht. Möge man auch von der Täuschung

ferne bleiben, die populäre Erziehung als Mittel der Ambition zu betrachten; ihre Richtung und ihr Zweck sei, neben Aneignung der materiellen Elemente des Unterrichts, den unteren Klassen die Mittel zur Erlangung menschlichen Glückes auch auf den niederen Pfaden des Lebens zu verschaffen, auf welchen nach der natürlichen Beschaffenheit der Gesellschaft die größere Mehrzahl zu wandeln bestimmt ist.

Der populäre Unterricht beschränke sich endlich nicht auf die Minderjährigen allein, sondern erstrecke sich so viel möglich auch auf die Erwachsenen durch Lehre und Verbreitung guter Schriften, durch Aufklärung über die wahren Interessen der arbeitenden Klassen und die zu ihrer Verbesserung führenden Mittel.

Die Wirksamkeit des Staates erscheint hier in ihrer höchsten Bedeutung, nicht als Polizeistaat, sondern als Leitstern zur Beglückung seiner Angehörigen, als Träger und Ausfluß der Humanität.

Armenwesen

in

England und Wales.

[illegible] [illegible], die populäre Erziehung als Mittel der Ambition zu betrachten; ihre Richtung und ihr Zweck sei, neben Aneignung der materiellen Elemente des Unterrichts, den unteren Klassen die Mittel zur Erlangung menschlichen Glückes auch auf den niederen Pfaden des Lebens zu verschaffen, auf welchen nach der natürlichen Beschaffenheit der Gesellschaft die größere Mehrzahl zu wandeln bestimmt ist.

Der populäre Unterricht beschränke sich endlich nicht auf die Minderjährigen allein, sondern erstrecke sich so viel möglich auch auf die Erwachsenen durch Lehre und Verbreitung guter Schriften, [illegible] wahren Interessen der arbeitenden Klassen und die zu ihrer Verbesserung führenden Mittel.

Die Wirksamkeit des Staates erscheint hier in ihrer höchsten Bedeutung, nicht als Polizeistaat, sondern als Leitstern zur [illegible] Ausfluß der Humanität.

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Zehn Jahre nach der gesetzlichen Reform des Armenwesens in England und Wales wurde eine umfassende legislative Nachhülfe in diesem für die öffentliche Wohlfahrt so ungemein wichtigen Verwaltungszweige für nothwendig erachtet, wozu die bisherigen Erfahrungen und deren höchst ausführliche periodische Darstellungen durch die Central-Armenkommission den Stoff lieferten.

Zehn mit höchster Sorgfalt redigirte Jahresberichte der Armenkommission, den jährlichen Parlamentssitzungen vorgelegt, gewährten vollständigen Ueberblick über den Vollzug der neuen Armengesetzgebung und ihre Wirkungen, unterstützt durch die Lokalberichte der Vollzugsorgane und durch statistische Detailübersichten über alle Zweige der Armenverwaltung. Nach anderthalbhundertjähriger Verschleuderung ungeheurer Summen, welche die Armensteuer verschlang, erhält nun die englische Nation über keine ihrer Auflagen so genaue Nachweisungen, wie über die Armensteuer; kein Gegenstand der öffentlichen Angelegenheiten wird gewissenhafter verwaltet und sorgfältiger kontrolirt, als das Armenwesen und die offene rückhaltslose Darlegung seiner Gebrechen gewährt wenigstens der neuen Staatsbehörde des Armenwesens den Stützpunkt in der öffentlichen Meinung, daß ihre Aufgabe, für nahe an zwei Millionen von allen Unterhaltsmitteln entblößter Individuen Sorge zu tragen, ihre Laster und Leidenschaften zu bekämpfen und die Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, in ihrem vollen Umfange erkannt wird.

Aus den zehnjährigen Rapporten der Centralarmenkommission der Jahre 1834—1843 und den darauf basirten Parlamentsverhandlungen ist das verbesserte Armengesetz vom 16. August 1844 hervorgegangen, welches nebst den beiden nachgefolgten Statuten vom 8. August 1845 und vom 26. August 1846 über zwangsweise Entfernung der Armen, beide als integrirende Theile des ersteren erklärt, das Wesentlichste der neuesten englischen Armengesetzgebung enthält.

Die Motive der neuen gesetzlichen Bestimmungen erklären sich bei ihrer Vergleichung mit dem Armengesetze vom 14. August 1834 *) von selbst; über einige der wichtigsten Punkte mögen außerdem noch folgende Bemerkungen Platz greifen.

Eine der größten Schwierigkeiten für die Armenverwaltung boten die zunehmende Menge von Streunern und umherziehenden Bettlern und die angerufenen momentanen und zufälligen Unterstützungen, insbesondere in großen Städten und stark bevölkerten Orten. Man hatte hier mit einem zweifachen Uebel zu kämpfen. Einerseits konnte die gewährte Unterstützung leicht als Ermunterungsmittel von Bettel und Betrug wirken; während andererseits unbedingte Verweigerung derselben den durch das Gesetz gebotenen Ansprüchen hierauf entgegensteht, welche auch hülflosen Personen außerhalb ihrer Heimath und allenthalben, wo sie im Zustande gänzlicher Entblößung sich zufällig befinden, gesetzlich gewährt sind und wodurch zugleich die mißbräuchliche Praxis der Armenaufseher begünstigt wird, solche zufällige Arme stets anderen Kirchspielen zuzuschieben.

Oeffentlicher Bettel fällt in das Gebiet des englischen Strafrechts; allein die Entscheidungen der Gerichte sind zugleich vom Gefühle der Humanität beseelt und in allen Entscheidungen solcher Art ist der Grundsatz festgehalten, daß jede Person in hülflosem Zustande allenthalben, wo sie sich befindet, Anspruch auf Unterstützung besitzt, völlig unabhängig von früheren Aufenthalts- und Ansässigkeitsverhältnissen.

Unter dieser Klasse der Armen tritt häufig die Noth in der dringendsten Gestalt hervor, und Mangel schneller Hülfe bringt die schwersten Folgen. Diese Erwägungen der vorgekommenen Unglücksfälle nöthigten die Armenkommission ungeachtet des enormen Andranges

*) Der Pauperism in England. 1845. S. 131 ff.

umherziehender Bettler *) zu der Anweisung der Armenverwaltungen, jede in hülflosem Zustande befindliche Person ohne Rücksicht auf Heimathsrecht zu unterstützen. Allein ebenso klar wurde erkannt, daß es in keiner Art von Armenunterstützung als beim Bettel im Umherziehen nothwendiger erscheint, die dargebotene Hülfe an gewisse Bedingungen zu knüpfen. **) Die Außerachtlassung dieses Principes hat eine ungebührliche Ausdehnung der Unterstützungen auf Müssiggänger und Unwürdige zur Folge und wirkt als direkte Begünstigung des zur Gewohnheit gewordenen Streunens und aller Laster, welche mit einer solchen Lebensweise verbunden sind. Die Schwierigkeit für die Armenverwaltung liegt hier im Einschlage eines Mittelweges, um einerseits solche Individuen aus den arbeitenden Klassen, welche im Suchen nach Beschäftigung außer ihrer Heimath von Krankheit und plötzlichem Mißgeschicke betroffen werden, die dringende Hülfe nicht zu versagen und andererseits eine Lebensweise nicht zu begünstigen, welche, obgleich peinvoll und erniedrigend, doch von Vielen, wie die tägliche Erfahrung beweist, der einförmigen Arbeit an einer und derselben Stelle vorgezogen wird.

Diese Schwierigkeiten, einem stets zunehmenden Andrange umherstreunender Bettler für momentane Unterstützung in den Werkhäusern gegenüber, konnte weder durch das Humanitätsprincip, noch durch die sorgfältigsten Bestrebungen der Verwaltungsbeamten, die Hülfe blos Würdigen und unverschuldet Verunglückten zuzuwenden, überwunden werden; nur von einer Nachhülfe im gesetzlichen Wege und der Erschaffung einer neuen Anstalt für dieses Uebel war eine wesentliche Abhülfe zu erwarten. Es wurde das Princip in die Armengesetzgebung eingeführt, daß jede, auch momentane Unterstützung eines Arbeitsfähigen nur bedingungsweise, gegen momentane gezwungene Arbeitsleistung als

---

*) In einem einzigen Armenbezirke Londons (St. Saviours-Union) betrug die durchschnittsmäßige Zahl an solchen wöchentlich 2883.

**) Diesem Gesichtspunkte gemäß ermächtiget eine gesetzliche Bestimmung des Statutes 5 und 6. Vict. cap. 57. Sect. 5 den Armenpflegschaftsrath, einem Jeden, welcher in einem Werkhause momentane Aufnahme gefunden hat, zum Ersatze für die empfangene Unterstützung eine angemessene Arbeit aufzugeben und denselben zu diesem Zwecke im Werkhause zurückzuhalten, jedoch nicht länger als vier Stunden am Morgen des Tages nach seiner Aufnahme.

Entgelt für die empfangene Hülfe stattfinden dürfe und zugleich wurde Vorsorge getroffen, die Werkhäuser der Bezirksunionen für die conscribirten ansässigen Armen gegen den Zudrang der momentane Hülfe suchenden Streuner und die hieraus entspringenden Anordnungen durch eine neue Anstalt für letzteren Zweck zu schützen, durch die Erschaffung von Armenasylen in volkreichen Städten.

Ein fernerer wichtiger Vorschritt in der neuesten englischen Armengesetzgebung wurde geboten und erreicht in den Bestimmungen über uneheliche Geburten (Bastardy).

Alle vorhergegangenen Statuten, von der Akte der Elisabeth (43. Eliz. c. 2.) bis auf die Gegenwart hatten als Hauptzweck nur die Schadloshaltung des Kirchspiels für die Unterhaltskosten des unehelichen Kindes im Auge. Diese Schadloshaltung sollte sowohl vom Vater als von der Mutter geleistet werden; in der Wirklichkeit jedoch fiel dieselbe fast ausschließend nur auf den ersteren. Kein Statut sprach zugleich das Princip aus, daß die Gesetzgebung auf Entschädigung der Mutter für erlittenes Unrecht hinzuwirken habe; die Thatsache daher, daß der gesetzliche Schutz nur den ausschließenden Zweck hatte, den auf die Armensteuerpflichtigen fallenden Lasten entgegenzuwirken, brachte die Frage der Vaterschaft nothwendig in Verbindung mit der Pflicht des Unterhalts. Dieser Geist der früheren Gesetzgebung mußte die von der Centralarmenkommission stets hervorgehobene Ueberzeugung hervorrufen, daß die den Kirchspielen in dieser Sache eingeräumten Rechtsmittel, insoweit zugleich als Hülfe zur Ausgleichung des der Mutter zugefügten Unrechtes betrachtet, nur eine sehr unvollkommene und mit vielfachen Hindernissen kämpfende Abhülfe zu gewähren vermochten. Die Frage, inwieweit der Mutter Entschädigung gebühre, lag gewissermaßen außer dem Bereiche der Armenverwaltung, weßhalb auch die neue Gesetzgebung diesen Standpunkt verlassen und die Frage der Vaterschaft außer Verbindung mit dem Armengesetze gestellt hat.

Weder das Kirchspiel, noch die Armenverwaltung des Unionsbezirkes dürfen sich in die gerichtlichen Proceduren einmischen; nach dem neuen gesetzlichen Principe ist nun der klagende Theil vor dem Gerichte die Mutter und nicht das Kirchspiel; sie ist es, welche Schadloshaltung für sich und Ernährung des Kindes vom vermeintlichen Vater anspricht. Auch sind in ihrem Interesse die wohlfeilsten und am leichtesten zugänglichen Proceduren gestattet, welche das englische

Gerichtswesen kennt. Allein consequent mit diesem Principe, daß die Verfolgung des Vaters des unehelichen Kindes vor den Gerichten ausschließend nur der Mutter zusteht, haftet auch auf ihr die **primitive Verbindlichkeit** der Ernährung des Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und die Außerachtlassung dieser Verbindlichkeit ist mit schweren Strafen bedroht.

Als fernerer Gegenstand wesentlicher Nachhülfe wurden die bisherigen Bestimmungen über die Revision der Armenfondsrechnungen betrachtet, welche ebenso schwerfällig im Geschäftsgange sich bewegte, als in vielen Fällen wenig geeignet schien, um dem Armensteuerpflichtigen zureichende Garantien gegen Verschleuderungen der Armenfonds zu gewähren. Zur Verbesserung dieser Einrichtung wurde die Erschaffung einer Revision über größere Distrikte und die Aufstellung besoldeter Distriktsrevisoren mit angemessenen Befugnissen und Instruktionen bezeichnet, worüber entsprechende Bestimmungen im neuen Gesetze gegeben sind.

Eine bessere Vorsorge für das Aufdingen und den Abschluß von Lehrverträgen für arme Gewerbslehrlinge, endlich die Erschaffung von Distriktsarmenschulen für den Elementarunterricht treten gleichfalls als wesentliche Verbesserungen der Armengesetzgebung im neuen Gesetze hervor, welches wir auszugsweise nach seinem Hauptinhalte folgen lassen.*)

Uebersicht

des Hauptinhaltes der Parlamentsakte über die Verbesserungen der englischen Armengesetze vom 16. August 1844. (7. u. 8. Vict. cap. 101.)

Artikel 1 – 11.

Uneheliche Geburten.

Alle bisherigen Rechtsmittel zur gerichtlichen Verfolgung des wahrscheinlichen Vaters eines unehelichen Kindes wegen Ernährung sind aufgehoben, insoferne sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen bestätigt werden.

*) Die bekannte eigenthümliche Weitläufigkeit der englischen Gesetzessprache macht es unthunlich, das Gesetz nach seinem Wortlaute zu geben; dagegen gewährt der gegenwärtige Auszug einen vollständigen Ueberblick aller wesentlichen Bestimmungen.

Der Mutter eines unehelichen Kindes allein steht das Recht auf Belangung des vermeintlichen Vaters vor den Gerichten zu, welche nach Vernehmung beider Parteien über die Vaterschaft entscheiden, und im Falle erkannter Beweisgültigkeit den Vater des unehelichen Kindes zu einem wöchentlichen Alimentationsbeitrage nach Umständen, sowie zum Ersatze der Kosten der Niederkunft und der Gerichtskosten verurtheilen.

Die durch richterlichen Spruch festgesetzten periodischen Zahlungen werden der Mutter geleistet. Ist dieselbe jedoch geistesunfähig, eingekerkert oder zur Transportation verurtheilt, so wird durch zwei Richter ein Vormund des Kindes bestellt.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes dasselbe verläßt oder in dem Grade vernachläßigt, daß dessen Unterhalt dem Armenfonde anheimfällt, so trifft sie die Strafe, welche die Gesetze gegen Müssiggänger, liederliche Personen und Vagabunden ausgesprochen haben.

Jede Interferenz der Friedensrichter und der Bediensteten der Armenverwaltung in Prozessen über Vaterschaft und uneheliche Geburten ist streng, unter Androhung von Geldstrafen (40 sh.) untersagt. Im Falle jedoch das Kind wegen Geistesunfähigkeit, böslichen Verlassens oder Vernachlässigung der Mutter dem Kirchspiele zur Last fällt, so steht dem Armenpflegschaftsrathe des einschlägigen Unionsbezirkes oder dem Armenaufseher das Recht der gerichtlichen Verfolgung des Vaters auf Ernährung zu. Die erwirkten Zahlungen desselben empfängt sodann der richterliche Vormund.

Jeder Versuch von Bediensteten der Armenverwaltung oder andern Lokalbeamten, den Vater des Kindes durch Drohungen oder Versprechungen zur Heirath mit der Mutter zu zwingen, wird als Vergehen (Misdemeanor) bestraft.

Auf Unterschlagung der für den Unterhalt des Kindes ausgesetzten Gelder oder Mißhandlung desselben sind Geldstrafen gesetzt, welche 10 L. St. nicht übersteigen sollen.

Artikel 12 — 13.

Bestimmungen über das Aufdingen der armen Gewerbslehrlinge.

Die Centralarmenkommission hat die Vorschriften und Bedingungen für die Gewerbsmeister über Unterbringung und Haltung armer Lehrlinge vorzuschreiben. Diese Vorschriften sollen in die Lehrverträge

wörtlich eingerückt werden. Auf Uebertretung derselben sind Geldstrafen gesetzt, welche 20 L. St. nicht übersteigen sollen.

Artikel 14—21.

Wahl der Armenpflegschaftsräthe.

Bei der Wahl der Armenpflegschaftsräthe soll jedem Eigenthümer und Zahler der Armensteuer die gleiche Zahl und das gleiche Verhältniß von Stimmen zustehen, nach folgendem Verhältnisse:

Bei einem Einkommen von

weniger als 50 L. St.	eine Stimme;
zwischen 50 L. St. und unter 100 L. St.	zwei "
" 100 " " " 150 "	drei "
" 150 " " " 200 "	vier "
" 200 " " " 250 "	fünf "
von 250 L. St. und darüber	sechs "

Ueber das Einkommen unter näherer Bezeichnung seiner Natur müssen Fassionen verfaßt, vom Eigenthümer unterzeichnet und den Armenaufsehern eingehändigt werden.

Niemand darf mehr als vier von Anderen übertragene Stimmen übernehmen und diese Uebertragung darf nicht über zwei Jahre alt sein.

Die Armenaufseher haben über diese Einkommenserklärungen Buch zu führen, welches zu bestimmten Zeiten vor der Wahl von Jedermann eingesehen werden kann.

Niemand wird zu den Wahlen zugelassen, als wer die Armensteuer und die übrigen Gemeindeumlagen bereits ein volles Jahr bezahlt hat und sich mit keiner Zahlung im Rückstande befindet. Die alljährlichen Wahlen sollen 40 Tage vor dem Austrittstermine der vorjährigen Pflegschaftsräthe stattfinden.

Der Centralarmenkommission steht zu, die Zahl der zu wählenden Armenpflegschaftsräthe je nach Verhältniß der Bevölkerung abzuändern.

In jedem größeren Orte werden eigene Wahlbezirke gebildet, wovon keiner weniger, als 400 bewohnte Häuser enthalten soll. Die zu Armenpflegschaftsräthen qualificirten Personen sind jedoch in jedem Wahlbezirke des nämlichen Kirchspieles wählbar.

Artikel 22—23.

Aufstellung von Armenaufsehern.

Die Ernennungen besonderer Armenaufseher (Overseers of the Poor.) für einzelne Orte, wie solche vor dem gegenwärtigen Gesetze bestanden haben, sollen nicht vermehrt werden.

Artikel 24.

Friedensrichter als Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes.

Jeder Friedensrichter ist ex officio Mitglied des Armenpflegschaftsrathes seines Bezirkes.

Artikel 25.

Unterstützung verheiratheter Frauen.

Wenn Frauen, deren Ehemänner über See, im Gefängnisse oder Irrenhause befindlich sind, Unterstützung aus dem Armenfonde erhalten, so soll dieselbe ihnen und ihren Kindern unter den nämlichen Bedingungen gleich Wittwen zu Theil werden; ohne jedoch hiedurch ihre Ehemänner von der Verbindlichkeit gegen den Armenfond in Bezug auf diese Unterstützungen zu befreien.

Artikel 26.

Unterstützung der Wittwen.

Wittwen mit legitimen Kindern, welche seit ihrer Wittwenschaft kein illegitimes Kind geboren haben, darf auch an Wohnorten außer ihrem Heimathsorte, wo dieselben bei dem Tode ihres Ehemannes sich befinden, Unterstützung aus dem Armenfonde verabfolgt werden.

Artikel 27—28.

Unterstützung der Wahnsinnigen.

Wenn Wahnsinnige, welche dem Armenfonde zur Last fallen, mehr Vermögen besitzen, als zum Unterhalte ihrer Familien erforderlich ist, so haben zwei Friedensrichter nach hergestelltem Thatbestande unter Hand und Siegel Ordre an die Armenaufseher desjenigen Bezirkes, deren Armenfond für den Unterhalt des Wahnsinnigen in Anspruch genommen ist, dahin zu erlassen, daß von dessen Vermögen an Geld oder Gut so viel in Beschlag genommen werde, um die vom Armenfonde bestrittenen Unterhaltungskosten zu ersetzen.

Artikel 29.

Die für Unterstützung der Auswanderungen erhobenen Armengelder.

Die für Unterstützung der Auswanderungen der Armen von den Armensteuerpflichtigen erhobenen Gelder sollen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Artikel 30.

Anlehen für die Erbauung von Werkhäusern.

Die Armenpflegschaftsräthe von London und Liverpool werden zur Aufnahme von Anlehen für die Erbauung von Armenwerkhäusern ermächtiget.

Artikel 31.

Beerdigung der Armen.

Die Beerdigung von Armen soll in der Regel an dem Orte ihres Absterbens erfolgen, mit Aufrechnung der Kosten an das Kirchspiel ihrer Heimath, oder an dasjenige wo dessen Tod erfolgte, unter Kontrole des Armenpflegschaftsrathes oder der Armenaufseher; indem jedoch auf den ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen oder aus anderen Gründen dem Armenpflegschaftsrathe gestattet ist, den Leichnam des Armen auch in seiner Heimath beerdigen zu lassen. Die aus dem Armensonde bestrittenen Beerdigungskosten sollen nach den an jedem Orte bestehenden Taxen an die dazu berechtigten Personen bezahlt werden.

Keine Person jedoch, welche bei der Armenverwaltung betheiligt oder verwendet ist, darf aus Beerdigungen von Armen irgend eine direkte oder indirekte Bezahlung oder sonst einen Gewinn ziehen unter Androhung von Geldstrafen, welche 5 L. St. nicht übersteigen sollen.

Artikel 32—38.

Das Revisionsinstitut der Armenfondsrechnungen.

Durch die Centralarmenkommission werden in England und Wales besondere größere Bezirke, ein jeder aus mehreren Unionsbezirken der Armenverwaltung für die periodischen Revisionen der Armenfondsrechnungen gebildet.

Für jeden Revisionsbezirk werden eigene besoldete Revisoren durch die Armenpflegschaftsräthe und Armenaufseher der betreffenden Unionen gewählt und ernannt; ihre Gehalte bestimmt die Centralarmenkommission.

Alle bei der Revision rechnungsmäßig klar gestellten Rückstände,

sowie alle illegal erhobenen Gelder müssen vom Rechnungsführer binnen sieben Tagen ersetzt werden, außerdem hat der Revisor die ihm gesetzlich eingeräumten Rechtsmittel zur Erzwingung des Ersatzes in Anwendung zu bringen.

Gegen Kommunalbedienstete, welche öffentliche Gemeindefonds verwalten und mit denselben Uebervortheilung der Armenfonds in Verbindung bringen, sollen außer dem dreifachen Ersatze noch besondere 20 L. St. nicht übersteigende Geldstrafen erkannt werden.

Sieben Tage vor den bestimmten Revisionsterminen sollen die Bücher der Armenverwaltung abgeschlossen und bei einem Armenaufseher des einschlägigen Bezirkes hinterlegt werden, wo dieselben von jeder bei der Armensteuer betheiligten Person während dieser Zeit eingesehen werden können.

(Folgen die Bestimmungen über die Geldstrafen gegen die verschiedenen Offizianten der Armenverwaltung bei Vernachlässigung dieser Vorschrift.)

Jeder Armensteuerpflichtige ist ferner berechtiget, bei der Abhör der Rechnungen durch die Distriktsrevisoren gegenwärtig zu sein und seine Bemerkungen oder Einwendungen gegen die einzelnen Rechnungspositionen vorzubringen.

Jeder Bezirksrevisor ist berechtigt, alle mit der Armenverwaltung in Verbindung stehende Personen vorzurufen, ihre Bücher, Rechnungen u. s. w. einzusehen und ihre Erläuterungen über die fraglichen Rechnungspunkte abzuverlangen; unter den im Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen im Weigerungsfalle.

Dagegen stehen den Personen, welche durch die Beschlüsse und Verfügungen der Distriktsrevisionen auf Ersatz u. s. w. sich verletzt glauben, die gesetzlichen Rechtsmittel bei den ordentlichen Gerichten zu (Writ of Certiorari), wie solche gegen die Beschlüsse der Friedensrichter gestattet sind. Ebenso kann Beschwerde gegen ungesetzliches Verfahren der Distriktsrevisoren bei der Centralarmenkommission angebracht werden, welche befugt ist, unter Hand und Siegel über solche Vorkommnisse zu entscheiden.

Die bis zum Erlasse des gegenwärtigen Statutes bestandenen gesetzlichen Befugnisse der Friedensrichter und anderer autorisirter Personen in Untersuchung und Abhörung von Rechnungen über öffentliche Fonds werden für alle diejenigen Rechnungsablagen, welche den Wir-

kungskreis der Distriktsrevisoren berühren, an diese übertragen; sonach alle früheren bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Die Centralarmenkommission ist stets berechtiget, den Wirkungskreis der Distriktsrevisoren zu erweitern oder zu verengern, je nach der Zutheilung mehrerer oder wenigerer Kirchspiele zu ihren Bezirken.

Die Termine der periodischen Rechnungsablage bestimmt die Centralarmenkommission; jedoch sollen dieselben nicht in kürzeren Terminen, als halbjährig anberaumt werden.

Artikel 39.

Gerichts-Taxen.

Die Gerichtstaxen der Attornays und Sollicitors in Armensachen sollen durch die Friedensgerichte festgesetzt werden.

Artikel 40.

Die Bildung von Schuldistrikten.

Der Centralarmenkommission steht zu, eine Anzahl Unionsbezirke der Armenverwaltung und einzelner Kirchspiele zu einem Schuldistrikte zu vereinigen, um den Unterricht für die dem Armenfonde des Distriktes zur Last fallenden Kinder und Waisen unter 16 Jahren einem geregelten Gange zu unterwerfen. Die Entfernungen der zu einem Distrikte vereinigten Orte sollen jedoch nicht über 15 Meilen betragen, auch soll ein solcher Distrikt in der Regel und ohne besondere Zustimmung der Armenpflegschaftsräthe eine Bevölkerung von 20,000 Seelen nicht übersteigen.

Artikel 41.

Asyle für obdachlose Arme.

In den Städten London, Liverpool, Manchester, Bristol, Leeds und Birmingham sollen für obdachlose und aller Hülfsmittel beraubte Arme, deren Unterbringung in den Werkhäusern der Unionsbezirke leicht Unordnung und die Verbreitung ansteckender Krankheiten verursachen könnte, einzelne bestimmt abgemarkte städtische Bezirke zur gemeinschaftlichen Errichtung von Asylhäusern gebildet werden, in welchen solche ganz hülf- und obdachlose Arme Aufnahme finden, welche keines Vergehens beschuldigt sind und an die Armenfonds dieser Bezirke oder Städte keinen Anspruch haben.

Artikel 42—48.

Die Bildung der Verwaltungsbehörde für Schul- und Asylbezirke.

Zur Ausführung der in beiden vorhergehenden Gesetzesartikeln angeordneten Bildung von eigenen Schul- und Asylbezirken soll für jeden solchen Bezirk eine Verwaltungsbehörde (Board) geschaffen werden; aus Personen bestehend, welche im nämlichen Bezirke armensteuerpflichtig sind. Ihre Wahl erstreckt sich auf 3 Jahre. Der jeweilige Vorsitzende des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes ist ex officio Mitglied dieser Behörde.

Dem genannten Board werden die gleichen Befugnisse, wie den Armenpflegschaftsräthen in allen Angelegenheiten eingeräumt, welche die Ernennung, Bezahlung und Kontrole der für die Distriktsarmenschulen und Asyle erforderlichen Bediensteten betreffen. Allen von demselben in gesetzlicher Form erlassenen Ordres ist die nämliche Gültigkeit und Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel und Strafen verliehen, wie den Armenpflegschaftsräthen; auch können sie für ihre Zwecke Gebäude miethen, erwerben und errichten und mit allen erforderlichen Einrichtungen versehen.

Die Centralarmenkommission führt die Aufsicht und obere Leitung dieser Anstalten; sie kann die betreffenden Bezirke erweitern oder verengern, sie verfügt hinsichtlich der Bestätigung der ernannten Verwaltungsbeamten, ihrer Bezahlung oder Entfernung. Für jeden Schulbezirk wird durch den Board mit Genehmigung des Diöcesanbischofes wenigstens ein Kaplan der herrschenden Kirche ernannt, welcher den Schulunterricht zu überwachen hat.

Der Board erläßt die Vorschriften für Schule und Asyle unter den erforderlichen Strafbestimmungen. Bezüglich des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes jedoch darf kein Bewohner eines Asyles und kein Schüler gezwungen werden, einem Gottesdienste oder Religionsunterrichte beizuwohnen, zu welchem er sich nicht bekennt und in Beziehung auf die Kinder, in welchem sie nicht herangewachsen sind und welchen ihre Angehörigen nicht bekennen. Vielmehr soll jedem erwachsenen Bewohner eines Asyles der Gottesdienst seiner religiösen Ueberzeugung gewährt und jedem Kinde derjenige Religionsunterricht ertheilt werden, welcher seiner Herkunft und der Religion seiner Verwandten entspricht.

Den öffentlichen Schulinspektoren steht der Besuch und die Untersuchung des Unterrichts in diesen Armenschulen jederzeit offen.

Der Board übt die gesetzlichen Befugnisse gleich den Armenpflegschaftsräthen im Ankaufen oder Miethen von Land und Gebäuden, in Aufnahme von Anlehen, welche für Errichtung der Schulen und Asyle nothwendig sind; sowie er die Beiträge aus den Armenfonds der einschlägigen Kirchspiele und Unionsbezirke zu den betreffenden Kosten zu bestimmen und zu regeln hat, und zwar ohne vorhergehenden Consens der Armensteuerpflichtigen für die Erwerbung oder Miethe von Grund und Boden und Gebäuden.

Jedoch darf die Prinzipalsumme, mit welcher die betreffenden Armenfonds belastet werden, ein Fünftheil des jährlichen Gesammtbetrages der erhobenen Armensteuer nach dreijährigem Durchschnitte nicht übersteigen; unter der ferneren Bestimmung, daß alle für die gedachten Zwecke gemachten Anlehen mit sämmtlichen Zinsen längstens binnen zwanzig Jahren getilgt sein müssen.

Jedem Board für Armenschulen und Asyle sind die gesetzlichen Rechte einer Korporation verliehen und hat derselbe in allen Angelegenheiten der Vertretung seines Eigenthumes vor den Gerichten als Korporation zu verfahren.

Der Board schreibt in jedem ihm zugewiesenen Distrikte die für seine Zwecke erforderlichen Beiträge aus, unter 14tägiger Frist vor der Erhebung; diese Ausschreibungen werden an den einschlägigen Armenpflegschaftsrath erlassen, unter den nämlichen zuständigen Rechtsmitteln für deren Beitreibung, wie solche der Armensteuerverwaltung gewährt sind.

Die Kostenbeiträge für die Unterhaltung der Armenschulen werden nach Verhältniß der für jeden Unionsbezirk hergestellten Durchschnittssummen vertheilt, worüber der Centralarmenkommission die Ueberwachung und Kontrole zusteht, auf deren Grund dieselbe von Zeit zu Zeit Erklärungen über die ermittelten Beträge der Beisteuer erläßt.

Die Armenunterstützungen für die in den Schulen unterrichteten Kinder werden von jedem einschlägigen Bezirke, von welchem die Kinder gesendet sind, besonders bezahlt.

Die für den Bau, die Einrichtungen und den Unterhalt der Armenasyle erforderlichen Kosten werden durch den Board auf die Renten der Armensteuerpflichtigen des einschlägigen Bezirkes in gleichem Verhältnisse ausgeschlagen, wie bei Erhebung der Grafschafts- oder Ge-

meindeumlagen (County or Borough-Rate) Statt findet. In solchen Kirchspielen, wo letztere nicht voll erhoben werden, sollen die Beiträge nach Maßgabe des Nettoeinkommens alles Eigenthumes, wie solches für die Armensteuer angelegt ist, berechnet werden und alle Grafschafts- und Kommunalbedienstete und die Friedensgerichte sind verpflichtet, dem Board die erforderlichen Materialien zur Feststellung dieser Beiträge zu liefern. —

Artikel 49.

Ernennung von Rechnungsrevisoren für die Boards der Schul- und Asylbezirke.

Die Centralarmenkommission hat besoldete Rechnungsrevisoren für die neugebildeten Schul- und Asylbezirke aufzustellen, welche die für die bezeichneten Zwecke von den Beamten des Board geführten Rechnungen zu kontroliren haben. Sie werden von diesen Bezirken besoldet.

Alle diejenigen Verpflichtungen und Befugnisse in Abhör der Rechnungen, Beitreibung der Rückstände und Rechtsmittel zur Verfolgung säumiger Zahlungspflichtiger, welche die Revisoren der Armenrechnungen besitzen, sind auch auf diese Revisoren in gleicher Weise übertragen.

Artikel 50.

Verwaltungskontrole der Armenasyle durch den Armenpflegschaftsrath der Unionsbezirke.

Jedes Mitglied des Armenpflegschaftsrathes der einschlägigen Unionsbezirke hat die Befugniß, zu jeder Zeit die Asyle des Distriktes zu besuchen, von allen Theilen der inneren Verwaltung derselben Kenntniß zu nehmen, die Bücher einzusehen u. s. w.

Artikel 51.

Schulbesuch der Armenkinder aus nicht unirten Kirchspielen.

Jedem Armenpflegschaftsrathe steht zu, Kinder unter 16 Jahren, welche dem Armenfonde zur Last fallen, auch von solchen Orten in die Distriktsarmenschulen zu senden, welche diesem Distrikte nicht einverleibt sind. Die Unterrichts- und Unterhaltskosten derselben werden jedoch von dem Armenfonde ihres Heimathsortes getragen.

Artikel 52.

Widerruf früherer Parlamentsakten über Einregistrirung der Armenkinder.

Artikel 53.

Nähere Vorschriften über die Aufnahme der Armen in die Asyle.

Jeder Board eines Asylbezirkes hat Sorge zu tragen für Aufnahme, temporären Unterhalt und angemessene Beschäftigung der heimathlosen Armen, welche innerhalb seines Bezirkes in hülflosem Zustande befunden werden und von welchen keine gesetzlich straffällige Handlung bekannt ist. Die wirkliche Aufnahme in das Asyl wird durch den Board oder durch ein von demselben niedergesetztes Comité verfügt.

Jeder Konstabel und Polizeibedienstete der im Gesetze näher bezeichneten Städte und Bezirke ist befugt, im Umherziehen begriffene Arme und Bettler sogleich aufzugreifen und in ein Bezirksasyl zu bringen, wo ihnen, wenn Raum vorhanden, alsbald Aufnahme gewährt werden soll.

Diese Ablieferung muß mit einer schriftlichen Erklärung des Polizeibediensteten (nach gegebener Vorschrift) begleitet sein, welche der Aufnahme und dem temporären Unterhalte des Armen gesetzliche Kraft verleiht.

Die in das Asyl aufgenommenen Armen erhalten auf ihren Wunsch Unterkunft und Nahrung für die Nacht; allein keine Person soll gegen ihren Willen länger im Asyle zurückbehalten werden, als bis zur gewöhnlichen Frühstückszeit des darauf folgenden Tages und vier Stunden darüber, es sei denn, daß eine solche Person nach ihrem Eintritte in das Asyl ein ungebührliches Betragen an den Tag gelegt hätte, in welchem Falle dieselbe strafweise länger festgehalten werden darf; jedoch soll dieser strafweise Aufenthalt keinenfalls 24 Stunden oder diejenige Zeit übersteigen, welche erfordert wird, um die betreffende Person vor den Friedensrichter zu bringen.

Ueber längeres Verbleiben des Armen im Asyle, entweder wegen Krankheit oder aus freiem Willen entscheidet der Board in der nächsten Sitzung und erläßt die Ordre für dessen Unterbringung entweder in seinem Aufenthaltsorte oder nach Umständen eine anderweitige Verfügung. In der Regel soll die Verwaltungsbehörde des Asyles keinen Armen länger beherbergen als erforderlich, um weitere Disposition durch den Board des Bezirkes zu erwirken.

Artikel 54.

Verpflichtung der in den Asylen unterstützten Personen.

Jede unvermögende Person, welche in einem Bezirksasyle Aufnahme und Unterstützung gefunden hat, unterliegt den gleichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten wie diejenigen, welche in den gewöhnlichen Unionswerkhäusern aufgenommen worden sind und ebenso auch den für letztere gesetzlich bestimmten Strafen gegen Widersetzlichkeit oder Vernachlässigung der Arbeit, der Zerstörung von Kleidung und sonstigen Gegenständen, heimlicher Entfernung mit Kleidungsstücken oder anderen von der Asylverwaltung angeschafften Effekten, sowie gegen jede Uebertretung der Regeln des Hauses und übles Betragen.

Keine der bisherigen Bestimmungen jedoch befreit die Verwaltung von der unbedingten Pflicht der Aufnahme von hülflosen Personen in allen Fällen dringender Noth und plötzlicher Zufälle. Die Entfernung von Personen, welche wegen Krankheit aufgenommen worden sind, darf nur auf ärztliches Zeugniß erfolgen, daß dieselbe ohne Nachtheil geschehen könne.

Artikel 55.

Rückkehr von Personen in die Asyle, welche zwangsweise entfernt worden sind.

Personen, welche durch die zuständigen Behörden aus einem Asyle und Armenbezirke entfernt worden sind und ohne Certifikat dahin zurückgekehrt, auf's Neue dem Asyle zur Last fallen, sollen als Vagabunden nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

Artikel 56.

Zuständigkeit der Unionswerkhäuser.

Bei den Fragen über Unterstützung, Heimathsrecht und Entfernung von Armen, sowie über Beerdigungen derselben entscheidet das Kirchspiel, welchem deren Unterstützung obliegt und hiernach das Werkhaus der Union, wozu jenes Kirchspiel gehört. Geburten und Todesfälle werden in dem Kirchspiele, in welchem das Werkhaus gelegen ist registrirt und die Kosten demjenigen Orte, wo den betreffenden Personen gesetzlicher Anspruch auf den Armenfond zusteht, aufgerechnet.

Artikel 57—60.

Verfahren gegen Uebelthäter in Werkhäusern und gegen Uebertreter der Armengesetze.

Diejenigen, welche begangener Uebelthaten in den Werkhäusern während ihres Aufenthaltes in solchen oder grober Uebertretungen der Werkhausordnung gerichtlich überwiesen sind, sollen mit Einsperrung im gemeinen Grafschaftsgefängnisse oder einem Correktionshause für eine nach Umständen bemessene Zeit unter Anhalten zur Arbeit bestraft werden. Die Kosten für gerichtliche Verfolgung solcher Uebelthäter sowie der Streuner, der Arbeitsscheuen, derjenigen, welche ihre Familien im hülflosen Zustande verlassen, sowie der Uebertreter der Armengesetze überhaupt werden aus dem Armenfonde bestritten und nach Umständen ganzen Distrikten oder einzelnen Kirchspielen aufgerechnet.

Artikel 61.

Erweiterung der dienstlichen Stellung für die Einnehmer der Armensteuer.

Den vorschriftsmäßig ernannten Einnehmern der Armensteuer werden die gesetzlichen Befugnisse der Armenaufseher (Overseers of the Poor) eingeräumt und es dürfen denselben auch gleichzeitig noch andere Funktionen der Armenaufseher übertragen werden.

Artikel 62.

Aufstellung der besoldeten Einnehmer der Armensteuer.

Die Ernennung und Besoldung der Armensteuereinnehmer kann auf Verlangen der Armenpflegschaftsräthe auch direkt von der Central-Armenkommission ausgehen, wodurch die Befugnisse aller übrigen Verwaltungsbehörden des Armenwesens hinsichtlich dieser Ernennungen erlöschen.

Artikel 63.

Strafen auf Pflichtverletzungen der Armenaufseher.

Offene Nachlässigkeit der Armenaufseher in Einsammlung der Armensteuer und in der rechtzeitigen Ablieferung der Gelder zur Disposition des Armenpflegschaftsrathes, woraus eine Verzögerung in der zu leistenden Armenunterstützung von sieben Tagen entspringt, soll mit einer 20 L. St. nicht übersteigenden Geldstrafe geahndet werden.

Artikel 64—65.

Folgen Bestimmungen über Armendistrikte unter Lokalakten.

Artikel 66.

Bestimmung der Unionsbezirke.

Die Centralarmenkommission hat die Befugniß, ganze Unionsbezirke als ungenügend für die Zwecke der Armenverwaltung aufzulösen oder hinsichtlich einzelner Kirchspiele aus gleichem Grunde eine andere Eintheilung zu treffen; ohne Einsprache der Armenpflegschaftsräthe.

Artikel 67—77.

Folgen verschiedene einzelne Bestimmungen über das Gerichtsverfahren.

An das so eben betrachtete Hauptstatut über die Verbesserung der Armengesetzgebung hat die neueste Legislation des Armenwesens noch zwei Specialstatuten angereiht, welche als integrirende Theile des ersteren betrachtet werden sollen.

I. Das Statut vom 8. August 1845, betreffend die Entfernung der Armen, welche in Schottland, Irland, auf den Inseln Man, Scilly, Jersey oder Guernsey geboren sind und dem Armenfond in England zur Last fallen (8 und 9. Vict. cap. 117.).

II. Das Statut vom 26. August 1846, betreffend die Anordnungen über zwangsweise Entfernung der Armen überhaupt (9 und 10. Vict. cap. 66.).

Durch das erste Statut wird angeordnet, daß die in den genannten Gebietstheilen des vereinigten Königreiches gebornen Individuen und ihre Familien, welche wegen Hülflosigkeit dem Armenfonde in einem Kirchspiele in England zur Last gefallen sind, nach ihrem Geburtslande zurückgebracht werden sollen. Im Falle der Widersetzlichkeit freiwilliger Entfernung haben auf Anrufen der betreffenden Armenpflegschaftsräthe die Friedensrichter über den Ursprung solcher Individuen Untersuchung zu pflegen und wenn ihre Verbindlichkeit der Entfernung auf den Grund dieses Statutes dargethan ist, unter Hand und Siegel den Befehl ihrer zwangsweisen Entfernung nach ihrem Heimathlande zu erlassen, welcher auf Kosten des betreffenden Unionsbezirkes vollzogen wird.

Die mit dem Vollzuge dieser zwangsweisen Transportation des Armen beauftragten Personen sind verpflichtet, denselben während des

Transportes unter strenger Gewahrsam zu halten, und dieselben sind in allen Grafschaften und Orten, durch welche der Weg führt, mit den gesetzlichen Befugnissen eines Konstable versehen, wenn sie auch außerdem diesem Korps nicht angehören.

Für gewisse Fälle ist gestattet, daß die Kosten dieser zwangsweisen Transportation nicht aus dem Armenfond des betreffenden Unionsbezirkes, sondern aus den Grafschaftsumlagen bestritten werden.

Den Behörden der bezeichneten Gebietstheile in Irland, Schottland u. s. w., welche durch einen solchen Ausspruch englischer Friedensrichter auf gezwungene Zuführung von Armen sich verletzt erachten, ist Berufung dagegen bei den Gerichtshöfen der Quarter-Sessions gestattet, welche über den Fall und über die erlaufenen Kosten entscheiden.

III. Das Statut vom 26. August 1846, wegen zwangsweiser Entfernung der Armen aus den Unionsbezirken in England.

Die Bestimmungen dieses Statutes sind im Wesentlichen:

Gegen Personen, welche fünf Jahre hindurch in einem Kirchspiele sich aufgehalten haben, darf nicht auf zwangsweise Entfernung erkannt werden. Diejenige Zeit jedoch, binnen welcher eine solche Person eingekerkert war, in der k. Landarmee oder Marine, oder als Matrose auf Handelsschiffen gedient hat, im Greenwich- oder Chelsea-Hospitale, in einem Irrenhause oder Krankenhause war, oder während welcher dieselbe aus Armenfonds außer ihrem Heimathorte unterstützt wurde, soll in diese fünfjährige Periode, welche das Niederlassungsrecht in der Gemeinde ihres Aufenthaltes verleiht, nicht eingerechnet werden. Die Familie der betreffenden Person ist unter den gleichen Bestimmungen begriffen, welche auf letztere anwendbar sind.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind außer Anwendung, wenn es sich um Unterbringung einer Person in Armenirrenhäusern handelt.

Frauen dürfen von dem Orte, in welchem sie mit ihren Ehemännern gelebt haben, während der ersten zwölf Monate nach dem Tode der letzteren nicht entfernt werden, wenn sie solange im Wittwenstande bleiben.

Deßgleichen dürfen Kinder unter 16 Jahren, legitime und illegitime, welche mit ihren Eltern leben, von dem Aufenthaltsorte der letzteren nicht entfernt werden.

Personen, welche wegen Krankheit oder Verletzungen darnieder

liegen und aus dem Armenfonde unterhalten werden, dürfen bis zu ihrer Herstellung nicht entfernt werden, ausgenommen wenn ihre völlige Unfähigkeit für Lebenszeit erwiesen ist.

Keine Person, welche aus besonderen Gründen von der Verbindlichkeit zwangsweiser Entfernung ausgenommen wird, soll hieraus ein Heimathsrecht in einem Kirchspiele erlangen.

Bedienstete der Armenverwaltung, welche auf ungesetzlichem Wege, durch Bestechung oder andere unerlaubte Mittel die gezwungene Entfernung armer Personen bewirken, wodurch dieselben anderen Kirchspielen außer ihrer Heimath zur Last fallen unterliegen Geldstrafen welche 5 L. St. nicht übersteigen sollen.

Das gegenwärtige Statut soll als integrirender Theil des Hauptgesetzes über das Armenwesen in England vom Jahre 1834 angesehen werden.

Bei allgemeinem Ueberblicke der vorerwähnten statutarischen Bestimmungen ist sogleich wahrnehmbar, daß dieselben neben ihrem höchst wichtigen Einflusse auf diesen Zweig der öffentlichen Angelegenheiten und unter vielen neuen Vorschriften demohngeachtet kein neues Prinzip der Unterstützung in die Armengesetzgebung eingeführt, die öffentlichen Pflichten der Hülfeleistung in keiner Weise vermindert, sondern die den Armen gesetzlich eingeräumten Unterstützungsansprüche in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten haben. Auch in denjenigen Fällen, in denen durch das neue Statut für gewisse Armenklassen ein neues Verfahren in der Hülfeleistung vorgezeichnet ist, wurde die Verbindlichkeit der Unterstützung nach dem früheren Gesetze nicht aufgehoben, sondern vielmehr für besondere Fälle ausdrücklich reservirt; indem z. B. für die im Gesetze bezeichneten Städte, woselbst Asyle für obdachlose Arme errichtet werden, gleichzeitig auch die früheren Vorschriften wegen Hülfeleistung in Fällen plötzlicher und dringender Noth, gefährlicher Krankheiten u. s. w. aufrecht erhalten worden sind. Ferner leuchtet aus dem Geiste der Bestimmungen über die Behandlung der umherwandernden Bettler und Armen, so große Belästigung auch den Armenanstalten durch dieselben erwächst, eine ungemeine Milde gegen dergleichen Individuen hervor; indem der Vollzug strenger Maßregeln gegen dieselben, wie die Armenkommission in ihren Rechenschaftsberichten darthut, in

der öffentlichen Meinung keine Stütze finden würde. Es liegt vielmehr den betreffenden Verordnungen die leitende Idee zu Grunde, daß durch ungehinderte Gewährung momentaner Unterstützungen an Umherziehende die freie Cirkulation der Arbeit befördert werde; weßhalb durch zu strenge Anwendung der Heimathsgesetze dem unbeschäftigten Arbeiter, welcher bona fide außer seiner Heimath Arbeit sucht, kein unnöthiges Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfe.

Die Errichtung von Asylen in volkreichen Städten zur Aufnahme dieser Armenklasse hat neben den bereits erwähnten Motiven vorzüglich den Zweck, die hieraus erwachsenen Lasten auf größere Bezirke gleichmäßig zu vertheilen, welche bisher durch Zufall in ungerechter Weise auf einzelne Pfarrbezirke gehäuft waren.

Bei den jüngsten Bestimmungen über die Unterstützung der Wittwen außerhalb ihres Wohnortes ist zugleich ausdrücklich vorgesehen worden, daß auch die Verbindlichkeit zur Unterstützung derselben in ihrem Wohnorte selbst in Kraft fortbestehe.

Das gegenwärtige Statut schreibt vor: daß die Unterstützungsverbindlichkeit in Ansehung der Wittwen außerhalb ihres Wohnortes von dem gleichzeitigen Vorhandensein dreier Bedingungen:

1) Des Besitzes legitimer Kinder,

2) daß dieselbe von Anfange der Wittwenschaft gerechnet keine unehelichen Kinder geboren hat, und

3) daß sie zur Zeit des Todes ihres Ehemannes außer ihrem Heimathsorte gelebt habe, abhängig gemacht wird. Jedoch ist die Bewilligung solcher Unterstützung dem Armenpflegschaftsrathe allein mit Ausschluß der Armenaufseher je nach den näheren Umständen anheim gegeben. Allein auch für den Fall, wenn der Wittwe Armenunterstützung aus ihrem Heimathsorte zufließt, bleibt die subsidiäre Verbindlichkeit der Hülfe aus dem Armenfond ihres Wohnortes bei Unzureichenheit der ersteren.

Diejenigen verheiratheten und mit legitimen Kindern versehenen Frauen endlich, deren Gatten über See, in gerichtlicher Haft oder in Irrenhäusern befindlich sind, werden im Falle der Hülflosigkeit mit den Wittwen auf gleichem Fuße behandelt.

Niemand wird verkennen, daß alle diese Bestimmungen von großer Milde und Vorsorge für hülflose Frauen und Kinder und zugleich von

dem Bestreben beseelt sind, mit den Zwecken der Hülfe die Aufrechthaltung der Sittlichkeit zu befördern.

Mit der Einführung der Bezirksrevisoren der Armenrechnungen durch das Statut ist die Verwaltung des englischen Armenwesens in eine neue Epoche eingetreten, in welcher Verschleuderung der Armenfonds nicht ferner mehr möglich ist. Hiefür bürgen die unbedingte Oeffentlichkeit der Rechnungsablage und die den Bezirksrevisoren gesetzlich übertragene wichtige Autorität der gerichtlichen Verfolgung jeder Person, welcher Rechnungsdefekte oder Verluste durch eigenes Verschulden nachgewiesen sind, auf Ersatzleistung derselben.

Die gesetzlich angeordnete Revision ist von der unmittelbarsten praktischen Wirksamkeit, indem der Rechnungsführer verpflichtet ist, die vom Bezirksrevisor ermittelte und auf der Rechnung bestätigte schuldige Baarsumme binnen sieben Tagen bei Vermeidung der Exekution zu ersetzen. Hiedurch ist zugleich den Funktionären der Armenverwaltung die Möglichkeit entzogen, baare Aktivreste in Händen zu behalten und etwa das Gesetz durch Uebertragung ihrer Kredite in die Rechnungen ihrer Nachfolger zu umgehen. Auf allen ungesetzlichen Zahlungen aus dem Armenfond steht neben beträchtlichen Geldstrafen noch die Verbindlichkeit des dreifachen Ersatzes.

Das neue Statut hat endlich der Armenverwaltung sehr wesentliche Erleichterungen gewährt in der Beseitigung formeller Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten bei gerichtlichen Proceduren und in Ersparung von Gerichtskosten, deren voller Werth nur von dem Kenner des englischen Gerichtsverfahrens zu ermessen ist, deren nähere Erörterung aber für die gegenwärtige Darstellung ohne Bedeutung sein würde. Auch ist den Bediensteten der Armenverwaltung, welche dieselbe vor Gericht zu vertreten haben, gestattet, in den Sitzungen der Friedensgerichte die Armensachen persönlich und ohne die Advokatur nach Vorschrift erlangt zu haben, zu vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Verwaltungsmaßregeln und Verordnungen der Central-Armenkommission.

Im gegenwärtigen Abschnitte werden die wichtigsten allgemeinen Verordnungen, welche von der Centralarmenkommission in Kraft der neuen Gesetzgebung sowohl, als nach ihrer eigenen Competenz in der englischen Armenverwaltung bis zur Mitte des Jahrs 1848 eingeführt wurden, ihrem wesentlichen Inhalte nach vorgetragen.

Die sehr zahlreichen Vollzugsanordnungen über einzelne Gegenstände sind jedoch als den Umfang gegenwärtiger Darstellung überschreitend und von minderem Interesse für das Ausland umgangen worden.

I.

Verordnung über den Unterhalt der arbeitsfähigen Armen und über Verleihung von Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser (Out-door-Relief).

Das Armengesetz vom Jahre 1834 hatte als Regel jede Unterstützung arbeitsfähiger Armen außerhalb der Werkhäuser (out-door-relief), woraus der Armenverwaltung der früheren Epochen so großes Unheil erwachsen war, verboten und eine solche nur auf außerordentliche Fälle beschränkt; an dem aufgestellten Grundprinzipe festhaltend, daß jede Unterstützung eines Arbeitsfähigen aus dem Armenfonde nur durch Gegenleistung einer angemessenen Arbeit unter geregelter Lebensweise gerechtfertiget erscheine; daß jedoch beide Zwecke nur durch den Unterhalt des arbeitsfähigen Armen in den Werkhäusern erreichbar seien.

Eine zehnjährige Erfahrung hat die Unausführbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung erwiesen. Abgesehen von den nicht minder gesetzlich gebotenen Unterstützungen in dringenden Fällen wälzten fortan die stets wiederkehrenden Krisen momentaner Arbeitslosigkeit der Fabrikarbeiter, die Noth vieler Arbeiter in den Agrikulturbezirken und mannigfache Lokalverhältnisse große Massen entblößter Arbeiter auf den Armenfond, zu deren Aufnahme die Unionswerkhäuser schon ihrem Umfange nach nicht ausreichten, indem zugleich bei der unter zahlreichen Individuen herrschenden Abneigung des Eintrittes in die Werkhäuser

kein Mittel unversucht blieb, außerhalb derselben Unterstützungen aus dem Armenfonde zu erlangen.

Mit welchen Schwierigkeiten überhaupt die Armenverwaltung zu kämpfen hatte, um die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser zu vermindern und wie weit der Vollzug des Gesetzes von 1834 noch von diesem Ziele entfernt sei, welches das out-door-relief auf das Minimum zu reduciren beabsichtiget, beweisen die nachfolgenden tabellarischen Ueberschichten der Gesammtzahl der unterstützten Armen in der sechsjährigen Epoche 1840—1845, — dann der arbeitsfähigen Armen, welche in den beiden letztgenannten Jahren aus dem Armenfonde unterhalten worden sind.

Uebersicht

der Gesammtanzahl der Armen, welche in einem Quartale der Epoche 1840—1845 sowohl in, als außer den Werkhäusern aus Armenfonds unterstützt worden sind.

Quartal, am Maria-Verkündigungstage endend.	Anzahl der unterstützten Armen.				
	In den Werkhäusern.	Procente der Gesammtzahl.	Außerhalb den Werkhäusern.	Procente der Gesammtzahl.	Gesammtzahl der in und außerhalb den Werkhäusern unterstützten Armen.
1840	169,232	14	1,030,297	86	1,199,529
1841	192,106	15	1,106,942	85	1.299,048
1842	222,642	16	1,204,545	84	1,427,187
1843	238,560	15	1,300,930	85	1,539,490
1844	230,818	16	1,246,743	84	1,477,561
1845	215,325	15	1,255,645	85	1,470,970

Uebersicht

der arbeitsfähigen Armen, welche in einem Quartale der Jahre 1844 und 1845 in und außer den Werkhäusern Unterstützung aus dem Armenfond erlangt haben.

Quartal am Maria-Verkündigungstage endend.	In den Werkhäusern Unterstützte. Wegen temporärer Krankheit oder Unglücksfalles.	In den Werkhäusern Unterstützte. Aus anderen Ursachen mit Einschluß der Vaganten.	Gesammtzahl in den Werkhäusern.	Außerhalb den Werkhäusern Unterstützte. Wegen temporärer Krankheit oder Unglücksfalles.	Außerhalb den Werkhäusern Unterstützte. Aus anderen Ursachen mit Einschluß der Vaganten.	Gesammtzahl außerhalb der Werkhäuser.	Gesammtzahl der in- und außer den Werkhäusern unterstützten arbeitsfähigen Armen.
1844	11,458	86,327	97,785	158,280	175,419	333,699	431,484
1845	11,406	76,199	87,605	167,234	165,044	332,278	419,883

Aus beiden vorhergehenden Uebersichten ist zu entnehmen, daß von der Gesammtzahl des englischen Pauperism, welcher Unterstützung aus Armenfonds erhielt, in jenem Zeitraume nur 15½ Procente derselben in den Werkhäusern, dagegen 84½ Procente außerhalb der Werkhäuser unterhalten worden, und daß in der angegebenen sechsjährigen Periode eine Abnahme des Out-door-Relief nicht wahrnehmbar sei. Ferner ergibt die zweite Uebersicht, daß durchschnittlich der beiden Jahre 1844 und 1845 von der Zahl arbeitsfähiger Armen, welche aus dem Armenfonde Hülfe erhielten, nur 22 Procente in, und 78 Procente außerhalb der Werkhäuser unterstützt worden sind. *)

Die Armenkommission sah sich daher zum Erlasse einer neuen umfassenden Verordnung (vom 21. December 1844) über die Unterstützung arbeitsfähiger Armer veranlaßt, deren Hauptinhalt folgender ist.

---

*) Diese Uebersicht liefert zugleich den Beweis, daß weder die englische Agrikultur, noch die Manufakturindustrie ohne die Armensteuer bestehen können, indem die arbeitsfähigen Armen, denen Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser zugeflossen sind, aus beiden Arbeiterkategorien bestehen.

Artikel 1.

Jede arbeitsfähige Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Unterstützung des Kirchspiels anruft, soll in das zuständige Unionswerkhaus aufgenommen und daselbst mit allen Mitgliedern ihrer Familie, welche beschäftigungslos sind, vollständig verpflegt werden, daher auch die Ehefrauen solcher nahrungsloser männlicher Personen, welche verheirathet und in hülflosem Zustande befindlich sind.

Unterstützung arbeitsfähiger Personen außerhalb der Werkhäuser darf ausnahmsweise in folgenden Fällen stattfinden:

a) bei gebotener augenblicklicher Hülfe; so bei einem plötzlichen Unglücksfalle, wobei jedoch jede permanente Unterstützung außerhalb der Werkhäuser ausgeschlossen ist, da eine solche dem Sinne der Ermächtigung momentaner Hülfe in dringenden Fällen widerstreben würde;

b) für Hülfsbedürftige in Krankheiten, Verwundungen, bei geistiger oder körperlicher Unfähigkeit, wovon ein Mitglied der armen Familie befallen wird;

c) für Begräbnißkosten;

d) für Wittwen innerhalb der ersten 6 Monate ihrer Wittwenschaft, um denselben einen hinreichenden Zeitraum zur Ordnung ihrer Verhältnisse für die Zukunft zu gewähren;

e) für die legitimen Kinder einer Wittwe, welche deren Unterhalt nicht bestreiten kann; unter der Bedingung jedoch, daß sie seit ihrer Wittwenschaft keine unehelichen Kinder geboren hat;

f) für Eingekerkerte;

g) für die Familie von im königlichen Dienste der Armee oder Marine befindlichen Soldaten und Matrosen;

h) Frauen und Kinder solcher Personen, welche außerhalb des Unionsbezirkes sich aufhalten, dürfen nach Umständen in oder außerhalb der Werkhäuser Unterstützung erlangen.

Artikel 2.

In allen Fällen, in welchen Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder wegen Unglücksfällen an arbeitsfähige Personen oder ihre Familien angesprochen werden, müssen Auszüge aus den wöchentlichen Rapporten dem Armenpflegschaftsrathe vorgelegt, und von demselben in Berathung genommen werden, auf deren Grund die Anweisung erfolgt.

Artikel 3.

Keine Unterstützung aus dem Armenfonde darf an Personen außerhalb des Armenconscriptionsbezirkes ihres Kirchspiels verabfolgt werden, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) wenn eine zufällig anwesende Person aus einem anderen Kirchspiele sich in ganz hülflosem Zustande befindet;

b) wenn eine solche Person oder ein Mitglied ihrer Familie plötzlich von Krankheit, Körper- oder Geistesschwäche oder irgend einem Zufalle ergriffen wird;

c) mit besonderer Autorisation der Friedensrichter;

d) an Wittwen, innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Wittwenschaft; dann an solche, welche beim Tode ihres Ehemannes zufällig außerhalb ihres Heimathsortes sich aufhielten und unmündige legitime Kinder besitzen, ohne nach dem Beginne ihrer Wittwenschaft illegitime geboren zu haben;

e) an Kinder unter 16 Jahren, welche in einem Werkhause, oder in einer Erziehungsanstalt für arme Kinder außer ihrem Heimathsbezirke unterhalten werden;

f) an Weiber und Kinder nicht arbeitsfähiger und nicht in dem Unionsbezirke sich aufhaltender Personen.

Artikel 4.

Der Ehefrau eines Mannes, der über See abwesend, in gesetzlichem Gewahrsame oder in einer Irrenanstalt sich befindet, soll die vom Armenpflegschaftsrathe ihr zugewiesene Unterstützung ganz in nämlicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie einer Wittwe verabreicht werden.

Artikel 5.

Keine Gelder aus dem Armenfonde dürfen für Miethzinsen von Armen außerhalb der Werkhäuser verwendet werden.

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind solche Ausgaben, welche für momentane Unterbringung von Armen in dringenden Nothfällen oder für Geisteskranke verwendet werden; deßgleichen bei den vom Pflegschaftsrathe bewilligten Unterstützungen bei welchen die Ausgabe für Wohnung mitberücksichtiget worden ist.

Artikel 6.

Ueber Verfügungen des Armenpflegschaftsrathes, welche der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, muß die specielle Genehmigung der Centralcommission eingeholt werden.

Artikel 7.

Armenunterstützungen welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider laufen, dürfen nicht in der Form von Anlehen gemacht werden. Dagegen bleibt der Erwägung des Armenpflegschaftsrathes überlassen, Unterstützungen, welche verordnungsmäßig gestattet sind, insbesondere an volljährige, als bloße Anlehen zu gewähren. *)

Artikel 8.

Unter dem Ausdrucke „Kirchspiel“ soll in Bezug auf Armenunterstützung jeder Ort verstanden sein, welcher seine Armen selbstständig unterhält; gleichviel ob derselbe in einen anderen Ort eingepfarrt ist oder nicht.

II.

Die Unterstützung der umherwandernden Armen (Casual Poor.)

Ueber die Behandlung der umherstreunenden Armen, diese große Belästigung der englischen Armenverwaltung, sind von der Centralcommission folgende Gesichtspunkte zur Richtschnur bezeichnet worden:

Die Armengesetzgebung gewährt jedem Hülflosen Anspruch auf momentane Unterstützung ohne Rücksicht auf Ansässigkeit. Hieraus folgt, daß alle von Unterhaltsmitteln völlig Entblößte berechtigt sind, Unterstützung auf Kosten des Kirchspiels anzusprechen in welchem sie sich befinden. Dieses Recht ist für's Erste unbedingt; wenn jedoch der Arme in einem anderen Kirchspiele ansässig ist, so steht es der Armenverwaltung des Kirchspieles in welchem er die Unterstützung empfangen hat frei, ihn an seinen Heimathsort bringen zu lassen. Nach dem Gesetze muß also ein wandernder Armer in jedem Kirchspiele wo er Hülfe anspricht, auch ohne Ansässigkeit momentan unterstützt werden.

Es ist ohne Zweifel wünschenswerth, so viel möglich jede Ermunterung zum Bettel und Umherstreunen zu vermeiden, welche durch

---

*) Die Anwendung des 58. Artikels des Armengesetzes von 1834.

ungebührlich erleichterte Unterstützung an Personen gewährt wird, die ein solches stets mit Trägheit und Laster, sehr häufig aber auch mit Verbrechen verbundenes Leben führen. Allein ein streunender Bettler, welcher in ganz entblößtem Zustande Hülfe anruft, besitzt hierauf eben so gut gesetzlichen Anspruch, wie jede andere Person in gleicher Lage. Stirbt ein umherziehender Bettler aus Hunger oder Kälte, als Folge der Verweigerung der Hülfe, so sind die Beamten des Armenwesens hiefür verantwortlich.

Ebenso wenig haben wiederholte Ansprüche auf Unterstützung eine Gesetzesübertretung zur Folge, welche die Person in Anwendung des Vagrant Act straffällig macht. *)

Wenn ein umherziehender Bettler, der in einem Werkhause um Hülfe bittet, nicht eine in die Kathegorie des bemerkten Gesetzes fallende und zureichend erwiesene Handlung begangen hat, darf er nicht zum Polizeiamte gebracht und nach dem Vagrant Act behandelt, sondern er muß — wie jeder andere Arme unterstützt werden.

Hiernach ist also die Verpflichtung zur Unterstützung wandernder und obdachloser Fremder welche in einem Kirchspiele wo sie nicht ansässig sind, Hülfe ansprechen außer Zweifel. Diese Verpflichtung besteht allgemein im Lande, in Städten und Ruralgemeinden.

Früher war es in den Kirchspielen der Metropole allgemeine Praxis den wandernden Bettlern aus dem Grunde Unterstützung zu versagen, weil sie kein Heimathsrecht besitzen. Diese Praxis ist nun verändert, indem der Unterschied zwischen Ansässigkeit und Nichtansässigkeit verschwindet; allein nicht das Gesetz, sondern die Praxis trifft diese

*) Das erwähnte Statut, 5. Georg IV. cap. 83, enthält nur zwei auf Gewohnheitsbettler anwendbare Bestimmungen.

Sect. 3. dieses Gesetzes sagt: „Jede umherstreunende Person, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen bettelt, oder Kinder hiezu abrichtet, soll als eine müssige und unordentliche Person nach der Intention dieses Gesetzes angesehen werden."

Sect. 4. erklärt: „Jede umherwandernde Person, in Scheuern und Vorhäusern, in verlassenen Häusern, unter freiem Himmel oder unter Zelten sich aufhaltend, oder in mitgeführten Karren, ohne Subsistenzmittel und genügenden Ausweis für ihre Persou, und jede Person, umherziehend und Wunden oder Mißbildung aufzeigend um Almosen zu sammeln, soll als Landstreicher nach der Meinung des Gesetzes angesehen werden."

Veränderung, letztere wird vielmehr nur mit dem ersten in Einklang gebracht.

Die Vertheilung von Werkhäusern in kurzen Entfernungen über das ganze Land und das den Streunern eingeräumte Recht auf Unterstützung mag in mehreren Fällen eine ungebührliche Ermunterung der umherziehenden Lebensweise gewähren, ohngeachtet der Bestimmung des Statutes 5 et 6. Vict. cap. 57., welches die Ermächtigung gibt, Arme dieser Klasse am Morgen nach ihrer Aufnahme für vier Stunden zur Arbeit in den Werkhäusern anzuhalten; allein dieser Uebelstand ist nur Folge des bestehenden Gesetzes, welches die Wohlthat momentaner Hülfe ohne Unterschied auf Ansässigkeit gewährt.

Inzwischen hat die Erfahrung gezeigt, daß die Zahl der umherziehenden Armen, welche diese Hülfe ansprechen, im Allgemeinen nicht so groß ist, um materielle Inconvenienzen herbeizuführen; vorausgesetzt daß geeignete Räume zu ihrer Aufnahme und passende Gelegenheit zur Arbeit für dieselbe vorhanden ist *).

In London wird der Uebelstand und die Ungerechtigkeit dieser Unterstützungsweise durch die neuen gesetzlichen Etablissements der Armenasyle erleichtert. Dieselben beruhen darauf, das dieser Armenklasse zustehende Recht ohne Einführung eines neuen Unterstützungsprinzipes aufrecht zu erhalten, jedoch eine andere Vertheilung der bestehenden Werkhausordnungen und Unterhaltskosten zu bewirken.

Anstatt in jedem Werkhause der Hauptstadt einen eigenen Raum für Vaganten zu halten, soll ein gesondertes Gebäude ausschließend für diesen Zweck und gemeinschaftlich für mehrere Kirchspiels- und Unionsbezirke verwendet werden. In demselben werden die obdachlosen und umherstreunenden Armen allein zugelassen, unterhalten und mit Arbeit nach den gesetzlichen Vorschriften beschäftigt. Die Gesammtkosten ihres Unterhaltes sollen unter die verschiedenen Kirchspiele und Unionen, welche jeder Asylbezirk umfaßt, nach ihren respektiven Einschätzungen (valuations) repartirt werden, wodurch die Last der Casual poor welche bisher unbilliger Weise gewissen Kirchspielen allein zufiel, über die ganze Hauptstadt gleichförmig vertheilt wird.

---

*) Die Zahl der umherziehenden Armen, welche über Nacht in den Werkhäusern beherbergt werden, ist für ganz England auf durchschnittlich 2400 jede Nacht ermittelt worden.

Die Vorschläge auf Verschärfung der Strafgesetze gegen Vaganten anbelangend, wodurch deren Unterstützung erschwert würde, ist zu bemerken, daß gesetzliche Bestimmungen ohne Wirkung sind wenn sie nicht mit der öffentlichen Meinung im Einklang stehen, und selbst unter dem gegenwärtigen Gesetze zeigte sich von Seite der Magistrate großer Widerwille gegen Ueberführungsprocesse auf Bettel und von Seite der Polizei große Schwierigkeit zur Erlangung der Beweise.

Außerdem ist zu bemerken, daß die neuere Legislation Direktiven gegeben hat, um die freie Circulation der Arbeit zu erleichtern und es ist allgemein als polizeilicher Grundsatz angenommen, daß die Heimaths- und Ansässigkeitsgesetze durchaus nicht beabsichtigen, unbeschäftigten Arbeitern, welche bona fide in anderen Gegenden Arbeit suchen, unnöthige Hindernisse in den Weg zu legen.

III.

Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen in den Werkhäusern.

Das Werkhausregulativ *) bestimmt allgemein: „Die Armen der „verschiedenen Klassen sollen nach ihrer Befähigung und Geschicklichkeit „beschäftiget, allein kein Armer soll für seine Arbeit bezahlt werden."

Die Centralkommission sprach in einem neueren Circulare an die Armenverwaltungen die Ansicht aus, daß keinerlei bestimmte allgemeine Vorschrift über die Beschäftigungsweise ertheilt sondern solche am besten nach den Lokalumständen beurtheilt werde. Dieselbe überläßt daher die Bestimmungen über die Beschäftigung der Inwohner eines jeden Werkhauses dem einschlägigen Armenpflegschaftsrathe in der Voraussetzung, daß den einzelnen Mitgliedern die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Armen in ihren Werkhäusern am Besten bekannt seien.

Man beabsichtiget hiebei keineswegs eine volle Vergütung des Unterhaltes der Beschäftigten durch ihre Arbeit, sondern nur Beschäftigung überhaupt, welche daher nach den Lokalumständen verschieden ist; so Steinbrechen für den Straßenbau wo solches erfordert wird, Aufzupfen der getheerten alten Schiffsseile an Seeküsten u. s. w.; insbesondere aber ist hiebei der Hauptgesichtspunkt maßgebend, daß durch

*) Der Pauperism in England, 1845. S. 168.

die Werkhausarbeiten den Beschäftigungen der freien unabhängigen Arbeiterklassen in der Umgegend so wenig als möglich Eintrag geschehen soll.

Die vorgekommene Beschwerde, daß durch Näharbeiten in den Werkhäusern der Hauptstadt der Marktpreis dieses Artikels gedrückt und der Verdienst der Näherinnen außerhalb der Werkhäuser geschmälert werde, veranlaßte eine ausführliche Untersuchung der Armenkommissäre, welche die Grundlosigkeit der Beschwerde bewies, indem der Durchschnittswerth aller Näharbeiten in den 28 Werkhäusern von London nur auf den geringen Werth von wöchentlich 14 L. St. sich berechnete.

Das momentane Festhalten von Streunern in den Werkhäusern machte wieder andere Arbeiten für dieselben erforderlich, wofür häufig die Verfertigung von Düngermehl aus Knochen bestimmt wurde. Mehrfache Einsprache der Armenärzte gegen diese Beschäftigung wegen der schädlichen Einwirkungen des Knochenstaubes auf die Gesundheit veranlaßte eine nähere Untersuchung, nach deren Ergebniß die Verfertigung des Knochenmehles in allen englischen Werkhäusern verboten wurde.

IV.

Anleitungen über den Vollzug des Statutes 9 und 10. Vict. cap. 66, die Entfernung der nichtansässigen Armen betreffend.

Dieses Statut ist in seiner praktischen Bedeutung eines der wichtigsten der neuen Gesetzgebung, indem hiedurch große Verwirrungen in der Verwendung der Armenfonds auf Unterstützung nicht ansässiger Armen beseitigt, die Heimathsverhältnisse der Hülfsbedürftigen neu geregelt und dem willkührlichen Aufenthalte derselben in Kirchspielen wo sie nicht ansässig waren, sonach ein Recht auf ständige Unterstützung nicht besaßen, ein Ziel gesetzt wurde. Die Centralarmenkommission gibt hierüber zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Erläuterungen:

Viele Personen, welche gegenwärtig Unterstützung von Orten außerhalb ihres Wohnsitzes (nämlich von ihren Heimathorten) empfangen, können nun von den Orten ihres dermaligen Wohnsitzes nicht mehr entfernt werden. Dergleichen von auswärts bezogene Unterstützungen (non resident-Relief) wurden deshalb geleistet, damit der Arme welcher dem Orte seines Aufenthaltes zur Last fiel, nach seinem Heimathsorte

gebracht werde. Der Grund für solche von auswärts geleistete Unterstützungen fällt daher in allen Fällen hinweg, in welchen der Arme kraft des neuen Statutes das Recht ständigen Aufenthaltes an seinem gegenwärtigen Wohnorte erlangt und die Unterhaltsverbindlichkeit geht nunmehr an den Ort seines Aufenthaltes über.

Hülfsbedürftige dagegen, welche nicht lange genug in dem Orte gelebt haben um das ständige Aufenthaltsrecht (fünf Jahre) zu erlangen, unterliegen fortan der Vorschrift ihrer Entfernung, weßhalb der Armenpflegschaftsrath darüber zu wachen hat, daß alle Unterstützungen welche von auswärtigen Kirchspielen und Unionsbezirken an abwesende Arme bezahlt werden, evident gehalten werden, um dem Ablaufe der gesetzlichen Frist, welche denselben das ständige Aufenthaltsrecht verleiht, rechtzeitig vorbeugen zu können.

Das Gesetz verbietet ferner die Entfernung einer Wittwe für zwölf Monate nach dem Tode ihres Gatten, wenn sie so lange im Wittwenstande verbleibt. Die Unterstützungslast ruht daher für ein Jahr auf ihrem Aufenthaltsorte und für denselben Zeitraum ist ihr Heimathsort, wenn verschieden vom ersteren, davon befreit. Ganz derselbe Fall tritt ein in Ansehung der Kinder in allen Fällen, in welchen ihre Eltern von dem Orte ihres zeitweisen Aufenthaltes nicht entfernt werden können.

Das Gesetz verbietet ferner die Entfernung von Armen, welche von Krankheit oder einem Unglücksfalle ergriffen worden; diese Verpflichtung fällt jedoch durch das legale Zeugniß hinweg, daß die Krankheit oder der Unglücksfall eine permanente Unfähigkeit zur Folge habe. Die Suspension des Entfernungsrechtes in Fällen momentaner Krankheiten oder Körperverletzungen hat also auch hier wieder die Folge, daß Unterstützungen von auswärts in so lange cessiren.

Das Gesetz hat Vorsehung getroffen gegen die bisherige häufige Praxis der Bediensteten der Armenverwaltung, Hülflose aus ihren Bezirken hinweg und anderen Orten zuzuweisen, wodurch vielfache Reklamationen und Verwirrungen hervorgerufen wurden; indem jeder solche Versuch Arme, welchen gesetzlicher Anspruch an ihrem Aufenthaltsorte zusteht daraus zu entfernen, mit Geldstrafe belegt wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über zwangsweise Entfernung der Armen nach ihren Heimathsorten werden endlich auf diejenigen ausgedehnt, welche in Schottland, Irland und auf sämmtlichen Inseln des

Canals geboren sind, um die englische Armenverwaltung von der großen Ernährungslast der irischen eingewanderten Armen zu befreien.

V.

Die ärztliche Hülfe der Armenverwaltung.

Der ärztliche Beistand an Hülflose erscheint als die wohlthätigste und den Gesetzen der Humanität am meisten entsprechende Thätigkeit jeder Armenverwaltung, allein der Vollzug derselben ist auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Grundvorschriften über ärztliche Hülfe in der englischen Armenverwaltung sind schon früher angegeben worden*); dieselben bestehen noch gegenwärtig mit geringen Modifikationen in Kraft, allein zahlreiche Schwierigkeiten setzten sich ihrem Vollzuge entgegen.

Eine der wesentlichsten Schwierigkeiten erhob sich wegen der Vorschrift, daß die ärztlichen Armenbezirke nicht über 15,000 Quadratmorgen (Statute-acres) Ausdehnung haben sollen, da dieselbe wohl in stark bevölkerten Bezirken des flachen Landes eingehalten werden konnte, nicht aber in solchen mit schwächerer Bevölkerung und noch weniger in gebirgigen Landestheilen, woselbst den ärztlichen Bezirken die doppelte und dreifache Ausdehnung gegeben werden mußte. Dieß hatte auch die Abweichung von den Bestimmungen über die ärztlichen Honorare zur Folge, da dieselben mit den größeren Entfernungen außer Verhältniß standen.

Die Kosten der armenärztlichen Praxis, auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen, erschienen in den verschiedenen Unionsbezirken sehr abweichend; sie betrugen in den nördlichen Grafschaften 1 bis 1½ Pence auf den Kopf der Bevölkerung, während solche in den südlichen von 4¼ bis auf 5 Pence sich erhoben; um so weniger konnte daher eine gleichförmige Taxe nach den allgemeinen Vorschriften beibehalten werden.

In mehreren Unionsbezirken besonders in Agrikulturbezirken mit vielen unbemittelten Pächterfamilien fand man die ärztlichen Taxen für die Armenpflege zu hoch und außer Verhältniß zu den Mitteln der

---

*) Pauperism in England 1845, S. 157 und 188.

Armensteuerpflichtigen, indem in solchen Bezirken die Armen bezüglich der ärztlichen Hülfe weit mehr begünstigt erschienen als die Steuerpflichtigen und Zahlenden; daher in mehreren Bezirken die betreffenden Bestimmungen der Medical-Order (von 1842) suspendirt werden mußten; so insbesondere in London, wegen der größeren Leichtigkeit sich wohlfeilere ärztliche Hülfe zu verschaffen und wegen der vielen Heilungsanstalten und Privatvereine.

Man ist bei Festsetzung der ärztlichen Taxen von der Voraussetzung ausgegangen, den Arzt zur Erfüllung seiner Pflicht gegen die Armen in den Stand zu setzen, daher die allgemeinen Umstände unter denen überhaupt ärztliche Hülfe geleistet werden kann, in's Auge zu fassen waren. Höhere Taxen würden die Stellen der Armenärzte zum Gegenstande von Spekulationen gemacht haben. Uebrigens erklärte die Centralkommission, daß die größten Schwierigkeiten welche sich derselben in der Leitung der ärztlichen Hülfe im Armenwesen entgegenstellen, in der Unvollkommenheit und Unsicherheit der angeblichen Gesetzesvorschriften über die Qualifikation zur ärztlichen Praxis zu suchen seien.

Die Kosten der ärztlichen Hülfe der gesammten Armenverwaltung von England und Wales sind in der Uebersicht B. in der III. Abtheilung angegeben.

Die steigenden Kosten derselben veranlaßten den Parlamentsbeschluß vom 7. November 1846, demzufolge für die Besoldungen der Armenärzte ein jährlicher Zuschuß von 35,000 L. St. aus Staatsmitteln bewilligt wurde.

Nachdem sich in neuerer Zeit eine bedenkliche Zunahme der Sterblichkeit an den natürlichen Blattern gezeigt hatte, *) so wurde durch eine allgemeine Verordnung die Blatterneinimpfung im ganzen Königreiche auf's Neue mit verschärften Bestimmungen angeordnet, und dieses Geschäft den Armenärzten übertragen.

---

*) Die Zahl der Todesfälle an den natürlichen Blattern betrug
1840: 10,434. 1841: 6,368. 1842: 2,715. 1843: 438. 1844: 1804.

Uebersicht der Ergebnisse der Vaccination für 1844—46.

Jahr.	Zahl der einregistrirten Geburten.	Zahl der überhaupt vaccinirten Personen.	Zahl der Personen, welche mit Erfolg vaccinirt worden.	Verhältnißzahl der Vaccinirten zu der Zahl von Geburten. *)
1844	452,235	290,453	278,192	100 : 156
1845	486,632	362,087	347,765	100 : 134
1846	483,480	471,219	258,165	100 : 178

VI.

Die Errichtung und Etablirung von Irrenhäusern (Lunatic-Asylums) für Arme in sämmtlichen Grafschaften und Boroughs in ganz England und Wales in Kraft des Statutes 8 et 9. Vict. cap. 100 und 126 veranlaßte folgende Vollzugsvorschriften:

1) Niedersetzung einer permanenten Centralkommission zur Leitung und Ueberwachung sämmtlicher Armenirrenhäuser des Königreiches, welche von Mitgliedern derselben von Zeit zu Zeit inspicirt werden müssen.

2) Alle Grafschaften und Boroughs sind zur Errichtung von Irrenhäusern für Arme verpflichtet und deßgleichen zur Ernennung eigener Comités für jedes Irrenhaus behufs seiner Verwaltung und Ueberwachung.

3) Jeder Armenarzt ist verpflichtet, über den zu seiner Kenntniß gelangten Zustand von Geisteszerrüttung einer dem Armenfonde zur Last fallenden Person binnen drei Tagen einem Bediensteten der Armenverwaltung Anzeige zu machen, welcher seinerseits den Friedensrichter hievon in Kenntniß zu setzen hat.

4) Der Friedensrichter ertheilt hiernach dem Armenaufseher die schriftliche Ordre auf Vorführung der bezeichneten Person zur Untersuchung unter Zuziehung eines Arztes, welcher jedoch nicht der Armenarzt des betreffenden Bezirkes sein darf. Bestätigt

*) Von den vaccinirten Personen sind 43 Procente der Gesammtzahl Kinder unter einem Jahre.

sich hiernach der Zustand des Wahnsinnes, so hat der Friedensrichter eine schriftliche Ordre zur Aufnahme des Armen in das Irrenhaus der Grafschaft auszustellen.

Ohne solche schriftliche Ordre des Friedensgerichtes unter Mitunterschrift eines Beamten der Armenverwaltung darf keine Aufnahme in ein Armenirrenhaus stattfinden.

5) Wenn die als wahnsinnig angezeigte Person wegen Gebrechen oder anderen Gründen nicht vor den Friedensrichter gebracht werden kann, so soll sie von demselben oder von einem verpflichteten Geistlichen unter Assistenz des Arztes in ihrer Wohnung untersucht werden. Die Transportirung in das Irrenhaus darf jedoch nur auf ärztliches Zeugniß geschehen, daß dieselbe ohne Nachtheil stattfinden kann.

6) In gleicher Art sollen die umherstreunenden und wahnsinnigen Armen aufgegriffen und nach vorgängiger Untersuchung in das Irrenhaus gebracht werden.

7) Der Transport des Wahnsinnigen in das Irrenhaus geschieht auf Kosten der Union, welche zum Unterhalte desselben beiträgt.

8) Besitzt der Wahnsinnige noch Eigenthum, so kann dasselbe für seinen Unterhalt im Irrenhause nach gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Freunden und Verwandten des Irren ist jedoch gestattet, die Verpflegung desselben selbst zu übernehmen, gegen Versicherung angemessener und guter Behandlung. Wenn ein Beamter der Armenverwaltung Kenntniß erlangt, daß der Wahnsinnige von seinen Angehörigen ungeeignet oder grausam behandelt werde, so liegt ihm die Pflicht alsbaldiger Anzeige beim Friedensrichter ob, welcher unter Zuziehung eines zweiten Friedensrichters und eines Arztes Untersuchung pflegt und im Falle der Bestätigung jener Aussage den Kranken in das Irrenhaus abliefern läßt.

9) In zweifelhaften und streitigen Fällen über den Ort des Heimathsrechtes des Wahnsinnigen entscheiden die Friedensrichter; sie haben das Recht, denselben der betreffenden Grafschaft zuzuweisen. Ebenso werden auch die Unterhaltskosten für die in ein Irrenhaus gesendeten Wahnsinnigen vom Friedensrichter durch Ordre an den Cassier des Armenpflegschaftsrathes angewiesen; sie fallen der Union, dem Kirchspiele oder der Grafschaft zur Last, welcher der Kranke angehört.

10) Die Entlassung eines im Armenirrenhause Befindlichen kann

nur auf schriftliche Ordre von drei Comitémitgliedern der Irrenhausverwaltung in Folge ausgestellten ärztlichen Zeugnisses über die erfolgte Herstellung des Irren erfolgen.

Aus dem vorstehenden wesentlichen Inhalte der höchst ausführlichen Instruktion über die Behandlung der an Geisteszerrüttung leidenden Armen ist ersichtlich, daß dieselbe bis auf den Kostenpunkt der Armenverwaltung ganz entzogen und den Friedensgerichten ausschließend übertragen ist; indem selbst bei der ärztlichen Constatirung des Wahnsinnes der einschlägige Distriktsarmenarzt nicht beigezogen werden darf; eine Anordnung, welche ebenso human als folgerichtig erscheint, indem die Verwahrung einer Person in einem Irrenhause von selbst die Ausübung aller bürgerlichen Rechte suspendirt, daher dieser Akt nur der zuständigen Gerichtsbehörde überlassen werden soll.

VII.

Die Behandlung der unehelichen Kinder (Bastardy).

Die Gesichtspunkte, von welchen das neue Gesetz in Ansehung der unehelichen Kinder und des Schutzes ihrer Rechte ausgegangen ist, sind oben dargelegt worden. Inzwischen hat die Armenkommission auch unter dieser neuen Gesetzgebung den Grundsatz festgehalten, daß den unehelichen Kindern und deren Müttern, wenn hülflos, fortan Anspruch auf Unterstützung aus dem Armenfonde zustehe; daß die Thatsache ermittelter Vaterschaft des Kindes demungeachtet der Mutter diesen Anspruch nicht entziehe; daß jedoch diejenige Unterstützung, welche derselben vom Vater des Kindes zufließt, allerdings bei der näheren Ermittelung des Grades der Hülflosigkeit der Mutter von der Armenpflege mit in Rechnung gebracht werden müsse. Das neue Statut hat daher in Bezug auf die Unterstützungsfrage der unehelichen Kinder und deren Mütter zu keiner Härte oder sonstigen Abweichung von den Principien der Armenverwaltung geführt.

Die von der Centralarmenkommission erlassenen Vollzugsvorschriften über die neue Gesetzgebung enthalten im Wesentlichen Folgendes:

1) Daß den Kirchspielen die Befugniß der Anrufung richterlicher Hülfe gegen den vermutheten Vater eines unehelichen Kindes durchaus entzogen und ausschließend auf dessen Mutter übertragen sei;

2) daß kein Bediensteter der Armenverwaltung sich weder direkt, noch vermittelnd in Vaterschaftsklagen einzumengen, oder Geld unter gerichtlicher Ordre deßhalb in Empfang zu nehmen habe, unter Festsetzung bestimmter Geldstrafen;

3) nach dem Tode der Mutter oder im Falle dieselbe in einem gesetzlich unfähigen Zustande sich befindet, um die derselben für den Unterhalt des Kindes gerichtlich zugesprochene Unterstützung in Empfang zu nehmen, liegt der Armenverwaltung die Pflicht ob insoweit mitzuwirken, daß dem Richterspruche wegen Unterhaltes des Kindes der Vollzug gesichert werde; allein selbst in diesem Falle darf die Armenverwaltung das Geld nicht in Empfang nehmen, sondern sie hat es derjenigen Person einzuliefern, welche für den Unterhalt des Kindes und zugleich dafür Sorge zu tragen hat, daß dasselbe dem Armenfond nicht zur Last falle.

4) Jeder Versuch von Bediensteten der Armenverwaltung, Jemand durch Versprechungen oder Drohungen oder durch Einleitungen bei der Gerichtsbehörde zur Heirath mit der verführten Person zu bewegen, wird von den Gerichten als Vergehen (Misdemeneanour) behandelt.

5) Die Mütter unehelicher Kinder bleiben nach wie vor dem neuen Statute sowohl unverheirathet als im Wittwenstande primitiv zum Unterhalte derselben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (oder bis zu früherer Verheirathung der weiblichen Kinder) verpflichtet. Diejenigen Mütter, welche den Unterhalt ihrer unehelichen Kinder vernachlässigen und dieselben dem Kirchspiele zur Last fallen lassen, unterliegen den gesetzlichen Strafen, welche durch den Vagabundenakt auf Unregelmäßigkeit und Müssiggang gesetzt sind und beim zweiten Uebertretungsfalle den Strafen der Landstreicher und Schelme.

VIII.

Die Aufstellung von Bezirksrevisoren (District-Auditors) der Armenverwaltungsrechnungen.

Die durch die neue Gesetzgebung verfügte Aufstellung von Distriktsrevisoren der gesammten Verrechnung der Armenfonds ist eine der wesentlichsten Verbesserungen dieses wichtigen Verwaltungszweiges, wodurch die Armensteuerpflichtigen gegen jede ungesetzliche Verwendung der

Fonds in einem vorher nie erreichten Grade von Sicherheit geschützt und durch die hiemit verbundene unbedingte Oeffentlichkeit der Rechnungsstellung in den Stand gesetzt werden, von jedem einzelnen Falle, welcher zu ihrer Kenntniß gelangt ist, die genaueste Einsicht zu nehmen. Mit Recht wurden daher diese Revisoren mit umfassender gesetzlicher Autorität bekleidet und auch die neuen, dem Armenfond hiedurch zugehenden Kosten nicht berücksichtigt, um dieser vorzüglichen Einrichtung volle Wirksamkeit zu verschaffen.

Der Hauptbericht der Centralarmenkommission für das Jahr 1846 spricht sich über diese Anordnung in Folgendem aus: „Unsere bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Distriktsrevisoren lauten höchst günstig für die neue gesetzliche Bestimmung. Viele ungesetzliche Praktiken wurden beseitiget, Gebrechen in den Rechnungen der Armenverwaltung wurden klar herausgestellt, die Ablage der Rechnungen wurde mit weit größerer Pünktlichkeit vollzogen, dadurch die Möglichkeit regelmäßiger Einzahlungen innerhalb der gehörigen Termine bewirkt und eine vollständige Kontrole in der ganzen Verwaltung des Armenwesens bildet sich allmählig nach übereinstimmenden Prinzipien."

Die Ernennung der Bezirksrevisoren erfolgte durch Wahl der Armensteuerpflichtigen von jedem Bezirke; indem die Kandidatenlisten aufgelegt und die Stimmgebenden aufgefordert wurden, den Kandidaten ihrer Wahl durch Stimmzettel zu bezeichnen, wobei die Stimmenmehrheit entschied.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung dieser Bezirksrevisoren wurden in ihrem vollen Umfange innerhalb sehr kurzer Zeit in ganz England vollzogen und jedem derselben wurden durchschnittlich 12 Unionsbezirke zugetheilt.

Dieselben erhielten einen durchschnittlichen Jahresgehalt von 259 L. St.; die Gesammtkosten ihrer Aufstellung beliefen sich auf jährlich 12,933 L. St. und nur um 169 L. St. mehr als die früheren Revisionskosten, indem nur eine andere Eintheilung der Revisionsbezirke getroffen wurde.

In Betracht der wohlthätigen Wirkungen der Bezirksrevisoren hat das Parlament im Jahre 1847 einen Zuschuß von 6500 L. St. aus Staatsfonds für dieses Institut bewilligt.

IX.

Die Unterbringung armer Kinder als Lehrlinge in den Gewerben.

Umfassend und höchst wohlthätig erscheint die Vorsorge der Centralarmenkommission für Unterbringung der Armenkinder männlichen Geschlechts nach Zurücklegung der ersten Kinderjahre in Gewerben, um dieselben so frühzeitig als möglich der Armuth und unregelmäßigen Lebensweise ihrer Eltern zu entziehen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzubilden. Dies geschieht mittelst Aufdingung derselben als Lehrlinge nicht im großen Manufakturbetriebe, sondern bei den durch Meisterschaften selbstständig betriebenen Gewerben und Handwerken, um zugleich eine häusliche Erziehung und Beaufsichtigung mit der Heranziehung zum Gewerbe zu verbinden.

Die Einstellung der unter specieller Tutel der Armenverwaltung stehenden Kinder aus Familien welche dem Armenfond zur Last fallen als Gewerbslehrlinge erfolgt unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Apprendiceship und unter den besonderen Vorschriften der Armenkommission welche aus dem Schutzverhältnisse entspringen.

Die zahlreichen Verordnungen, welche über diese wichtige Angelegenheit seit einer Reihe von Jahren erfolgt sind, wurden in der neuesten „Consolidated General Order" über den Vollzug der Armengesetze vom 24. Juli 1847 zusammengefaßt.

Der folgende ausführliche Inhalt derselben gewährt die Ueberzeugung, mit welcher Sorgfalt die Kuratel des Armenpflegschaftsrathes über die Gewerbslehrlinge der conscribirten Kirchspielsarmen geübt wird; dieselbe bietet ein nachahmungswürdiges Beispiel auch für andere Staaten.

1) Kein Kind unter 9 Jahren und welches seinen Namen nicht schreiben und lesen kann, darf vom Armenpflegschaftsrathe als Lehrling aufgedungen werden.

2) Armenlehrlinge dürfen nicht aufgedungen werden:

an Personen, welche keinen eigenen Haushalt führen;

welche nicht unter ihrem Namen als Armensteuerpflichtige registrirt sind;

an Taglöhner oder solche, welche ein Gewerbe nicht im eigenen Namen führen;

welche das 21ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; an verheirathete Frauen. —

3) Beim Aufdingen von Armenlehrlingen über 16 Jahren darf kein anderes Daraufgeld aus dem Armenfond gegeben werden als zur Anschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke; ausgenommen bei solchen, welche wegen irgend eines körperlichen Gebrechens für gewisse Verrichtungen untauglich sind, unter Einholung eines ärztlichen Zeugnisses über diesen Umstand.

4) Aufdinggelder, wo sie zulässig sind, sollen theils für Kleidungsstücke des Lehrlings verwendet und theils in Geld zur Hälfte sogleich und zur anderen Hälfte am Schlusse des ersten Lehrjahres bezahlt werden.

5) Für länger als 8 Jahre soll kein Lehrbrief ausgestellt werden.

6) Zur Aufdingung eines jeden Lehrlings über 14jährigem Alter ist seine Einwilligung erforderlich. Ebenso ist zum Aufdingen jedes Armenlehrlings unter 16 Jahren die Einwilligung seiner nächsten Angehörigen nothwendig.

7) Der Ort, wo der Armenlehrling aufgedungen werden soll, darf nicht über 30 Meilen von seinem bisherigen Wohnorte entfernt sein. Ausnahmen hievon kann nur die Armenkommission bewilligen.

8) Für Kinder unter 14 Jahren, welche in Werkhäusern unterhalten werden, muß vor ihrem Aufdingen ein ärztliches Zeugniß über zureichende körperliche Entwicklung und eines vom Werkhausvorsteher wegen der übrigen für einen Lehrling des fraglichen Gewerbes erforderlichen Eigenschaften beigebracht werden. Für diejenigen Armenkinder, welche nicht in Werkhäusern unterhalten werden ist neben dem ärztlichen Zeugnisse, wie zuvor, das letztere Zeugniß vom Armenaufseher des einschlägigen Bezirkes zu erholen.

9) Beim Aufdingen von Armenkindern unter 16 Jahren sollen die Personalverhältnisse derselben unter Vorladung aller dabei betheiligten Partheien noch vor Ausfertigung des Lehrbriefes von dem Armenpflegschaftsrathe untersucht und nur nach Beseitigung aller Einwendungen dagegen darf mit der wirklichen Aufdingung vorgeschritten werden.

10) Der Lehrbrief wird zweifach, mit den Unterschriften des Meisters und Lehrlings und der Angehörigen desselben ausgefertiget und

vom Armenpflegschaftsrathe gleichfalls unterzeichnet. Ein Exemplar empfängt der Gewerbsmeister, das andere wird beim Pflegschaftsrathe hinterlegt.

11) Der Gewerbsmeister ist zur sorgfältigen Anleitung und Lehre des Armenlehrlings in dem Gewerbe verpflichtet, worauf der Lehrbrief lautet. Abänderungen des Unterrichts in der Gewerbsart und der Uebergang zu einer anderen Erwerbsart dürfen nur mit Einwilligung des Armenpflegschaftsrathes Statt finden.

12) Der Gewerbsmeister ist verpflichtet, den Lehrling in der Nahrung, Wohnung und Kleidung stets mit allem Nothwendigen zu versehen und im Falle ärztlicher Hülfe ihm dieselbe auf seine Kosten zu verschaffen.

13) Derselbe hat den Lehrling jeden Sonntag zum Gottesdienste seines Bekenntnisses anzuhalten;

14) deßgleichen demselben auf den Wunsch seiner Angehörigen auch den Schulbesuch jeden Sonntag zu gestatten.

15) Nach zurückgelegtem 17ten Jahre hat der Gewerbsmeister dem Lehrlinge für jede Woche fleißig geleisteter Arbeit den im Lehrbriefe oder durch besondere Verabredung unter Vermittlung des Armenpflegschaftsrathes festgesetzten Lohn zu verabreichen, welcher keinenfalls geringer sein soll, als ein Viertel des Betrages welchen Tagarbeiter in dem nämlichen Gewerbszweige erhalten.

16) Nach Verlauf des ersten Lehrjahres hat der Gewerbsmeister den Lehrling persönlich dem Armenpflegschaftsrathe vorzuführen, um sodann die zweite Hälfte des bedungenen Aufdinggeldes zu empfangen.

17) Ohne besondere Erlaubniß des Armenpflegschaftsrathes darf der Lehrling nicht an Orten verwendet werden, welche von dem im Lehrbriefe bezeichneten Orte mehr als 10 Meilen entfernt sind.

18) Alle bisher erwähnten Pflichten und Verbindlichkeiten des Gewerbsmeisters gegen den Lehrling sollen in den Lehrbrief eingerückt werden.

19) Keine Veränderung des Lehrvertrages darf ohne Bewilligung des Armenpflegschaftsrathes stattfinden.

20) Jeder Lehrbrief verliert seine Gültigkeit, wenn:

a. der Gewerbsmeister von den gesetzlichen Wohlthaten der Insolvenz Gebrauch macht,

b. wenn derselbe auf Anrufen des Armenpflegschaftsrathes vor dem Friedensgerichte wegen Nichterfüllung festgesetzter Verpflichtungen gegen den Lehrling überführt wird.

X.

Die Errichtung von Bezirksschulen für die Armenkinder.

Minder glücklich war die Armenkommission bis jetzt in ihren Bemühungen der Errichtung von Distriktsarmenschulen nach der Vorschrift des neuen Gesetzes, welche durch die Bildung eigener Bezirksschulvereine, unabhängig von den übrigen Vereinen des Armenwesens bewerkstelliget werden sollen.

Als Hauptschwierigkeit trat der Mangel an Gebäuden und die Unmöglichkeit hervor, die zur Errichtung neuer Armenschulhäuser erforderlichen Geldmittel unter den gesetzlichen Bestimmungen des Statutes aufzubringen, welche der Steuererhebung hiefür zu enge Grenzen gesetzt haben. Das Statut bestimmt nämlich: daß die für diesen Zweck von den Armensteuerpflichtigen erhobene oder einstweilen aufgeborgte Summe ein Fünftheil des Durchschnittsbetrages der jährlichen Armentaxe in jedem Kirchspiele nicht übersteigen dürfe.

Auch ist jede Errichtung einer solchen Armenschule von der Zustimmung der Mehrheit des Armenpflegschaftsrathes in dem betreffenden Distrikte abhängig gemacht worden.

Dagegen haben die in den Werkhäusern selbst allenthalben bestehenden Armenschulen in neuester Zeit wesentliche Verbesserungen erlangt, indem für die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen dieser Schulen ein jährlicher Zuschuß aus Staatsfonds von 15,000 L. St. durch das Parlament im Jahre 1847 bewilligt worden ist.

XI.

Ueberſicht des beſtehenden Perſonals der Lokalarmenverwaltung in 591 Unions- bezirken von England und Wales mit deſſen fixirten Gehaltsbezügen.

Eigenſchaft der Bedienſteten.	Anzahl derſelben.	Summa ihrer fixirten Gehalte.
		L. St.
Sekretäre	590	59,431
Kaplane	415	19,140
Armenärzte	2680	124,532
Armenaufſeher (Overseers of the Poor)	1257	103,881
Werkhausaufſeher und Aufſeherinnen	1238	44,369
Schullehrer	284	7,423
Schullehrerinnen	423	7,009
Hausmeiſter	347	6,340
Ammen und Wärterinnen	171	2,161
Arbeitsaufſeher	20	936
Armenſteuereinnehmer und Armenaufſeheraſſiſtenten	499	23,026
Kaſſiere	52	973
Andere Bedienſtete	264	7,747
Diſtriktsreviſoren	50	12,933
Total	8290	419,901

Die vorſtehende Zahl von 8290 Bedienſteten der Armenverwaltung wird aus dem Armenfond bezahlt und es beträgt ihr Unterhalt von der ganzen Summe der erhobenen Armenſteuer im Jahre 1847 zu 7,117,352 L. St. zunächſt 6 Prozente.

Das Perſonal der Staatsbehörde der Armenverwaltung, der Centralarmenkommiſſion in London, welche aus Staatsfonds unterhalten wird, iſt in vorſtehender Ueberſicht nicht enthalten.

XII.

Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds.

Auswanderungen werden von Seite der Armenverwaltung nur als ein höchſt unzureichendes Mittel für Verminderung des Pauperiſm betrachtet und eben ſo wenig werden dieſelben von den Armenſteuerpflichtigen ſelbſt begünſtigt; indem bei Erhebung der Auswanderungskoſten durch die Armenſteuer ſtets der Grundſatz in der Praxis feſtgehalten worden iſt, daß eine ſolche Erhebung nur unter der Einwilligung

der Pflichtigen stattfinden dürfe und dergleichen Bewilligungen in den Gemeinden von England und Wales bisher im Vergleiche zu den andern kolossalen Ausgaben für Armenwesen nur sehr sparsam geflossen sind.

Die mit Beiträgen aus dem Armenfond unterstützten Auswanderungen in England und Wales in dem siebenjährigen Zeitraume von 1840 bis 1846 begreifen die nachbemerkte Personenzahl:

Im Jahre	Erwachsene männlich und weiblich.	Kinder beiderlei Geschlechts.
1840	134	138
1841	245	294
1842	63	70
1843	150	141
1844	309	282
1845	381	356
1846	100	108

Auswanderungen nach den vereinigten Staaten dürfen nicht aus dem Armenfond unterstützt werden. Die Meisten derselben gingen nach Canada, die übrigen größtentheils nach den englisch australischen Niederlassungen *).

Auch die überseeischen Auswanderungen aus Irland auf Gemeindekosten haben nur in sehr beschränktem Maße stattgefunden; specielle Ausweise hierüber sind in den officiellen Rapporten der Armenkommission nicht enthalten. Ein für Irland bestehendes Gesetz, daß von jedem L. St. Rente des steuerbaren Eigenthumes 1 Sh. für Auswanderungskosten erhoben werden dürfe, scheint nicht vollzogen zu werden.

*) Die hier verzeichnete Zahl der Ausgewanderten begreift nur jene, für welche Unterstützungen zur Auswanderung aus den Armenfonds der Kirchspiele geleistet worden sind. Außerdem finden allerdings sehr zahlreiche Auswanderungen aus dem vereinigten Königreiche nach brittischen überseeischen Besitzungen statt, welche meist von dem in London bestehenden Auswanderungs-Comité geleitet und zum Theile auch, besonders die Auswanderungen aus Irland aus Staatsmitteln unterstützt werden.

Dritter Abschnitt.

Darstellung der Hauptergebnisse der Armenverwaltung in England und Wales innerhalb der letzten zehnjährigen Periode.

A.

Summarischer Ueberblick der Gemeinde- und Grafschaftsabgaben und deren Verwendung innerhalb der zwölfjährigen Periode **vor** und **nach** dem Erlasse der neuen Armengesetzgebung.

Jahre.	Summa der erhobenen Gemeinde- und Grafschafts-Taxen.	Ausgaben für den Unterhalt der Armen.	Ausgaben für Gerichts-Kosten, Entfernung der Armen nach ihrer Heimath u. s. w.	Ausgaben für Rechnung der Grafschafts-Taxen.	Ausgaben auf anderweitige Lokalzwecke.	Gesammt-Aufwand auf Rechnung der Lokal-Taxen.
1823 — 1834	92,771,750	76,069,806	513,016*	8,518,957	8,167,444	93,269,223
1835 — 1846	76,266,990	57,246,719	1,233,046	11,774,853	7,036,332	77,290,950
Verminderung	16,504,760	18,823,087	—	—	1,131,112	16,078,273
Vermehrung	—	—	—	3,255,896	—	—

*) Diese Summe begreift nur die Ausgabe von zwei Jahren.

Durch die Verbesserung der Armenverwaltung unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Ausgabe für Armenunterstützung im Ganzen innerhalb der letzten zwölf Jahre seit der Wirksamkeit des Gesetzes von 1834 um die große Summe von 18,723,087 L. St. vermindert worden; was nach den officiellen Rapporten nicht sowohl einer erheblichen Verminderung der Unterstützungen, welche hinsichtlich der Ansprüche der Hülfesuchenden gesetzlich nicht beschränkt worden sind, sondern der geregelten Verwaltung der Armenfonds und den wirksamen Einschreitungen gegen Verschleuderung und illegale Verwendung zugeschrieben wird.

Die Größe dieser Summen, welche blos als Lokaltaxen, unabhängig von den direkten und indirekten Staatsauflagen eines Budgets von durchschnittlich 50 Millionen L. St. jährlich erhoben worden sind, ist umsomehr geeignet, in Ansehung der Steuerfähigkeit der englischen Gemeinden Verwunderung zu erregen, als diese Lokaltaxen nach altem Herkommen und Praxis bisher fast ausschließend auf dem Grundeigenthume lasteten *). Es ist jedoch in neuerer Zeit dargethan worden, daß durch allgemeine Zunahme des Reichthumes in England die Rente des steuerbaren Eigenthumes ungemein gestiegen sei, indem der jährliche Einkommenswerth des Realeigenthums (annual value of real property), welches der Eigenthumstaxe in England und Wales unterliegt, von der eingeschätzten Summe von 51,898,423 L. St. im Jahre 1813 bis auf 85,802,735 L. St. im Jahre 1844 angewachsen ist **); indem ferner dieser Rentenzuwachs nicht nur von Verbesserung des tragbaren Bodens herrührt, sondern in großer Ausdehnung auch von der Zahl neuer Wohnhäuser und anderer nutzbarer Gebäude (Manufakturen, Waarenhäuser), dann von Eisenbahnen, Kanälen, Werften und anderen jährlich vermehrten rentirenden Anlagen. Das Grundeigenthum hat daher von Jahr zu Jahr in gleichem Verhältnisse weniger an Lokalauflagen zu tragen, als die übrigen Gattungen des steuerbaren Eigenthumes mehr belastet werden können.

Die Armensteuerumlage traf im Jahre 1826 das Grundeigenthum mit

---

*) Man siehe die geschichtlichen Erläuterungen über die englische Armentaxe im Pauperism in England von 1845, S. 202 u. ff.

**) Parliament Paper Nro. 444. Sess. 1835, und Parl. Paper Nro. 102. Sess. 1845.

69, die Wohnhäuser mit 26 und alles übrige hieher gehörige Eigenthum mit 5 Procenten; dagegen im Jahre 1841 das Grundeigenthum nur mit 52, die Wohnhäuser mit 37 und das übrige Eigenthum mit 11 Procenten für den Armenfond besteuert wurde. —

Dieses Steuerverhältniß erscheint für das englische Armenwesen von größter Wichtigkeit, indem die Grundrente unter dem in Kraft getretenen neuen Getreidegesetze ihre bisherige durchschnittsmäßige Höhe nicht behaupten wird, daher ohne Rentenanwachs des übrigen, den Lokaltaxen unterworfenen Eigenthums die ungeheure Armensteuer nicht mehr aufzubringen sein würde.

Uebrigens dürfte aus den Folgen des neuen Getreidegesetzes demungeachtet die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform der Lokaltaxen und der weiteren Entlastung des Grundeigenthums von derselben entspringen, indem die Summe aller in England und Wales erhobenen Lokaltaxen (einschlüßlich der Church- und Highway-rate) gegenwärtig auf 10,000,000 L. St. angegeben wird.

B.

Specielle Uebersicht der aus den Lokaltaxen bestrittenen Ausgaben auf Armenunterstützung und andere gemeindliche Zwecke in der zehnjährigen Periode von 1838 — 1847.

Jahre.	Auf Unterstützung der Armen.	Für ärztliche Hülfe der Armen.	Für Gerichtskosten.	Für Blattern-Einimpfung.	Für gemeindliche Registerführungen.	Für verschiedene gemeindliche Funktionen, Einschätzungen ꝛc.	Für die Volkszählung im Jahre 1841.	Zahlungen auf Rechnung der County- u. Borough-Rate.	Für Handhabung der Lokalpolizei.	Für anderweitige gemeindliche Zwecke.
1838	4,123,604	136,775	93,982	—	35,662	25,680	—	5,468,699	—	507,929
1839	4,406,907	148,652	63,412	—	52,306	56,846	—	5,814,581	—	493,703
1840	4,576,965	151,781	67,020	—	51,228	49,963	57,111	6,067,426	—	466,695
1841	4,760,929	154,054	69,942	11,664	53,728	43,157	—	6,493,172	—	527,717
1842	4,911,498	153,481	68,051	33,744	52,379	40,178	—	6,711,771	227,067	318,992
1843	5,208,027	160,726	84,730	16,425	53,896	30,420	—	7,035,121	243,738	346,007
1844	4,976,093	166,257	105,304	16,980	56,094	30,083	—	6,900,117	245,221	359,106
1845	5,039,703	174,330	95,397	25,905	57,388	22,877	—	6,857,402	233,550	336,170
1846	4,954,204	175,190	83,298	27,447	54,821	21,162	—	6,746,585	229,813	308,148
1847	5,298,787	179,526	78,385	18,115	59,328	17,289	—	7,094,657	257,816	289,983

*) Die Ausgabe für Armenunterstützung allein betrug im Durchschnitte der beiden letzten Jahre 1846 und 1847 6 Sh. 4 P. auf den Kopf der Bevölkerung in England und Wales.

C.

Uebersicht des Pauperism in England und Wales nach der Gesammtzahl der in und außer den Werkhäusern unterstützten Armen in der Periode der Jahre 1840—1847.

Jahre.	Bevölkerung mit Berechnung des jährlichen Zuwachses.	Zahl der in den Werkhäusern unterhaltenen Armen.	Procente dieser Anzahl zum gesammten Armenstande.	Zahl der außerhalb den Werkhäusern unterstützten Armen.	Procente dieser Anzahl zum gesammten Armenstande.	Gesammtzahl des Pauperism in England und Wales.	Procente desselben zur gesammten Volkszahl.
1840	15,562,000	169,232	14	1,030,297	86	1,199,529	7,7
1841	15,770,000	192,106	15	1,106,942	85	1,299,048	8,2
1842	15,981,000	222,642	16	1,204,545	84	1,427,187	8,9
1843	16,194,000	238,560	15	1,300,930	85	1,539,490	9,5
1844	16,410,000	230,818	16	1,246,743	84	1,477,561	9,0
1845	16,629,000	215,325	15	1,255,645	85	1,470,970	8,8
1846	16,851,000	200,270	15	1,131,819	85	1,332,089	7,9
1847	17,076,000	265,037	15	1,456,313	85	1,721,350	10,1

D.

Vergleichende Uebersicht der erwachsenen arbeitsfähigen Armen, welche in den Quartalen von Maria Verkündigung (Lady-Day) der Jahre 1842—1847 aus den Armenfonds in England und Wales unterstützt worden sind, mit Ausscheidung derjenigen, welche diese Unterstützungen wegen temporärer Krankheiten oder Verletzungen und wegen anderer Ursachen empfangen haben.

Quartale am Maria-Verkündigungstage endend.	In den Werkhäusern unterstützt (In door-Relief.)			Außerhalb der Werkhäuser unterstützt (Out-door-Relief).			Gesammtzahl der unterstützten arbeitsfähigen erwachsenen Armen.
	Wegen temporären Krankheiten oder Verletzungen.	Aus andern Ursachen.	Gesammtzahl der in den Werkhäusern unterstützten arbeitsfähigen und erwachsenen Armen.	Wegen temporären Krankheiten oder Verletzungen.	Aus andern Ursachen.	Gesammtzahl der außerhalb der Werkhäuser unterstützten arbeitsfähigen und erwachsenen Armen.	
1842	10,922	74,249	85,171	134,641	192,078	326,719	411,890
1843	10,888	88,308	99,196	146,704	220,685	367,389	466,585
1844	11,458	86,327	97,785	158,280	175,419	333,699	431,484
1845	11,407	76,216	87,623	767,277	165,196	332,473	420,096
1846	11,258	74,413	85,671	144,394	152,352	296,746	382,417
1847	13,485	109,739	123,224	202,403	236,728	439,131	562,355

Die vorstehenden Uebersichten sind vollkommen geeignet, über die Ergebnisse der englischen Armenverwaltung, über den Zustand des Pauperism und seine Quellen ein klares Licht zu verbreiten und den Beweis zu liefern, daß es zwar den höchsten Anstrengungen der Regierung, dem eifrigsten Wirken einer großen Anzahl tüchtiger Kommunal- und Regierungsbediensteten und den genauesten, mit der zweckmäßigsten Kontrole versehenen Vorschriften über die Verwaltungsnormen gelungen ist, die Ordnung in diesem so wichtigen Zweige der öffentlichen Angelegenheiten herzustellen und durch Abstellung von Mißbräuchen und Verschleuderungen der Armenfonds große Ersparungen zu bewirken; daß jedoch der Hauptzweck der neuen Gesetzgebung vom Jahre 1834, Armenunterstützungen nur unter geregelter Form und Lebensweise und gegen verhältnißmäßige Arbeitsleistung d. i. nur in den Werkhäusern zu gewähren, die Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser nur auf Ausnahmsfälle, auf ein Minimum zu beschränken, völlig unerfüllt geblieben ist. Die Zahl der in den Werkhäusern unterhaltenen Armen betrug durchschnittlich nur 15, jene der außerhalb der Werkhäuser dagegen 85 Procente der gesammten Armenzahl; die Macht der Umstände und der in der Natur der Sache liegende Fortbestand der gesetzlichen Bestimmung, daß kein von allen Subsistenzmitteln entblößtes Individuum ohne Hülfe gelassen werden darf, überwältigte alles Bestreben der Gesetzgebung, die Unterstützungen größtentheils auf die Werkhäuser zu beschränken; vielmehr entsprang aus der gebieterischen Nothwendigkeit der Armenernährung um jeden Preis das entgegengesetzte Resultat.

Aus der Tabelle D ist ersichtlich, daß in der neuesten Epoche über eine halbe Million erwachsener arbeitsfähiger Personen aus den gemeindlichen Armenfonds unterhalten werden muß.

Es sind die Fabrikarbeiter, welche theils wegen temporärer Arbeitsunfähigkeit, theils wegen Mangels an Verdienst dem Armenfond anheimfallen und daß viele derselben großem Elende Preis gegeben sind beweist die bedeutende Anzahl derjenigen, welche in den Werkhäusern unterhalten werden, in welche sie ohne völlige Hülflosigkeit nicht eintreten würden. Diese Thatsache zeigt das künstliche Sistem, auf welchem die Produktionsverhältnisse in England beruhen; die Ernährung der unbeschäftigten Arbeiter, welche durch die betreffenden Produktionszweige getragen werden sollte, fällt dem gesammten steuer-

der Bevölkerungsstatistik, der Rente

Hauptabtheilungen der städtischen Bezirke.	Bodenfläche nach englischen Quadratmeilen.	Zahl der im Jahre 1841 bewohnten Häuser.	Bevölkerung nach dem Census vom Jahre 1841.	[illegible]
Westlicher Stadtbezirk	17,2	36,708	300,711	2
Nördlicher "	20,5	46,046	375,971	1
Central- "	2,8	42,960	373,653	1
Oestlicher "	8,8	58,673	392,444	1
Südlicher "	66,2	78,363	501,190	1

Bodenfläche in Quadratmeilen .
Zahl der bewohnten Häuser nach dem Censi
Bevölkerung nach dem Census von 1841
Jährliche Rente des steuerpflichtigen Eigenth
Summa des Aufwandes für den Unterhalt d
Zahl der registrirten Todesfälle im Jahre 1
Zahl der registrirten Geburten " "
Zahl der Personen auf jeder Quadratmeile
Durchschnittszahl der Bewohner jedes Hause
Jährliche Nettorente des steuerbaren Eigenth
Betrag der Armensteuer vom L. St. Nettor
Ausschlag der im Jahre 1847 erhobenen Ar
Procente der im Jahre 1847 einregistrirten
" " " " " "

baren Eigenthume zur Last; die Grund- und Hausbesitzer übernehmen die Bestreitung dieser großen Ausgabe, welche von den Manufakturen nicht ohne verhältnißmäßige Erhöhung der Produktionskosten ihrer Erzeugnisse getragen werden könnte, welche jedoch ihrer Seits wieder auf die Concurrenz der Waarenpreise im auswärtigen Handel einen nachtheiligen Einfluß ausüben würde.

Ob dieses künstliche Gebäude einer kolossalen Manufakturproduktion mit den geringsten, die Concurrenz im auswärtigen Absatze beherrschenden Preisen noch für eine längere Epoche und zumal unter der neuen Getreidegesetzgebung aufrecht erhalten könne, wird die Erfahrung zeigen; eine Katastrophe zur Ausgleichung scheint uns unvermeidlich; die gegenwärtigen Verhältnisse des englischen Pauperism aber liefern den klaren Beweis, daß derselbe nicht durch Almosen und nicht durch die beste Verwaltung desselben bewältigt werden kann, sondern nur durch eine Verbesserung der socialen Einrichtungen und Zustände, aus denen er hervorgegangen ist. Die in England bestehende ungeheure Abgabenlast aber und die Art der Besteuerung, welche mit drei Fünftheilen vorzugsweise auf den gewerblichen und unteren Klassen ruht, sowie die Verhältnisse des Grundeigenthumes sind nicht geeignet, den Weg zu einer erheblichen und nachhaltigen Verminderung des englischen Pauperism anzubahnen. —

Die Centralarmenkommission hat endlich in ihrem der Parlamentssitzung von 1848 vorgelegten Rechenschaftsberichte zum Erstenmale eine vollständige Populationsstatistik von London veröffentlicht, mit Angabe der Nettorente vom gesammten steuerpflichtigen Eigenthume und der Armensteueranlage für das Jahr 1847, welche als sehr werthvoller statistischer Beitrag zur näheren Kenntniß dieser Weltstadt in beigefügter Tabelle gegeben wird. (S. Tab. I.)

Armenwesen

in

Irland.

Die Armenverwaltung in Irland unter dem neuen Armengesetze hatte in den Jahren 1845 und 1846 befriedigende Fortschritte gemacht. Es war den angestrengten Bemühungen der Armenkommissäre gelungen, die Erhebung der ungewohnten neuen Armensteuer ohne gewaltsame Einschreitung in regelmäßigen Gang zu bringen und die aus der ungleichen Belastung einzelner Bezirke hervorgehenden Schwierigkeiten allmählig zu überwinden; eine Schwierigkeit, welcher das irische Armengesetz (Sect. 44.) durch die Anordnung zu begegnen suchte, daß die Armenpflegschaftsräthe mehrerer Bezirke sich zur gemeinschaftlichen Erhebung der Armensteuer nach Verhältniß der zu bestreitenden Lasten vereinigen sollen.

Die Einschätzungen des gesammten armensteuerpflichtigen Eigenthums waren im Jahre 1845 in 127 Unionsbezirken vollendet und wiesen eine steuerbare Jahresrente der Bewohner Irlands im Gesammtbetrage von 13,204,234 L. St. aus,*) von welcher an Armensteuer die Summe von 1,287,621 L. St. wirklich erhoben und bis auf den Rest von 74,000 L. St. auch am Jahresschlusse baar eingebracht werden konnte; der Rückstand ward als Steuerzuschlag im folgenden Jahre mit den laufenden Steuerbeiträgen nacherhoben.

---

*) Diese Angabe der gesammten steuerbaren Rente von ganz Irland, im Vergleiche mit jener von London allein, welche nach obiger Statistik dieser Stadt auf 8,829,000 L. St. geschätzt ist, liefert den auffallenden Beweis der niederen Stufe der Produktion eines Landes, welches eine Gesammtoberfläche von 32,447 Quadratmeilen worunter 21,037 Quadratmeilen urbares Land und eine Bevölkerung von 8,175,000 Personen (nach der Zählung von 1841) besitzt, und hiermit die beste Erklärung der traurigen Zustände jenes Landes.

Außerdem waren die auf die irische Armensteuer radizirten Anlehen für die Erbauung neuer Werkhäuser in dem nämlichen Jahre bereits zum Betrage von 1,145,150 L. St. angewachsen.

Die gesetzliche Vorschrift, daß Armenunterstützung ausschließend nur in den Werkhäusern stattfinden dürfe, wurde mit aller Strenge aufrecht erhalten; dagegen der Bau der neuen nach englischen Mustern errichteten irischen Werkhäuser ungemein beschleunigt, um die Hülfeleistung für die irische Armuth zu ermöglichen.

Nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt den Anfang der Armenpflege unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen und ihre Fortschritte bis zum Ende des Jahres 1846.

Jahr.	Zahl der mit Werkhäusern versehenen Unionsbezirke in Thätigkeit.	Jahres-Ausgabe.	Zahl der während des Jahres unterstützten Armen.
1840	4	37,057	10,910
1841	37	110,278	31,108
1842	92	281,233	87,604
1843	106	244,374	87,898
1844	113	271,334	105,358
1845	123	316,025	114,205
1846	129	435,001	243,933

Zugleich mit der Erbauung und Einrichtung der neuen Werkhäuser begann die Armenverwaltung, die Anlage besonderer Hospitäler für Fieberkranke auf Rechnung des Armenfonds zu verbinden, und am Schlusse des Jahres 1845 waren bereits 50 solche Hospitäler theils vollendet, theils im Baue begriffen; man zählte am Schlusse jenes Jahres 8216 arme Fieberkranke, welche theils in diesen Spitälern, theils in besonders zu diesem Zwecke eingerichteten Lokalitäten in den gewöhnlichen Werkhäusern untergebracht waren.

Die Bewirthschaftung der irischen Werkhäuser erfolgte genau nach den bei ihrer Errichtung gegebenen Vorschriften*); indem jede Ueberschreitung bei dem Zudrange der Armuth von den schwersten Folgen begleitet gewesen sein würde. Die nachfolgende Tabelle gewährt eine vollständige Uebersicht der Wirthschaftsverhältnisse der irischen Werkhäuser und ihrer Ergebnisse hinsichtlich der Erleichterung der Armuth. (S. Tab. II.)

*) Pauperism in England 1845. Vollzug des Armengesetzes in Irland.

nionsbezirken*).

chschnittskosten für eine Woche auf den Kopf der unterhaltenen Armen		
ebensmittel ndere häus- Bedürfnisse.	für Kleidung.	Summe.
h. $5\frac{3}{10}$ P.	$2\frac{4}{10}$ P.	1 Sh. $8\frac{1}{5}$ P.
$5\frac{1}{2}$ "	$2\frac{1}{2}$ "	1 " 8 "
8 "	$2\frac{3}{4}$ "	1 " $10\frac{3}{4}$ "
9 "	$2\frac{3}{4}$ "	1 " $11\frac{3}{4}$ "

mmtliche Unionsbezirke begriffen sind.

gesammten Armenverwaltung, welche außerdem greifen.

f
z
n
a
e
l
p
b
h
fi
S
v
L
tl
g
d
sc
b
v
u
—

Für die Erschaffung einer geregelten Armenpflege in Irland auf Kosten der Steuerpflichtigen war die höchste Beschränkung der Unterstützungen, dem kolossalen Pauperism der irischen Bevölkerung gegenüber unerläßliches Gebot und eine Einführung derselben überhaupt nur unter dieser Bedingung möglich, welche daher die Gesetzgebung weise auf Unterstützung in den Werkhäusern beschränkt hat, obwohl ihr Erfolg, wie wirklich der Fall, kein anderer sein konnte, als die in höchster Entblößung aufgenommenen Individuen vom augenblicklichen Hungertode zu retten und nach einiger körperlicher Erstarkung wieder auf's Neue dem Elend zu überlassen.

Die gesammte Armenverwaltung Irlands concentrirt sich also auf die Errichtung und Erhaltung der Werkhäuser; ein Unternehmen jedoch, dessen Ausführung hinsichtlich des Umfanges und der Anzahl der neuen Gebäude, in der Schnelligkeit und verhältnißmäßigen Wohlfeilheit ihrer Herstellung und inneren Einrichtungen von der Energie und einsichtsvollen Thätigkeit der Regierung das glänzendste Zeugniß ablegt.

Binnen eines weniger als sechsjährigen Zeitraumes wurden 130 irische neu gebildete Unionsbezirke mit Werkhäusern versehen, wovon 125 ganz neu aufgeführte Gebäude und fünf alte für diesen Zweck reparirte und eingerichtete ältere Gebäulichkeiten. Die ursprünglichen Einrichtungen dieser sämmtlichen Werkhäuser waren auf die gleichzeitige Aufnahme von beiläufig 93,860 Personen berechnet; mit vier Abtheilungen, nämlich: für Erwachsene, für Kinder, für Kranke und für ungefährliche Wahnsinnige; indem für jede Klasse besondere Abtheilungen der Gebäude und getrennte Höfe vorhanden sind.

Der große Andrang von Hülfesuchenden und die Nothwendigkeit einer Vorsorge für die anwachsende Zahl von Fieberkranken veranlaßten jedoch noch während und zum Theil unmittelbar nach deren Vollendung Erweiterungen der Lokalitäten, welche eine weitere Unterbringung von mehr als 6000 Personen gestattete, so daß in sämmtlichen irischen Werkhäusern ungefähr 100,000 Personen gleichzeitig aufgenommen werden können. Außerdem hat man in einigen Bezirken noch Hülfslokalitäten gemiethet, woselbst gleichfalls noch 5000 Personen Aufnahme finden.

Diese sämmtlichen Bauten wurden mit der verhältnißmäßig geringen Summe von 4,145,800 L. St. mit Einschluß eines Theils der inneren Einrichtungen bestritten, welche auf das gesammte armensteuer-

pflichtige Eigenthum ausgeschlagen, das L. St. steuerbarer Rente mit 1 Sh. 8½ P. belastet. Da die ganze Summe in gleiche Zahlungsfristen auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgeschlagen ist, so trifft im Durchschnitte eine jährliche Ratenzahlung von etwas über 1 P. auf jedes L. St. steuerbarer Rente, was als ein höchst mäßiger Beitrag der Steuerpflichtigen für die Ausführung eines so großartigen Unternehmens betrachtet werden muß.

Zu anschaulicher Probe der neuen irischen Werkhausbauten, auf welchen die ganze Armenunterstützung in Irland beruht und welche durchschnittlich in weit größerer Ausdehnung als die englischen angelegt sind, geben wir in der Beilage die Darstellung in zwei Blättern des unter Leitung des berühmten Architekten Wilkinson erbauten Werkhauses zu Limerick, welches ursprünglich nur auf 1600 Personen berechnet, jedoch durch die im Plane ersichtlichen Seitengebäude für die Aufnahme von 2500 Personen erweitert wurde. (Hiezu die beiden Baupläne.)

An Geisteskranken sind gegen 2000 Personen in den hiefür bestimmten Räumen der Armenwerkhäuser untergebracht und außerdem bestehen für mehrere Bezirke eigene Irrenhäuser zur Unterbringung von weiteren 6000 Wahnsinnigen.

Das Fehlschlagen der Kartoffelerndte im Jahre 1846 brachte eine schwere Katastrophe über die irische Armenverwaltung. Zunächst mußte die vorgeschriebene Nahrung in den Werkhäusern*) verändert werden; an die Stelle der Kartoffeln traten Brod und Brodsuppe, dann Mehlbrei aus Maismehl mit bedeutend erhöhten Kosten.

Mit der steigenden Noth wuchs der Zudrang der mit dem Hungertode ringenden Bevölkerung zu den Werkhäusern, in welchen in der Periode der höchsten Noth 116,300 Personen zusammengepreßt sich befanden; außerdem sahen sich die Werkhausverwaltungen in mehreren Unionsbezirken durch die Macht der Umstände gezwungen, die Werkhausnahrung auch an Personen, welche keine Aufnahme in den Werkhäusern gefunden hatten, zu verabfolgen; welchem Verfahren jedoch die Armenkommission sowohl wegen der erhöhten Kosten, welche die Steuerpflichtigen nicht zu tragen vermochten, als wegen der hieraus entspringenden Unordnungen den ernstesten Widerstand entgegen zu setzen genöthigt war.

*) Der Pauperism in England 1845. S. 256 u. f.

Die Werkhausverwaltungen befanden sich in der qualvollsten Lage; umringt von Tausenden, welche als letztes Mittel zur Rettung vom Hungertode ihre Hülfe anflehten, wobei nur die Wahl übrig blieb die bereits Sterbenden durch Abweisung dem sicheren Tode zu überliefern, oder durch noch weitere Ueberfüllung der Werkhäuser den Ausbruch ansteckender Krankheiten und eine Sterblichkeit in großer Masse zu bewirken.

Das Uebermaß des Elends ließ jedoch in vielen Werkhäusern diese Schranken der Aufnahme, aller Warnungen der Armenärzte und der Verantwortlichkeit der Verwaltung ungeachtet weit überschreiten; die Ueberfüllung erzeugte kontagiöse Krankheiten, welche die Werkhäuser in kürzester Zeit mit ihren gesammten Bewohnern in Krankenhäuser verwandelten, da eine Trennung der Erkrankten von den Gesunden nicht mehr möglich war. Eine Sterblichkeit in Massen erfolgte, welche in steigender Progression von 3—400 Personen bis zu 2500 Personen wöchentlich hinwegraffte und welcher auch 54 Verwaltungsbedienstete, worunter 7 Armenärzte und 6 Geistliche in den Werkhäusern zum Opfer fielen. Eine sehr große Zahl starb unmittelbar nach ihrer Aufnahme in den Werkhäusern als Folge vorhergegangener Erschöpfung. Gleichzeitig mit dieser Noth wuchs die Schwierigkeit in Flüssigmachung der Armensteuer; in vielen Unionsbezirken geriethen die Lokalarmenverwaltungen in große Schulden gegenüber den vertragsmäßigen Lieferungen, ohne Fonds und Credite für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse für die nächste Zukunft, wodurch banquerottähnliche Zustände hervorgebracht wurden, welchen die Regierung nur theilweise, durch unmittelbare Lieferungen von Materialvorräthen zum Unterhalte der Werkhausinwohner auf Staatskosten zu Hülfe kommen konnte.

Wir beschränken die Darstellung der irischen Armenverwaltung auf diese wenigen Grundzüge ihrer Zustände bis zum Schlusse des Jahres 1846 *); zureichend in materiellen Beziehungen und mehr als genügend für die Ueberzeugung, daß Almosen nur wenige augenblickliche Erleichterung, einem verarmten Volke gegenüber aber in Zeiten der Noth keine Abhülfe zu gewähren vermag; daß die besten Staats-

*) Der Bericht über die irische Armenverwaltung für das Jahr 1847 ist in dem Hauptrapporte der Centralarmenkommission für genanntes Jahr, welcher dem Parlamente von 1848 vorgelegt wurde, nicht enthalten.

anstalten dieser Art welche nur auf Unterstützung gerichtet sind, die größten Opfer der Steuerpflichtigen und die sorgfältigste Verwaltung der Armenfonds nichts fruchten für die Wältigung des Pauperism, wenn nicht gleichzeitig die socialen Zustände selbst, aus welchen er entstanden ist, angemessenen Reformen unterworfen werden.

Neben den Armensteuern brachte die Regierung noch einen Aufwand von acht Millionen L. St. zum Opfer um in jener verhängnißvollen Periode die irische Bevölkerung vom Hungertode zu retten und ähnliche Opfer mit gleich ohnmächtiger Wirkung werden sich bei jeder künftigen Katastrophe gleicher Art so oft wiederholen, bis eine Umgestaltung der Erwerbs- und Agrikulturverhältnisse erfolgt und die Mehrzahl der Nation zu selbstständigen Producenten und dadurch zu jener menschlichen Würde erhoben sein wird, welche allein sichere Bürgschaft gegen thierische Versunkenheit und Massenverarmung gewährt.

Anhang.

Wesentlicher Inhalt des neuen Armengesetzes für Schottland 8 et 9. Vict. cap. 83. vom 4. August 1845.

Artikel 1—15.

Bestellung einer Oberaufsichtsbehörde für das Armenwesen in Schottland.

Es soll eine besondere Oberaufsichtsbehörde für das Armenwesen in Schottland bestehen, zu deren Mitgliedern ernannt werden: die Lords-Prevost von Edinburg und Glasgow; der Solicitor-General von Schottland, die Sheriffs der Grafschaften Perth, Renfrew, Roß und Carmarty, für so lange sie im Besitze ihrer Aemter sich befinden; ferner drei andere Personen nach königlicher Ernennung.

Die Mitglieder der Oberaufsichtsbehörde versehen mit Ausnahme der unten folgenden Bestimmungen ihre Funktionen unentgeldlich; jedoch mit Vorbehalt des Ersatzes besonderer Auslagen, welche sowohl für die Behörde selbst als für einzelne Mitglieder bei ihrer Amtsverwaltung erlaufen.

Dieselben unterliegen bei den, unter den Bestimmungen dieses Statutes bona fide vollzogenen Amtshandlungen keiner persönlichen Verantwortlichkeit.

Eines von den drei Mitgliedern der Oberaufsichtsbehörde durch königliche Ernennung soll einen durch das Landschatzmeisteramt festzusetzenden Gehalt empfangen; ferner soll jeder der Sheriffs von Perth, Renfrew, Roß und Cromarty in ihrer Eigenschaft als Mitglieder derselben einen jährlichen Gehalt von 100 L. St. erhalten.

Die Oberaufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens zwei Generalversammlungen sämmtlicher Mitglieder halten, ferner nach Maßgabe der Geschäfte oder pro re nata-Versammlungen.

Die bezahlten Mitglieder sind verpflichtet, sowohl den General- als den Specialversammlungen beizuwohnen.

Die Oberaufsichtsbehörde ist befugt, aus ihren Mitgliedern besondere Comités zu bilden, welche, wenn sie aus mehr als zwei Mitgliedern bestehen, die Geschäfte der Behörde führen und alle derselben durch dieses Statut übertragene gesetzliche Befugnisse ausüben dürfen. Sie haben über ihre Funktionen Bericht an die Generalversammlungen zu erstatten.

Der Oberaufsichtsbehörde steht ferner zu, über ihren Geschäftskreis und den Vollzug ihrer zuständigen Amtshandlungen allgemeine Vorschriften zu erlassen, welche jedoch vor ihrer Wirksamkeit die ministerielle Genehmigung erlangt haben müssen.

Dieselbe ist zur Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an das Ministerium verpflichtet. Der Oberaufsichtsbehörde steht die Untersuchung über alle Zweige der Armenverwaltung in Schottland zu, desgleichen die Vorrufung, Beeidigung und Vernehmung von Zeugen; ferner die Absendung einzelner Mitglieder derselben zur Führung von Lokaluntersuchungen, welchen die gleiche Macht der Vorrufung und Beeidigung von Zeugen gegeben ist.

Unter specieller Genehmigung des Ministeriums dürfen auch andere Personen, welche nicht Mitglieder der Oberaufsichtsbehörde sind, von derselben zu Specialuntersuchungen kommittirt werden. Die auf solche Untersuchungen erlaufenen Kosten bewilligt die Oberaufsichtsbehörde.

Ungehorsam gegen die Vorladungen zur Zeugschaft der Oberaufsichtsbehörde oder gegen anderweitige Requisitionen derselben in Ausübung ihres Amtes unterliegen Geldstrafen, welche das erstemal 5 L. St. nicht übersteigen und das zweitemal nicht unter 5 L. St. und nicht über 20 L. St. betragen sollen.

Die Oberaufsichtsbehörde ist ermächtigt untergeordnete Bedienstete welche sie für ihre Person bedarf zu ernennen und zu entlassen; ihre Gehaltsbezüge werden von Zeit zu Zeit durch das Ministerium regulirt.

Die Mitglieder und Bedienstete der Oberaufsichtsbehörde haben das Recht, jeder Versammlung der Kirchspiels-Armenverwaltungen beizuwohnen.

Artikel 16—29.

Die Bildung der Kirchspiels-Armenverwaltungen.

Wenn den näheren Umständen nach die gemeinschaftliche Verwaltung des Armenwesens von zwei oder mehreren Kirchspielen vortheilhafter erscheint, so steht der Oberaufsichtsbehörde die Befugniß zu, die Lokalarmenverwaltungen dieser Kirchspiele zu vereinigen, welche sodann in Bezug auf Armenunterstützung sowohl als in allen Verwaltungsgegenständen als eine betrachtet werden sollen.

Für jedes Kirchspiel oder für jede Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu gemeinschaftlicher Verwaltung des Armenwesens soll ein Armenpflegschaftsrath gebildet werden, auf welchen alle Rechte und Befugnisse hinsichtlich des Armenwesens übertragen werden, welche bisher von Magistraten, Gemeindevorständen oder anderen für diesen Zweck bestandenen Körperschaften ausgeübt worden sind.

Die Ernennung der Mitglieder der neuzubildenden Armenpflegschaftsräthe geschieht durch Wahlen der Armensteuerpflichtigen. Die Oberaufsichtsbehörde hat von Zeit zu Zeit nach Verhältniß der Bevölkerung und der übrigen Umstände jeden Bezirks einen Wahlcensus zu bestimmen, welcher jedoch für die Wählbarkeit als Mitglied des Pflegschaftsrathes unter den Besitzern von Grund und anderem steuerbaren Eigenthum 50 L. St. jährlicher Rente nirgends übersteigen soll.

Außer diesen gewählten Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes haben die Magistrate der betreffenden Kirchspiele das Recht unmittelbarer Ernennung einiger Mitglieder, und zwar bis zu vieren in maximo.

Die Leitung des Wahlaktes durch nähere Vorschriften, worunter auch die Bildung der Wahlbezirke innerhalb eines Kirchspiels oder für mehrere kombinirte Kirchspiele steht der Oberaufsichtsbehörde zu.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche von Grundbesitz oder anderem steuerbaren Einkommen eine Armensteuer entrichten.

Die Zahl der jedem Wähler zuständigen Stimme wird durch die steuerbare Jahresrente bestimmt; unter

20 L. St. Rente gibt		eine Stimme
20 L. St. bis unter	40 L. St.	zwei Stimmen
40 L. St. bis unter	60 L. St.	drei „
60 L. St. bis unter	100 L. St.	vier „
100 L. St. bis unter	500 L. St.	fünf „
500 L. St. und darüber		sechs „

Als Maßstab zur Festsetzung der jährlichen Rente soll die Armensteueranlage nach den Büchern des Steuereinnehmers gelten.

Wer wegen Unvermögenheit keine Armensteuer entrichtet, oder die schuldige Zahlung verweigert, ist von der Wahlhandlung ausgeschlossen. Desgleichen sind alle diejenigen nicht zur Theilnahme an den Wahlen berechtiget, welche ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Wahlbezirkes haben.

Die ganze Zahl der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes für jeden Wahlbezirk wird von der Oberaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit nach den Umständen festgesetzt. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt nach der Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmenzahl soll der am höchsten Besteuerte den Vorzug erhalten.

Die Entscheidung bei Wahlstreitigkeiten wird dem Sheriff der betreffenden Grafschaft übertragen.

Artikel 30—33.

Geschäftskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Dem Armenpflegschaftsrathe steht zu, allgemeine Versammlungen zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte innerhalb seines Bezirkes abzuhalten; derselbe ist jedoch verpflichtet, halbjährig wenigstens eine solche Versammlung zu halten, in welcher die Liste der konscribirten Armen und die ihnen bewilligten Unterstützungsraten geprüft werden.

Ferner ist der Armenpflegschaftsrath befugt, zu jeder Zeit Specialversammlungen auf Anordnung des Vorstandes desselben und des Armeninspektors abzuhalten; ferner aus seiner Mitte Comités zu ernennen, welchen die Ausübung aller dem Armenpflegschaftsrathe eingeräumten gesetzlichen Befugnisse gestattet ist.

Der Armenpflegschaftsrath ernennt alljährlich seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Derselbe hat alljährlich an einem bestimm-

ten Tage die Listen aller Personen herzustellen, welchen gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung zusteht und zugleich die Quoten dieser Unterstützungen festzusetzen.

Ferner ernennt der Armenpflegschaftsrath an demselben Tage einen oder mehrere Armeninspektoren für seinen Bezirk und bestimmt ihre Bezahlung, worüber der Oberaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten ist.

Artikel 34 – 54.

Erhebung der Armensteuer.

Der Armenpflegschaftsrath setzt alljährlich in allgemeiner Versammlung die für die Armenunterstützungen erforderliche Gesammtsumme fest und bestimmt durch Majoritätsbeschluß deren Erhebung durch Steuererhebung von sämmtlichen steuerpflichtigen Einwohnern des Bezirks. Dieser Beschluß wird rechtsgültig durch die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Lokalstatuten, nach welchen die Art der Armensteuererhebung besonderen Bestimmungen unterliegt, dürfen beibehalten werden, jedoch nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Bei den Rentenberechnungen alles steuerbaren Eigenthums sollen alle Unterhaltungs-, Betriebs- und Versicherungskosten und die öffentlichen Lasten abgezogen und dem Steuerfixum nur das Nettoerträgniß zu Grunde gelegt werden. Bergbau- und dergleichen Unternehmungen dürfen nur mit Armensteuer belegt werden, wenn sie wirklich in Betrieb stehen.

Auf den Grund des in Rechtskraft getretenen Beschlusses über die Erhebung der Armensteuer soll eine Steuerrolle aller Pflichtigen angelegt werden, in welcher die Raten der Besteuerung nach den Gegenständen des Einkommens, oder von Hausbesitz oder anderen Erwerbsquellen ausgeschieden werden.

Der Pflegschaftsrath ernennt die Armensteuereinnehmer eines jeden Bezirkes, welche Funktion auch dem Armeninspektor übertragen werden kann und setzt deren Besoldung fest.

Die Summe der in jedem Bezirke zu erhebenden Armensteuer muß vom Armenpflegschaftsrathe stets jährlich oder halbjährlich im Voraus bekannt gemacht werden. Im Falle die ausgeschriebene Summe wegen unvorhergesehener Umstände nicht genügt, dürfen auch noch weitere Additionalbeiträge erhoben werden.

Jedermann hat das Recht, gegen Ueberlastung der ihm auferlegten Steuerquote die gesetzlich gegebenen Rechtsmittel zu ergreifen.

Bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit ist Befreiung von der Armensteuer durch den Pflegschaftsrath zulässig.

Kanäle und Eisenbahnen werden nach der Anzahl der Meilen, mit welcher sie den betreffenden Armensteuerdistrikt durchschneiden, zur Besteuerung beigezogen.

Gesellschaften und Individuen, welche in einem Armensteuerbezirke Land besitzen oder ein rentirendes Geschäft betreiben, sind auch in dem Falle steuerpflichtig, wenn sie in diesen Bezirken nicht ihren Wohnsitz haben. Allein Niemand darf von demjenigen Besitzthum oder Geschäfte, welches in einem Bezirke besteuert ist, auch in einem andern besteuert werden. Von der Armensteuer befreit ist Jeder, dessen jährliche Gesammteinkünfte und Subsistenzmittel 30 L. St. nicht übersteigen. Außerdem jedoch findet keine Steuerbefreiung für gewisse Stände und Beschäftigungen statt und alle derartigen Privilegien sind abgeschafft.

Artikel 55—58.

Dienstpflichten des Armeninspektors.

Dem Armeninspektor ist die Aufsicht und Verantwortung übertragen über alle Bücher, Rechnungen und andere Dokumente der Armenverwaltung seines Bezirkes. Derselbe hat die näheren Umstände aller Personen zu erheben, welche Unterstützung empfangen und ansprechen, Verzeichnisse über solche zu führen, dieselben wenigstens zweimal im Jahre in ihren Aufenthaltsorten und Wohnungen zu besuchen und über ihre Zustände Bericht an den Armenpflegschaftsrath zu erstatten.

Für volkreiche Städte und größere Bezirke soll ihm ein Gehülfe beigegeben werden, für dessen Handlungen er jedoch verantwortlich ist.

Der Oberaufsichtsbehörde steht zu, Armeninspektoren von ihrer Funktion zu suspendiren, oder auch ganz zu entlassen.

Dem Armeninspektor ist die ständige Vertretung aller Angelegenheiten des Armenwesens vor den Gerichten übertragen, gleichwie auch die gerichtlichen Vorladungen in Armensachen an ihn erlassen werden. Derselbe ist jedoch an die Instruktionen und Controle des Armenpflegschaftsrathes gebunden. Der Nachfolger eines Armeninspektors im Amte tritt hiebei unmittelbar in die Verpflichtungen seines Vorgängers ein.

Artikel 59.

Die Behandlung der wahnsinnigen Armen.

Die Armenverwaltung hat Vorsorge zu treffen, daß Wahnsinnige, welche dem Armenfonde zur Last fallen, binnen 14 Tagen von der Constatirung des Wahnsinnes an in die für Aufnahme von Wahnsinnigen authorisirten Anstalten gebracht werden.

Der Armeninspektor ist verpflichtet, von allen in seinem Bezirke sich ergebenden Wahnsinnsfällen dieser Art Anzeige an die Oberaufsichtsbehörde zu erstatten, welche im Falle der Vernachlässigung gebotener Vorsorge von Seite des Pflegschaftsrathes unmittelbare Anordnung zu treffen hat.

Der Armenpflegschaftsrath ist ermächtigt, je nach den Umständen auch außerhalb der öffentlichen Irrenanstalten arme Wahnsinnige unterzubringen, jedoch nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Artikel 60 — 66.

Bestimmungen über die Armenwerkhäuser.

Die Armenpflegschaftsräthe mehrerer Kirchspiele können sich zum Baue und Unterhalte eines gemeinschaftlichen Armenwerkhauses vereinigen, wobei die Kostenbeiträge nach Verhältniß des Antheils der verschiedenen Bezirke festgesetzt werden. Ein Rücktritt von einer solchen vertragsmäßigen Uebereinkunft von Seite eines oder anderen Theils darf nur unter vorgängiger Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde stattfinden.

Jeder Armenpflegschaftsrath ist zur Aufnahme von Geldern für die Erbauung, Erweiterung und Einrichtung von Armenwerkhäusern ermächtigt. Zur Sicherheit der Anlehen und Zinsen derselben darf die jährliche Armensteuer für künftige Jahre verpfändet werden; unter der Beschränkung jedoch: daß das Anlehen den dreijährigen Betrag der jährlichen Armensteuereinnahme nicht übersteigt und daß jährlich außer den laufenden Zinsen wenigstens ein Zehentheil der Anleihe zurückbezahlt wird. Auch darf kein neues Anlehen kontrahirt werden, bevor nicht das vorhergehende getilgt ist.

Bei dem Baue neuer Armenwerkhäuser oder größerer Bauveränderungen schon bestehender muß der Bauplan vorher von der Oberaufsichtsbehörde genehmigt und von drei Mitgliedern derselben zum Beweise der Genehmigung unterzeichnet sein.

Die Vorschriften über Bewirthschaftung der Armenhäuser, Disciplin und Behandlung der Bewohner, Gottesdienst u. s. w. werden vom Armenpflegschaftsrathe erlassen, müssen jedoch vor ihrer Wirksamkeit die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erlangt haben. In sämmtlichen Armenhäusern sollen angemessene und genügende Anstalten für ärztliche Hülfe und Versorgung der erkrankten Armen mit Arznei getroffen werden. Der Pflegschaftsrath ernennt die Armenärzte und bestimmt ihre Gehalte, allein der Oberaufsichtsbehörde steht zu, dieselben, wenn sie ungenügend befunden werden oder ihre Pflicht vernachlässigen zu entfernen.

Artikel 67.

Errichtung von Hospitälern und anderen Armenanstalten.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, aus dem Armenfond eines jeden Kirchspiels jährlich oder auf einmal Summen beizusteuern zur Errichtung von Hospitälern, Apotheken, Irrenhäusern und anderen Zufluchtsorten für Arme, welche durch Körpergebrechen erwerbsunfähig sind.

Artikel 68.

Verleihung von Unterstützungen.

Aus den erhobenen Armensteuern dürfen sowohl ständige Unterstützungen als momentane verabfolgt werden; allein keiner arbeitsfähigen Person soll ein Recht zustehen, wegen Mangels an Beschäftigung Unterstützung zu verlangen.

Artikel 69.

Unterstützungen für ärztliche Hülfe, Kleidung und Erziehung.

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, aus dem Armenfond für Medizin und ärztliche Hülfe, bessere Diät und Kleidung an Bedürftige beizusteuern, sowie auch für Erziehung armer Kinder Vorsorge zu treffen.

Artikel 70—72.

Unterstützungen für hülflose nicht ansässige Personen.

Personen, deren Hülflosigkeit gehörig constatirt ist, dürfen auch wenn sie in dem betreffenden Kirchspiele oder Bezirke nicht ansässig sind, so lange unterstützt werden, bis sie entfernt werden können.

Diese Personen sind jedoch verpflichtet, eidlich vor dem Friedensrichter oder Magistrate alle Umstände anzugeben, welche zur Ermittlung ihrer wahren Heimath führen. Werden diese Umstände unwahr befunden, so unterliegen dieselben der Strafe des Meineides.

Die Auslagen für solche Unterstützungen müssen von dem Heimathsorte des Bedürftigen, wenn in Schottland gelegen, zum Armenfond des Aufenthaltsortes auf erfolgte Requisition ersetzt werden. Die Entfernung des Armen an seinen Heimathsort geschieht gleichfalls auf Kosten des letzteren; wenn die Entfernung wegen Krankheit oder Infirmität nicht ausführbar ist, so hat derselbe die ferneren Unterhaltungskosten in dessen Aufenthaltsorte zu tragen.

Artikel 73.

Ansprüche der Hülfsbedürftigen auf gerichtliche Unterstützung.

Jedem Hülfsbedürftigen, welchem die Unterstützung auf Anrufen versagt wird, steht zu, sich an den Sheriff der betreffenden Grafschaft zu wenden, welcher nach geschehener Ermittlung, daß dem Anrufenden wirklich ein Recht auf Unterstützung in dem gegebenen Orte zusteht, durch richterlichen Befehl an den Armeninspektor oder einen anderen Bediensteten der Armenverwaltung die Unterstützung anordnet.

Auf die Darlegung der Gründe verweigerter Unterstützung von Seite der Armenverwaltung hat der Sheriff einen Anwalt für den Armen zu bestellen und über seinen Anspruch richterlich zu entscheiden, jedoch soll bis zum erfolgten Spruche die Unterstützung nicht verweigert werden. Eine nähere Bestimmung über die Art und Weise und den Betrag der Unterstützung steht jedoch dem Sheriff nicht zu.

Artikel 74—75.

Beschwerden wegen Unzureichenheit der gereichten Unterstützungen.

Beschwerden wegen Unzureichenheit geleisteter Unterstützungen gegen den Armenpflegschaftsrath müssen bei der Oberaufsichtsbehörde angebracht werden, welche darüber entscheidet und im Falle die Beschwerde gegründet befunden wird, dem Armen eine schriftliche Ordre zur Abhülfe zustellen läßt, welche von dem betreffenden Armenpflegschaftsrathe befolgt werden muß.

Keine Klage in Bezug auf den Betrag einer Unterstützung darf

übrigens von einem Gerichtshofe ohne Consens der Oberaufsichts-behörde entschieden werden.

Artikel 76.

Ansässigkeitserwerbung durch Aufenthalt.

Die Ansässigkeit wird durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem Orte erworben, wenn die betreffende Person während dieser Zeit weder Unterstützung aus dem Armenfond angesprochen oder erhalten, noch durch Bettel sich fortgebracht hat.

Die auf solche Art erworbene Ansässigkeit wird jedoch für fernere Zeit nur dann erhalten, wenn die betreffende Person innerhalb des nächsten fünfjährigen Zeitraums wenigstens ein Jahr lang an dem Orte ununterbrochen sich aufgehalten hat.

Artikel 77—79.

Entfernung der englischen und irischen Armen.

Wenn Personen, welche in England, Irland oder auf der Insel Man geboren sind und kein Ansässigkeitsrecht in einem schottischen Orte erworben haben, einem Kirchspiele in Schottland mit Anspruch auf Unterstützung aus dem Armenfond zur Last fallen, so ist dem Sheriff oder zwei Friedensrichtern der betreffenden Grafschaft die Befugniß gegeben, auf die von der betreffenden Armenverwaltung erhobene Beschwerde die Person vorrufen zu lassen und auf geeignetem Wege den Geburts- oder gesetzlichen Heimathsort derselben zu ermitteln.

Wenn hiebei erwiesen wird, daß einer solchen Person kein Heimathsrecht in Schottland zusteht, so hat der Richter eine Ordre auf Entfernung derselben aus Schottland zur See oder zu Land nach dem ermittelten Heimathsorte derselben in England oder Irland u. s. w. zu erlassen, wenn deren Gesundheitszustand diese Entfernung gestattet.

Solche Entfernungen kann auch der Armenpflegschaftsrath ohne richterliche Einschreitung veranstalten, wenn die betreffende Person derselben freiwillig sich unterwirft.

Die zu entfernende Person wird einem Bediensteten der Armenverwaltung oder Constabel übergeben, welcher dieselbe unter strenge Obhut zu nehmen und bis zur Ablieferung an den Ort ihrer Bestimmung nicht zu verlassen hat. Der hiezu Beauftragte übt an allen Orten, welche er zu passiren hat, die gesetzlichen Rechte eines Con-

stabels. Die Kosten der Entfernung trägt das Kirchspiel, welches auf die Entfernung Klage geführt hat.

Wenn eine auf solche Art mit Gewalt entfernte Person zurückkehrt und zum zweitenmale dem Armenfond eines schottischen Kirchspiels zur Last fällt, so verfällt dieselbe in die Strafe, welche das Gesetz gegen Vagabunden bestimmt.

Artikel 80.

Strafen auf Verlassung der Ehefrauen und Weigerung des Unterhaltes unehelicher Kinder.

Jeder Familienvater, welcher seine Familie böslich verläßt und jeder Vater oder jede Mutter eines unehelichen Kindes nach hergestellter Vaterschaft, welche sich dessen Ernährung weigern und dasselbe vernachlässigen, sollen mit derselben Strafe, welche der Vagabundenakt ausgesprochen hat, nämlich mit schwerem oder leichtem Kerker, verbunden mit schwerer oder leichter Arbeit, je nach dem Ausspruche des Sheriffs bestraft werden.

Artikel 81—88.

Enthalten mehrere Bestimmungen über das Verfahren der schottischen Gerichte in Armensachen.

Artikel 89.

Dem Armenpflegschaftsrathe ist die Befugniß eingeräumt, in Fällen der Unzureichenheit der Armensteuereinnahmen für die erforderlichen Ausgaben Summen auf Rechnung der Armensteuer des folgenden Jahres aufzunehmen, welche jedoch die Hälfte der künftigen Jahreseinnahme nicht übersteigen dürfen.

Artikel 90—102.

Widerruf der früheren Armengesetze in Schottland.

hauses zu Limerik
spektive
2540 Armen.
kten Wilkinson.

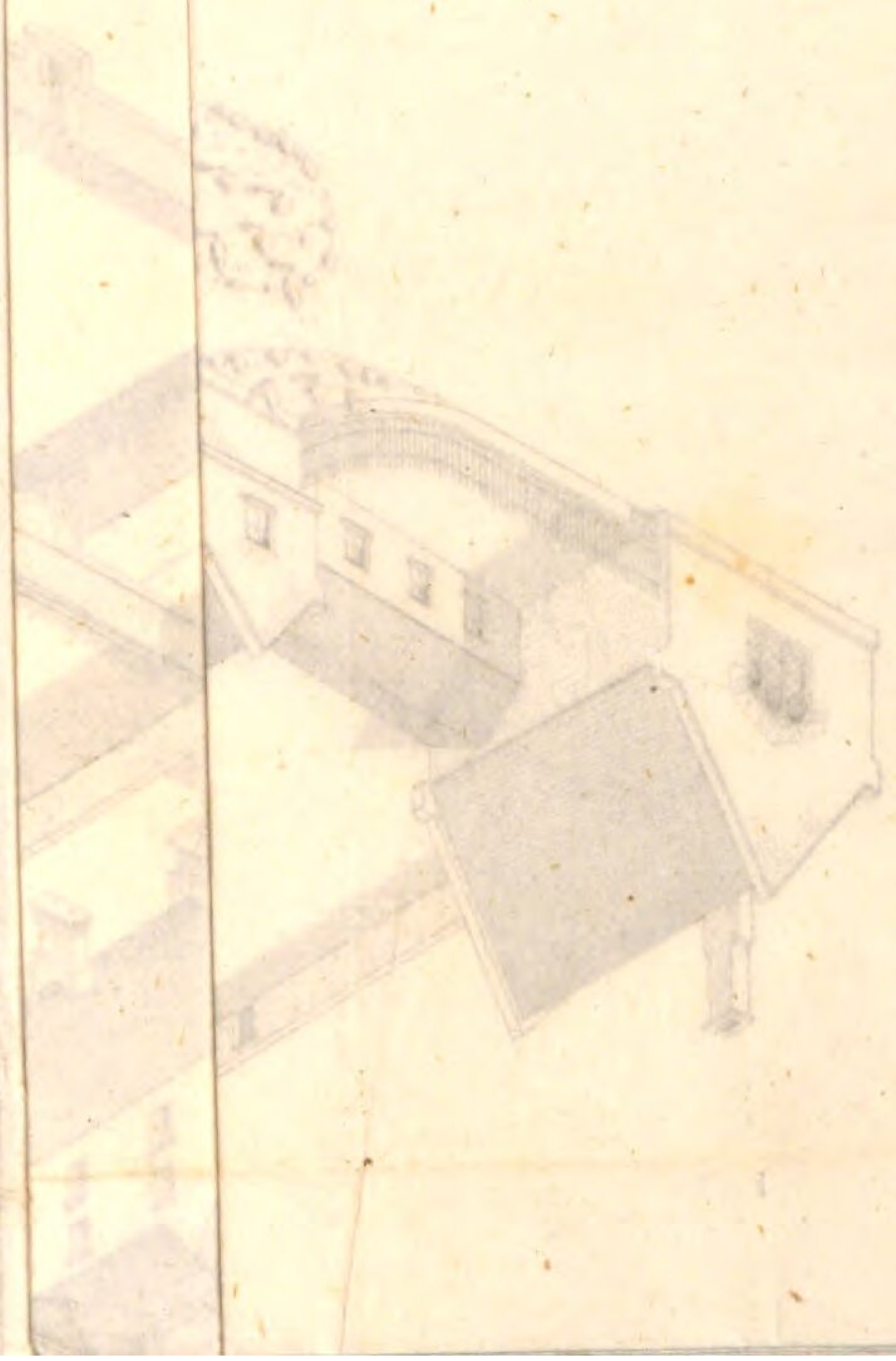

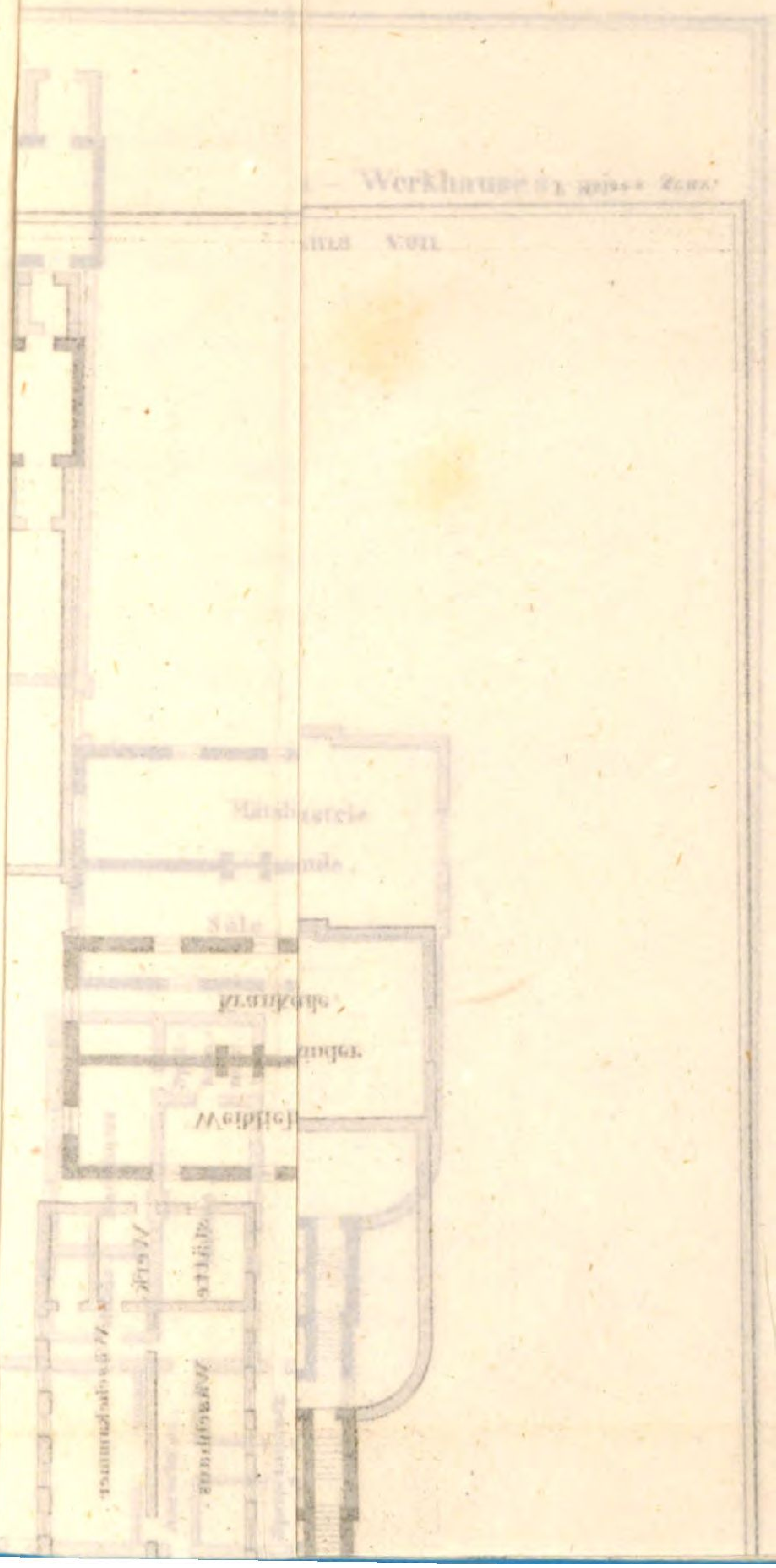
Werkhause

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kleinschrod, Carl Theodor <<von>>,

Die neue Armengesetzgebung Englands und Irlands in ihrem zehnjährigen Vollzuge nebst allgemeiner Betrachtung über die Arbeiterfrage und Massenverarmung

Augsburg 1849

Brit. 320 rd-1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280515-6